KAMPF UND SIEG EINES RHEINPFALZISCHEN ADVOKAT-ANWALTS FUR SEINEN STAND U. SEINE...

Digitized by Google

Kampf und Sieg

eines

rheinpfälzischen Advokat-Anwalts

für

seinen Stand und seine Standesrechte

gegen die

Königl. Bayer. Staats-Behörde.

Bei Gelegenheit einer Disciplinarsache.

In sechs offiziellen Aktenstücken.

Motto: Im Lichte der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit schwinden Irrthum und Zweifel, siegen Wahrheit und Recht.

Mannheim.

Verlag von Guido Zeiler.

1844.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Durch die Veröffentlichung gegenwärtiger Aktenstücke wird einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche und Verlangen entsprochen; der Commentar zu den hier veröffentlichten Aktenstücken bleibt jedem Leser selbst überlassen.

Diese Disciplinarsache, so unbedeutend sie an sich selbst war, gab der Staatsbehörde die Veranlassung, zuerst vor dem Appelhofe in Zweibrücken, und dann vor dem Cassationshofe in München alle Kräfte aufzubieten, um wo möglich dem pfälzischen Advokatenstande das gemeine und gesetzliche Recht der Berufung gegen Disciplinar-Urtheile der Bezirksgerichte absprechen zu lassen.

Digitized by Google

Nicht zufrieden damit, daß der Appelhof von Zweibrücken, durch ein wohl motivirtes Urtheil nach contradictorischer, erschöpfender Verhandlung der Sache, den Advokaten jenes Recht zugesichert hatte, wandte sich die Staatsbehörde auch noch mit einer mühsam ausgearbeiteten Denkschrift nach München, an den dortigen Cassationshof für die Pfalz, um die Cassation jenes Urtheils des Appelhofs zu erwirken und die Behauptung durchzusetzen, daß den Advokat-Anwälten gegen Diciplinar-Urtheile der gesetzliche, sonst für Jedermann in der Regel gestattete Rechtsweg des Appels, und das ohnehin überall gegen jedes Urtheil letzter Instanz — ohne alle Ausnahme — gesetzlich bestehende Rechtsmittel des Cassationsrekurses nicht zu gestatten seien, (den einzigen seltenen Fall eines Suspensions-Urtheils ausgenommen).

Advokat-Anwalt Willich sen., nachdem er am Appelhofe von Zweibrücken persönlich erschienen war und dort obsiegliches Urtheil sowohl über die Zuläßigkeit wie auch über die Begründung seiner Appellation, (bei der er nicht nur die Beseitigung des irrigen Disciplinar-Urtheils erster Instanz, sondern auch wesentlich und hauptsächlich die Beseitigung eines früheren Urtheils des Cassationshofs, wodurch bei ähnlicher Gelegenheit das Recht des

Appels den Advokaten abgesprochen worden war, beabsichtigte), erlangt hatte, versäumte nicht, seinen Hauptzweck weiter zu verfolgen, als nunmehriger Cassations-Beklagter auch in München den Stand, dem er anzugehören die Ehre hat, persönlich zu vertreten, und auch dort für ihn in mündlichem öffentlichem Vortrage die Rechte zu vindiciren und geltend zu machen, die diesem Stande mit Unrecht streitig gemacht werden wollten. Seine Waffen, mit denen er dort zum zweitenmal den Kampf mit der Staatsbehörde aufuahm und austrug, waren: „Verfassung und Gesetz", und diese Waffen verliehen ihm, mittelst richtiger Anwendung, auch am Cassationshofe den Sieg.

Das ergangene Urtheil dieses höchsten Gerichtshofs ist so gründlich, so erschöpfend, so logisch verfaßt, daß es jedem Leser mit hohem Vertrauen, mit hoher Achtung gegen diesen Gerichtshof erfüllen muß!

Auffallend ist es schon manchem Unbefangenen erschienen und wird wohl noch häufig so erscheinen, daß hier der Angriff auf die Gerechtsame des Advokatenstandes gerade von der Seite ausging und so beharrlich verfolgt wurde, von welcher jener Stand, im Falle ähnlicher Angriffe von sonstiger Seite, die kräftigste Unter-

Digitized by Google

stützung und Vertretung, nach der Meinung vieler, sollte erwarten dürfen. — Oder läge es etwa nicht in der Natur der Sache, daß die Beamten der Staats-Behörde selbst jenen Advokatenstand in Schutz nehmen, dessen freie unabhängige Stellung so nothwendig ist, um die Wohlthat der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, an der doch auch die Beamten der Staatsbehörde so thätig participiren, und der sie doch auch unbedingt huldigen, zu verwirklichen und ins Leben zu führen, daß sie, die Beamten der Staats-Behörde (General-Advokaten, General-Prokuratoren, Staats-Prokuratoren), jenen Advokatenstand eher zu heben als herabzudrücken suchen, mit dem sie selbst in Namen und Funktionen so vieles gemein haben, so nah verwandt sind, und dem anzugehören, die größten Staatsmänner in andern Staaten sich zur großen Ehre rechnen?!

Uebrigens muß der rheinpfälzische Advokatenstand der Staatsbehörde Dank dafür wissen, daß sie bei dieser Gelegenheit ihre Zweifel oder entgegengesetzten Ansichten über die Appellabilität der Disciplinarurtheile bis an den Cassationshof verfolgte; denn ohne diese Veranlassung wäre die gründliche Erörterung der Sache und das die bestrittenen Gerechtsame des Advokatenstandes

Digitized by Google

für alle Zukunft sichernde Urtheil des Cassationshofs nicht erfolgt.

Wen träfe übrigens wohl eigentlich die Beschränkung, die Unterdrückung der Gerechtsame des öffentlichen Vertheidigers? — ihn selbst, oder nicht vielmehr die Vertheidigung, den Vertheidigten? — Und wie wäre eine freie, unerschrockene, kräftige Vertheidigung (eine andere verdient diesen Namen nicht) noch möglich, wenn ihr Organ gefesselt sein sollte, wenn auf jedes freie, noch so wahre Wort des Vertheidigers, womit er seine heilige Pflicht erfüllt, sein gutes Recht übt, eine Disciplinar-Drohung oder Ahndung in Aussicht gestellt wäre?!

Wenn Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, in den Ländern, wo sie bestehen, sich als eine Wohlthat bewährt haben, wodurch das Vertrauen auf die Gerichte gehoben und die beste Garantie für prompte und gute Justizpflege gegeben ist, so muß jeder, der sie beizubehalten wünscht, ist's ihm anders hiermit Ernst, und will er nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen, auch wünschen, daß Advokaten und Gerichtsanwälte, als gesetzliche, nothwendige Organe der Rechtsuchenden, als Vertheidiger der Verfolgten und Unterdrückten, eine freie, selbstständige Stellung haben und

Digitized by Google

behalten, daß das freie Wort ihnen bewahrt bleibe, daß sie frei und kräftig in den öffentlichen Gerichtssälen sich aussprechen dürfen, wer auch ihr Gegner sei, von wem auch das Unrecht komme, das sie bekämpfen, — ohne befürchten zu müssen, daß jedes ihrer Worte auf die Goldwage gelegt, und daß bei ihnen die Absicht zu beleidigen, statt jener, kräftig und vollständig zu vertheidigen, unterstellt werde. Was wären das Oeffnen der Gerichtssäle und die mündlichen Verhandlungen werth, wollte man dabei den öffentlichen Vertheidigern Mund-Sperren und Mund-Schlösser anlegen?!

Zur würdigen Stellung der Advokaten und Gerichtsanwälte, ohne welche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren ohne Sinn und Bedeutung wären, gehört aber vor allem das gemeine Recht der Beschwerde und Nichtigkeitsklage an die obern Gerichte gegen irrige oder formlose Disciplinar-Urtheile; ohne dieses Recht wäre jede würdige und Achtung fordernde und gebietende Stellung der öffentlichen Vertheidiger untergraben. Der Vertheidiger, der sich im Interesse seines Clienten frei und energisch innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegt und dennoch von dem Gerichte erster Instanz, vor dem dieß geschieht, irrthümlich, wegen einer vermeintlichen Pflichtverletzung, die aber nichts anderes als eine Pflichter-

Digitized by Google

füllung war, disciplinirt wird, muß das gemeine Recht der Berufung an den höheren Richter haben, damit die ihm widerfahrene Rechtsverletzung — auf demselben Wege, auf dem sie eintrat, auf dem richterlichen öffentlichen und mündlichen Wege wieder aufgehoben und beseitigt, und damit hierdurch die gesetzlich freie, selbstständige Stellung des Vertheidigers gewahrt werde.

Denn der Advokat-Anwalt ist nicht der subalterne Beamte des Gerichts erster Instanz, bei dem er angestellt ist; und wenn er auch, wie sich von selbst versteht, diesem Gerichte die ihm gebührende Achtung nicht versagen darf, so hat er doch keineswegs unbedingt die Rügen und Verweise desselben, auch dann, wenn sie irrig, ungerecht sind, hinzunehmen; nein, er steht in in einem höhern Dienste, in jenem der Justiz, und ist und bleibt daher befugt, sich an den höhern Richter zu wenden gegen unverdiente Disciplinarstrafen, wie bedeutend oder unbedeutend sie auch sein mögen!

Darum halte Jeder, der den ehrenvollen Beruf des Advokaten ergriffen hat, fest an den gesetzlichen Freiheiten dieses Standes; er übe sie mit fester Unerschrockenheit, unter eben so fester Beobachtung der Gränzen, die das Gesetz und mehr noch sein eignes Schicklichkeitsgefühl ihm dictiren, er lasse sich in dieser

Digitized by Google

Uebung nicht stören, nicht irre machen, sondern behaupte sein Recht gegen Jeden, der es ihm streitig machen will; er verfolge sein gutes Recht durch alle Instanzen, und das gute Recht, — mit Hülfe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, so wie der richterlichen Unabhängigkeit — wird stets Sieger bleiben! —

Digitized by Google

Inhalt.

1. Disciplinar-Urtheil des Bezirksgerichts von Frankenthal vom 26. März 1841 . . . . . Seite 1

2. Urkunde v. 22. Juni 1841, enthaltend die dagegen eingelegte, motivirte Appellation des Adv. Willich „ 2

3. Urtheil des Appelhofs v. 16. Aug. 1842, welches, unter Verwerfung der von der Staatsbehörde vorgeschützten Einrede der Unzulässigkeit der Appellation, diese als begründet annimmt und den Adv. Willich, mittelst Aufhebung des Disciplinar-Urtheils erster Instanz, von dem ihm daselbst ertheilten Verweise und von allen Kosten entbindet . . . . . „ 3

4. Denkschrift der Staatsbehörde zur Rechtfertigung ihres gegen das Urtheil des Appelhofs eingelegten Cassations-Rekurses . . . . . „ 9

5. Denkschrift des Advokaten Willich zur Widerlegung des Cassationsrekurses . . . . . „ 31

6. Urtheil des Oberappellationsgerichts von München, als Cassationshof der Pfalz, vom 16. Dez. 1843, wodurch der Cassationsrekurs der Staatsbehörde als ungegründet verworfen wird . . . . . „ 76

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal in seiner öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten März achtzehn hundert ein und vierzig, wo zugegen waren: Merckel, Präsident; von Lerchenfeld, Möhl, Richter; Schmitt, Substitut des Königlichen Staatsprokurators und Denig, Untergerichtsschreiber,

Nach Anhörung der Königlichen Staatsbehörde in ihrem An- und Vortrage,

In Erwägung, daß Anwalt Willich senior bei der Verhandlung der Sache Reichard c. X., als Anwalt des erstern, in der heutigen Sitzung gegen seinen Collegen X. sich die Aeußerung erlaubte: „Er habe nicht gewußt, daß derselbe „gegen einen Taglohn von fünf und siebenzig Centimen, die „Hut gepfändeter Gegenstände übernehme" und daß er denselben, welcher behauptete, er habe ihm die Acten und den schuldigen Geldbetrag wiederholt ins Haus geschickt, nachdem das Kostenverzeichniß von sechs Gulden auf zwei Gulden reducirt worden war — „der Unwahrheit beschuldigte;

Daß ein solches Benehmen eines Anwaltes gegen seinen Collegen unwürdig und der Verfügung des Art. 37 al. 2 des Dekrets vom vierzehnten Dezember achtzehn hundert zehn zuwider, dem Anwalt Willich senior daher deßhalb ein Verweiß zu ertheilen ist,

Ertheilt dem Anwalt Willich senior einen Verweiß.

Digitized by Google

Appelakt.

Im Jahr achtzehn hundert ein und vierzig, den zwei und zwanzigsten Juny, auf Ansuchen von Herrn Friedrich Justus Willich, Advokat in Frankenthal wohnhaft, welcher hiemit den Herrn Anwalt Culmann in Zweybrücken zu seinem Sachwalter constituirt, habe ich unterschriebener Bartholomäus Eswein, zu Frankenthal wohnhaft, für Bartholomäus Denig, Audienzgerichtsbote am K. Bezirksgerichte zu Frankenthal, daselbst wohnhaft, funktionirend, der K. Staatsbehörde am K. Bezirksgerichte von Frankenthal, redend auf dem Parquet mit Herrn Hitzfeld, Königl. Staatsprokurator, welcher auf geziemendes Ansuchen mein Original visirt hat, erklärt, daß Requirent sich durch das Disciplinar-Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26. März 1841, registrirt in Frankenthal den 14. April jüngst in seinen Rechten verletzt fühlt, daher hiemit Berufung dagegen einlegt; zugleich habe ich die K. Staatsbehörde, redend wie oben gesagt, vorgeladen, binnen acht freien Tagen nebst Vermehrung eines Tages für jede drei Myriameter Entfernung vor dem K. Appelhofe in Zweibrücken zu erscheinen, um Appellanten antragen zu hören:

In Betracht, daß das angefochtene Urtheil weder der Form noch dem Inhalte nach zu Recht bestehen kann, der Form nach nicht, weil dem Appellanten ein von Seiten der K. Staatsbehörde gegen ihn in jener Sitzung gerichteter Antrag nicht zu Ohren kam, er also keine Veranlassung hatte, sich zu vertheidigen, auch von Seiten des K. Bezirksgerichts oder des Herrn Präsidenten zu einer Vertheidigung nicht eingeladen wurde, eine solche, oder überhaupt irgend eine Erklärung zur Beseitigung eines etwaigen Mißverstandes, also weder statt haben konnte, noch statt fand und Appellant ungehört verurtheilt wurde; dem Inhalte nach nicht, weil Appellant sich nicht bewußt ist, die Würde seines Standes und Amtes je, sei es hier, sei es anderswo, verletzt zu haben,

Digitized by Google

und weil, was er beim Vortrag der Sache Reichard gegen X. am 26. März 1841 äußerte, durch die Verhältnisse der Sache, so wie durch den An- und Vortrage des Gegners selbst hervorgerufen, nebstdem vollkommen in der Wahrheit begründet war, wobei auch von Seiten des K. Bezirksgerichts unberücksichtigt blieb, daß Anwalt X. als Parthei auftrat, Hütergebühren in Anspruch nahm und unrichtige Thatsachen behauptete, die den Appellanten persönlich betrafen, und die dieser in seinem, in seines Clienten und in der Wahrheit Interesse, unbedingt zu widersprechen verpflichtet war;

In Betracht, daß demnach von einer ahndungswürdigen Zuwiderhandlung gegen die Verfügungen des Art. 37 al. 2 des Dekrets vom 14. Dezember 1810 hier keine Rede sein kann, so wie überhaupt nicht von einer Disciplinar-Ahndung in Folge einer solchen vermeintlichen Contravention;

Aus diesen Gründen,

daß es dem K. Appelhofe gefallen möge, diese Appellation als wohlbegründet anzunehmen und befragliches Urtheil aufzuheben. Und damit K. Staatsbehörde hievon Kenntniß habe ich ihr, redend wie oben, Abschrift hievon gelassen. Kosten echs Gulden neun Kreuzer.

Unterzeichnet: Eswein u. s. w.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Civilkammer, in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten August achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Böcking, Direktor; Spach, Keller, Kärner, Fitting, Räthe; Hilgard, zweiter Staatsprokurator und Ruppenthal, zweiter Untergerichtsschreiber, nachstehendes Urtheil erlassen:

Digitized by Google

In Sachen

des Friedrich Justus Willich, Advokaten in Frankenthal, Appellanten von einem Urtheile des königlichen Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom sechs und zwanzigsten März achtzehnhundert ein und vierzig durch Anwalt Culmann vertreten;

gegen

die königliche Staatsbehörde, Appellatin.

Anwalt Culmann beantragte: es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte, die vorgeschützte Einrede der Unzulässigkeit der Appellation als unbegründet zu verwerfen, sofort unter Reformation des angefochtenen Urtheils, die gegen den Appellanten ausgesprochene Disciplinarstrafe aufzuheben, und denselben von der Anschuldigung eines Disciplinarvergehens gänzlich freizusprechen.

Die königliche Staatsbehörde trug dahin an, die Appellation als unzulässig, subsidiarisch, als ungegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten.

Factum.

Bernhard Reichard, Wirth in Frankenthal, später in Cöln sich aufhaltend, beauftragte im Jahr achtzehnhundert sieben und dreißig den Advokaten X. mit Einklagung einer Forderung gegen einen gewissen Stadelmann. X. erhob nach stattgehabtem Vergleiche zweihundert fünfzig Gulden von dem Schuldner, lieferte hiervon nur hundert und zehn Gulden an Reichard ab und retinirte den Rest ad hundert vierzig Gulden, behauptend: Herr von Wambold besitze eine Forderung in diesem Betrage gegen Reichard und er sei hierauf angewiesen. Da Reichard die Forderung Wambolds bis auf sechs und sechszig Gulden bestritt, allein von X. keine Zahlung erhielt, so chargirte er den Appellanten mit Erhebung einer Klage gegen denselben. Nach einem von X. gemachten Realanerbieten, das aber wegen Mangel des Auftrages und

Digitized by Google

Insufficienz von Willich nicht angenommen werden konnte, brachte X. compensationsweise und als Gegenforderung Gardiensgebühren in Anrechnung, behauptend: daß er für Reichard, der bezüglich gewisser Mobilien, welche Bleuler gegen Wambold gepfändet hatte, zum Gardien ernannt worden ist, diese Mobiliargegenstände aufbewahrt und darum gegen Reichard jene Gardiensgebühren zu besprechen habe. Bei der öffentlichen Verhandlung der Sache, drückte Appellant, als Anwalt Reichard's, sein Befremden darüber aus, daß von Seiten seines Collegen solche Taggebühren besprochen würden, und stellte außerdem mehrere von X. behauptete Thatsachen als unwahr in Abrede. Durch Urtheil des königlichen Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom sechs und zwanzigsten März achtzehnhundert ein und vierzig wurde darauf dem Appellanten ein Verweis ertheilt. Derselbe ergriff gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Berufung.

In jure fragt es sich:

1. Ist die Appellation gegen Urtheile, erlassen in öffentlicher Sitzung, welche einem gerichtlichen Beamten einen Verweis ertheilen, nach dem Artikel hundert und drei des kaiserlichen Dekretes von achtzehnhundert und acht zulässig? Im bejahenden Falle
2. Ist Appellant nicht von der über ihn verhängten Disciplinarstrafe zu dechargiren?

Nach Anhörung des Appellanten Willich in seiner Vertheidigung, des Anwalts Culmann und des ersten Staatsprokurators Petersen in ihren An- und Vorträgen;

Alles in der Sitzung vom zehnten des laufenden Monats August —

worauf der Ausspruch des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt wurde —

Und heute den sechszehnten August achtzehnhundert zwei und vierzig —

In Beziehung auf die Zulässigkeit der Appellation, —

Digitized by Google

In Erwägung, daß die vorliegende Berufung wider ein Disciplinar-Urtheil gerichtet ist, wodurch das königliche Bezirksgericht zu Frankenthal im Laufe der Verhandlungen über einen zwischen Bernhard Reichard und Anwalt X., durch sich selbst vertreten, anhängigen Civilrechtsstreit, dem Appellanten Willich wegen Aeußerungen, die er, als Anwalt Reichard's, in seinem Vortrage gegen seinen gedachten Collegen gemacht hatte und die das Gericht unwürdig und den Verfügungen des Artikels sieben und dreißig alin. zwei des kaiserlichen Dekretes vom vierzehnten Dezember achtzehnhundert und zehn zuwider fand, in öffentlicher Sitzung einen Verweis ertheilte;

daß aber die Befugniß, gegen Urtheile zu appelliren allgemeinen Rechtes ist, und nur in so ferne cessiret, als sie sich im Einzelnen ausdrücklich untersagt findet;

daß der in dieser Hinsicht als eine Untersagung der Berufung angerufene Schlußsatz: „ces mesures ne seront point sujettes à l'appel &c.“ in der zweiten Abtheilung des Artikels hundert und drei des kaiserlichen Dekretes vom dreißigsten März achtzehnhundert und acht sich, wie der wiederholte Gebrauch des schon im Anfange dieser Abtheilung adhibirten Bezeichnungswortes „mesures“ und die ungetrennte Verbindung dieses Nachsatzes mit dem Hauptsatze derselben Abtheilung zeigen, — lediglich auf die in der Rathskammer verhandelten und verhängten Disciplinar-Erkenntnisse, deren gerade diese zweite Abtheilung erwähnet, und keineswegs auf diejenigen Disciplinar-Urtheile bezieht, welche, wie hier, in öffentlicher Sitzung erlassen wurden, und in der an sich gesonderten und keine Ausschließung der Appellation enthaltenden Verfügung der ersten Abtheilung des beregten Artikels hundert und drei vorgesehen sind;

daß eine Beziehung der Prohibition dieses Nachsatzes auf die nach der ersten Abtheilung behandelten Fälle auch nicht aus den Worten: „sauf le cas où la suspension serait „l'effet d'une condamnation prononcée en jugement“ gefolgert

werden kann, indem diese Worte nur correctivweise und als Ausnahme von der hier ausgesprochenen Nichtappellabilität der in der Rathskammer stattgehabten Disciplinar-Erkenntnisse die Bedingung statuiren, unter welcher sogar ein solches Rathskammer-Erkenntniß der Berufung unterliegen sollte;

daß endlich, wenn das Gericht, wie es hier geschah, von dem in der ersten Abtheilung des Artikels hundert und drei ihm gegebenen Rechte Kraft seiner Sitzungspolizei Gebrauch machend, in der öffentlichen Sitzung und unter der damit verbundenen generellen Publicität eine Disciplinarstrafe zumißt, dadurch diese Ahndung, selbst in den niedrigeren Graden, eine viel bedeutendere Gravität erhält, und unter ganz anderen Umständen erfolgt, wie wenn das Gericht in der Rathskammer, gleichsam im Familienkreise und gegen die durch die Unmittelbarkeit der zu rügenden Thatsache möglichen Einwirkungen gesichert, seine Disciplinargewalt ausübt, — so daß zugleich für die Legislation hinreichende Ursache obwaltete, um beide Arten der gerichtlichen Disciplin hinsichtlich der Appellabilität verschieden zu reguliren;

Vergleiche: Dalloz jeune, Dictionnaire général de legislation de doctrine et de jurisprudençe, mot Avocat, Artikel drei, Paragraph zwei, Numero zweihundert zwei und fünfzig;

daß demnach die Berufung zulässig ist;

In Erwägung, — in Betreff des Grundes, —

daß die Aeußerungen, deren sich Appellant Willich gegen X. bediente, unter Würdigung der begleitenden Umstände nicht von der Art waren, daß sie die Zutheilung eines Verweises veranlaßten;

daß nemlich die eine Aeußerung durch den eigenthümlichen Entschädigungs-Anspruch, welchen X. wegen der behaupteten Uebernahme — statt Reichard's — der Bewahrung der gegen Wambold gepfändeten Mobilien erhob und durch die bezügliche Compensations-Einrede veranlaßt war, die das Gericht selbst

Digitized by Google

in dem am folgenden zweiten April über den Civilstreit gefällten Urtheile als nicht ernstlich beseitigte;

daß sodann dem Appellanten Willich keine Gelegenheit zur näheren Erklärung gegeben worden war, in wie ferne er der von ihm als unwahr bezeichneten gegnerischen Behauptung des mehrfachen Anerbietens sowohl der Akten als des schuldigen Geldes blos eine objektive Unrichtigkeit oder eine subjektive Allegationsfalschheit unterstellte;

daß zudem die, die Grenzen der gebührenden Mäßigung überschreitenden Allegationen, welche die Litiganten im Eifer des Vortrags gegen einander vorbringen konnten, eine Disciplinar-Ahndung nicht sofort verdienen dürften, so lange nicht außer Zweifel stehet, daß sie eine beabsichtigte Kränkung involviren, — was im vorliegenden Falle nicht erwiesen ist;

daß sonach das angefochtene Erkenntniß nicht aufrecht erhalten werden kann;

Aus diesen Gründen

unter Verwerfung der vorgeschützten Unzulässigkeits-Einrede, nimmt das königliche Appellationsgericht die von Anwalt Willich gegen das vom königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal am sechs und zwanzigsten März achtzehnhundert ein und vierzig wider ihn ergangene Disciplinar-Urtheil eingelegte Appellation an, und entbindet ihn, mittelst Aufhebung dieses Urtheils, von dem ihm daselbst ertheilten Verweise, gleichwie von allen Kosten.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Unterzeichnet: Böcking und Ruppenthal.

Digitized by Google

Denkschrift

zur Rechtfertigung des Cassations-Rekurses gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. August 1842 in Sachen der königl. Staatsbehörde gegen Anwalt Friedrich Justus Willich von Frankenthal.

Durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26. März 1841 wurde gegen Anwalt Friedrich Justus Willich die Disciplinarstrafe des Verweises ausgesprochen wegen beleidigender Aeußerungen, die Anwalt Willich in der Sitzung des Bezirksgerichts, als Anwalt von Bernhard Reichard aus Cöln, sich gegen seinen Collegen, den Anwalt X. zu Frankenthal erlaubt hatte.

Anwalt F. J. Willich legte durch Akt des Gerichtsboten Eöwein vom 22. Juni ej. a. gegen dieses Disciplinar-Urtheil Appellation ein, worüber in der Sitzung des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 10. August 1842 verhandelt wurde.

Die Staatsbehörde setzte vor allem der Appellation die Einrede der Unzulässigkeit entgegen, auf den Grund der Bestimmungen des Artikel 103 des Dekrets vom 30. März 1808. Diese Einrede wurde jedoch durch Urtheil des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. August 1842 verworfen, welches Urtheil zugleich über den Grund der Appellation erkennend das Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 26. März 1841 aufhebt, und den Anwalt Friedrich Justus Willich von dem ihm ertheilten Verweise, so wie den aufgebürdeten Kosten entbindet.

Gegen das angeführte Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 16. August 1842 hat der königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, laut Kanzleiakt vom nämlichen Tage, den Cassations-Rekurs erhoben und legt diesen Rekurs, da eine specielle gesetzliche Bestimmung über die Form, in welcher Disciplinar-Urtheile der Gerichte, die

Digitized by Google

in öffentlicher Sitzung ergangen sind, dem Cassationshofe deferirt werden sollen, nicht besteht, wiederholt durch gegenwärtige Denkschrift ein. Zu dem Ende wird als Beschwerde irrige Auslegung und Verletzung des Artikel **103** des Dekrets vom **30.** März **1808** geltend gemacht, welche Beschwerde sich durch die folgenden Betrachtungen vollständig rechtfertigen wird.

Nach dem Systeme der Gesetzgebung der Pfalz in der Materie der Disciplin, werden die Disciplinar-Vergehen, deren sich ministerielle Beamten und namentlich Anwälte schuldig machen, entweder durch das in der Rathskammer versammelte Gericht, oder durch die betreffenden Kammern der einzelnen Gerichte in öffentlicher Sitzung reprimirt, je nachdem es sich nämlich von Disciplinar-Vergehen handelt, die in den Sitzungen einzelner Kammern der Gerichte begangen oder entdeckt wurden, oder von solchen, die auf Thatsachen beruhen, welche sich nicht in der Sitzung ereignet haben und daselbst auch nicht entdeckt worden sind.

In allen Fällen beruht die Repression wesentlich auf dem den Gerichten zustehenden Aufsichtsrechte über die ministeriellen Beamten, während im Falle der Repression eines in der Sitzung vorkommenden Disciplinar-Vergehens das Gericht zugleich die Polizei der Audienz dem ministeriellen Beamten gegenüber, ausübt. — Daher erkennt im letzteren Falle das Gericht durch eigentliches förmliches Urtheil, jugement, wobei im Allgemeinen ganz die Garantien und Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses Platz greifen. —

Bei der Repression von Disciplinar-Vergehen in der Rathskammer dagegen, wo die Gerichte blos als Aufsichtsbehörden thätig sind und nicht die äußere, sondern lediglich die innere Dienstespolizei ausüben, ist das Verfahren ein besonders, vom gewöhnlichen Prozesse abweichendes und die von den Gerichten in der Rathskammer erlassenen Entscheidungen haben mithin nicht die Eigenschaft von Urtheilen

Digitized by Google

(jugemens), sie werden deswegen in den Gesetzen auch durchgreifend mit dem Ausdrucke „Arrêtés und décisions“ bezeichnet und dadurch von den Urtheilen unterschieden.

Diese verschiedene Bezeichnung, mit der Unterscheidung von Maaßregeln innerer und äußerer Dienstespolizei, geht durch die ganze Disciplinar-Materie.

cf. a. 1036. code de proc. civ.

Art. 51, 55, 56, 59. Gfz v. 20. April 1810.

Arr. 2. Nivose 12. a. 9. sequ. a. 50, 53. Gfz. vom 25. Ventôse 11.

Arr. 13. Frimaire IX. 2 Thermidor X.

Decr. 14. Dezember 1810 in spec. a. 31 jet. 23.

cf. auch Arr. des französischen Cassationshofs vom 12ten Februar 1813. Sirey 16. 1. 29. —

Nur der Artikel 281 C. J. bietet in dieser Beziehung eine Anomalie dar, indem darin, aus Versehen, der Ausdruck „Arrêt“ im uneigentlichen Sinne gebraucht wird.

cf. Merlin Repertoire XV. p. 205.

Bis zum Dekrete vom 30. März 1808 fehlte es in der französischen Gesetzgebung gänzlich an näheren Bestimmungen über die Repression der Disciplinar-Vergehen der ministeriellen Beamten sowohl, als der Advokaten; es existirten blos die Verfügungen der Art. 89 u. 90, so wie der Art. 1031 und 1036 des Prozeßgesetzbuches, welche gegen dieselben zur Anwendung kommen konnten.

Die Artikel 102, 103 und 104 des Dekrets vom 30sten März 1808 enthalten nun aber in dieser Beziehung eine allgemeine Norm, und sowohl im Artikel 102 die Festsetzung der Disciplinarstrafen, als in den Artikeln 103 und 104 durchgreifende Competenz-Bestimmungen.

Schon der bloße Ueberblick der letzteren Bestimmungen läßt über deren Sinn und Umfang keinen Zweifel. Zuerst wird darin den einzelnen Kammern der Gerichte die Befugniß eingeräumt, über alle Disciplinar-Vergehen, die in deren

Digitized by Google

Sitzungen vorkommen, oder auch blos entdeckt werden, zu erkennen.

Nach dem oben Gesagten ist dies der Fall der Repression durch Urtheil (jugement), nach gepflogener Verhandlung in öffentlicher Sitzung, weßhalb der Artikel denn auch sich des Ausdrucks bedient: la chambre connaîtra des fautes de discipline–connaître hier gleichbedeutend mit juger. —

Dann folgt im Artikel die Verfügung, daß die Repression aller sonstigen Disciplinar-Vergehen der ministeriellen Beamten in der Rathskammer stattfinden solle, „les mesures de discipline &c. seront arrêtées en assemblé generale &c. &c.“

Im Gegensatze der Urtheile (jugemens) die das Gericht in ersterem Falle erläßt, werden in der Rathskammer blos Disciplinar-Erkenntnisse „arrêtés, décisions“ erlassen.

Nun die Verfügung über den Rekurs in Disciplinarsachen, die im ersten Satze allgemein dahin lautet, daß Disciplinar-Maaßregeln nicht der Appellation noch dem Cassations-Rekurse unterliegen sollen, während der zweite Satz diese allgemeine Verfügung durch statuirte Ausnahme modificirt, indem es heißt: sauf le cas où la suspension serait l'effet d'une condamnation prononcée en jugement, also nach dem klaren Wortsinne des Satzes: den Fall einer durch Urtheil ausgesprochenen Suspensionsstrafe, ausgenommen. —

Am Schlusse enthält der Artikel **103** die allgemeine Anordnung, daß von allen Disciplinarfällen (de tous les actes de discipline) dem Justizminister Kenntniß zu geben sei, um über etwaige Reclamationen zu entscheiden und geeigneten Falles Destitution auszusprechen. Demnach ergiebt sich aus dem Artikel **103** cit. ganz unzweideutig einerseits, daß gegen Erkenntnisse der Rathskammern, wird auch dadurch die Strafe der Suspension gegen den Ministerialbeamten ausgesprochen, das Rechtsmittel der Appellation und der Cassations-Rekurs nicht zulässig sind; anderseits, daß gegen die in öffentlicher Sitzung von einzelnen Kammern der Gerichte erlassenen

Digitized by Google

Disciplinar-Urtheile das Rechtsmittel der Appellation und der Cassations-Rekurs blos in dem Falle eingeräumt ist, wenn die schwerste Disciplinarstrafe, die der Suspension, ausgesprochen wurde.

Daß solches der Sinn der betreffenden Bestimmung des Artikel **103**, bestätigt auch eine nähere Analyse des Zusammenhanges der einzelnen Verfügungen des Artikels und deren Wortlautes, so wie die Erforschung der ratio legis. —

In ersterer Beziehung ist nämlich zu bemerken:

a) Da die Verfügungen über beide Arten der disciplinarischen Repression in einem und demselben Artikel enthalten sind, so folgt schon hieraus, daß jede im Artikel enthaltene Bestimmung sich auch auf die beiden Arten bezieht. —

b) Der Ausdruck mesures de discipline, begreift als Gattungswort an sich beide Arten der disciplinarischen Repression, indem in der juristischen Sprache dieser Ausdruck allgemein und ohne Unterschied angewendet wird, um damit Disciplinarstrafen überhaupt zu bezeichnen, deren Natur und Wirkung die nämliche ist, gleichviel, ob sie durch Urtheil oder Rathskammer-Erkenntniß ausgesprochen werden;

c) wenn es demnach im Artikel **103** cit. heißt: ces mesures ne seront point sujettes à l'appel &c., so wird dadurch nothwendig, sowohl in Bezug auf die disciplinarische Repression verfügt, welche in öffentlicher Sitzung, wie auch für diejenige, welche in der Rathskammer stattfindet; darüber kann aber ein Zweifel um so weniger bestehen, weil

d) die weiteren Ausdrücke: „condamnation und jugement" einzig und allein, nach der schon erörterten Terminologie des Gesetzes, auf die disciplinarische Repression in öffentlicher Sitzung sich beziehen und sonach die im Artikel **103** statuirte Ausnahme nicht den Fall einer Suspensionsstrafe, welche, wie auch die zu Grunde liegenden Verhältnisse beschaffen sein mögen, durch Rathskammer-Erkenntniß ausgesprochen wird, vielmehr lediglich den Fall einer durch förmliches Urtheil in

Digitized by Google

öffentlicher Sitzung verhängten Suspensionsstrafe betreffen kann; ganz in derselben Weise bedient sich der Artikel **102** der Ausdrücke jugement und condamnation, in den Worten: „condamnation de dépens en leur nom personnel“ und „l'impression et même l'affiche des jugemens à leurs frais pourront aussi être ordonnées“ — Verfügungen, welche schon die Artikel **1031** und **1036** des Prozeburgesetzbuches enthalten und die sich ebenfalls blos auf die disciplinarische Repression in der Instanz und durch Urtheil beziehen. —

Vgl. auch Art. **59** des Dekrets vom **20.** April **1810.** Was den Geist und Zweck des Gesetzes bei der in Frage stehenden Verfügung betrifft, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß die geltend gemachte Beschränkung der Appellation von Disciplinar-Urtheilen gegen ministerielle Beamten, so wie des Cassations-Rekurses, auf den Fall erkannter Suspensionsstrafe im Interesse der Aufrechthaltung des Ansehens und der Autorität der Gerichte geboten ist.

Diese Autorität besteht gegenüber dem ministeriellen Beamten nicht in dem nöthigen Umfange, wenn jede Disciplinar-Maaßregel, die in der Sitzung des Gerichts nothwendig wird und wozu in den vielfachen täglichen Beziehungen zwischen den Gerichten und den dabei angestellten ministeriellen Beamten so oft Veranlassung gegeben sein kann, wieder durch einen Rekurs an den höheren Richter in Frage gestellt werden mag und so von vorn herein die moralische Wirkung verliert.

Bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung ist es vorzugsweise nothwendig, die Würde und Ordnung der Verhandlung dadurch zu sichern, daß das Gesetz dem Gerichte eine vollkommene und in jeder Richtung wirksame Disciplinarbefugniß verleiht und darauf war auch der französische Gesetzgeber von jeher bedacht, wie aus allen dahin einschlagenden Bestimmungen hervorgeht, während zugleich gerade diejenigen Störungen und Beeinträchtigungen, welche eine Gerichtsverhandlung durch einen der dabei funktionirenden ministeriellen

Digitized by Google

Beamten erleidet, die öffentliche Ordnung und den Gang der Rechtsverwaltung am schwersten verletzen.

cf. Art. 10, 12, 88, 91, 1036 C. d. proc.
a. 181, 504, 509 C. J. und a. 377. c. pén.

Hiezu kömmt die Betrachtung, daß, so wie die Suspensionsstrafe in ihrer Wirkung sich wesentlich von den geringeren Disciplinarstrafen der Verwarnung und des Verweises unterscheidet, auch die Natur der Disciplinar-Vergehen, welche die Anwendung der einen und der andern Strafe nach sich zieht, durchaus verschieden ist.

Der Gesetzgeber mochte der Ansicht sein, daß die Suspensionsstrafe als die schwerste Disciplinarstrafe, welche der Richter aussprechen kann und die (besonders vorgesehene Fälle ausgenommen) in der Dauer vom Gesetze nicht beschränkt ist, wegen des damit verbundenen materiellen Nachtheils, wenn sie von der Kammer eines Gerichtes ausgehe, die Garantie der Appellation und des Cassations-Rekurses für den ministeriellen Beamten erheische. Dies gilt aber nicht von der Verwarnung und dem Verweise, die in der Regel nur den Charakter einer mehr oder weniger eindringlichen Ermahnung an sich trägt und welcher auch die Oeffentlichkeit in Berücksichtigung der Stellung des Gerichts zu dem ihm untergeordneten ministeriellen Beamten keine solche Gravität verleiht, daß nicht das höhere Interesse einer festen Begründung der richterlichen Amtsgewalt überwiegen müßte.

Nur in graven Fällen kann ein Gericht sich Suspensionsstrafe zu verhängen bestimmt fühlen und dann handelt es sich stets um einzelne bestimmte Thatsachen, worüber ein Beweis vorliegen muß, der in seinen Elementen sich eben so gut zur Prüfung des höheren wie des ersten Richters eignet.

Anders bei geringeren Disciplinar-Vergehen, besonders solchen, die auf Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung, Ungebühr in Rede und Geberde, frivolem Widerspruchs-

Digitized by Google

geiste, Lauheit und Nachlässigkeit in der Amtsführung beruhen und was mehr dahin einschlägt.

In solchen Fällen ist das Gericht, bei dem der ministerielle Beamte funktionirt, in der Regel allein im Stande, die Handlungsweise des ministeriellen Beamten richtig zu beurtheilen und zu bemessen, ob darin ein Disciplinar-Vergehen zu erblicken, und ob dasselbe blos zu einer mißbilligenden Bemerkung oder zu förmlicher Disciplinar-Rüge Veranlassung giebt. Um in der Beurtheilung sicher zu gehen, wird fast immer eine Kenntniß der Personen, fortgesetzte Beobachtung derselben, ihres Benehmens und Wirkens, so wie eine genaue Kenntniß der an dem Gerichte obwaltenden Verhältnisse und Zustände erfordert, oft ist sogar unbedingt nothwendig, daß der Richter selbst Augen- und Ohrenzeuge des Vorganges gewesen sei, der zur Rüge geführt hat, und die wahre Bedeutung des Wortes aus dem Tone der Stimme, der begleitenden Gebehrde, dem oft unmerklichen Zusammenhange der Umstände zu würdigen vermochte.

Dem höheren Richter kann, wo diese Momente Platz greifen, nie der vollständige positive Beweis hierüber erbracht werden; der in der Bestrafung ausgesprochenen subjectiven Ansicht des Untergerichts, wird derselbe die Kraft eines Beweises nicht beilegen, und so wird gar oft, wo mit vollem Fug und Recht ein Bezirksgericht Disciplinarstrafen ausgesprochen hat, diese von dem Appellationsgerichte auf seinem ganz verschiedenen Standpunkte und bei der seiner Beurtheilung mangelnden Basis aufgehoben werden müssen. —

Dadurch leidet aber jederzeit das Ansehen des Bezirksgerichts gegenüber dem ministeriellen Beamten und vor den Gerichtsbaren, die Disciplinar-Gewalt der Gerichte findet sich in einer Weise beeinträchtiget, daß davon im Interesse der Ordnung und geregelten Rechtsverwaltung der Gebrauch nicht gemacht werden kann, den das Untergericht in bester Ueber-

Digitized by Google

zeugung für erforderlich hält und das Gesetz zum Gemeinbesten unterstellen muß. —

Gerade in Fällen, wie der vorliegende, in welcher Lage befindet sich der höhere Richter und die Staatsbehörde gegenüber dem ministeriellen Beamten?

Die Aeußerungen, welche Anwalt Willich zur Last lagen, konnten dem K. Appellationsgerichte unverfänglich erscheinen, gewiß aber muß, diese Aeußerungen an sich betrachtet, auch im Allgemeinen eingeräumt werden, daß sie in der Wirklichkeit es nicht gewesen sein können, je nach dem ganzen Zusammenhange des Vorganges, je nachdem Willich in Aufregung und Heftigkeit oder mit Ruhe und selbstbewußter Mäßigung sprach. —

Das Bezirksgericht, welches selbst sah und hörte, betrachtete die Aeußerungen als gehässig und hämisch und sprach Disciplinar-Rüge aus.

Vor dem K. Appellationsgerichte konnte sich die Staatsbehörde nur auf das im Urtheile constatirte nackte Wort und die auf unmittelbarem Eindrucke beruhende Ansicht des Bezirksgerichts stützen.

Anwalt Willich seinerseits gab faktische Aufklärungen, die seinen Aeußerungen einen ganz anderen Sinn beilegten, sie in durchaus günstigem Lichte erscheinen ließen. Dafür fehlte aber die auch bei der ehrenhaftesten Persönlichkeit in solchen Verhandlungen immer nöthige Controlle, denn Zeugen des Vorganges hatte die Staatsbehörde nicht vorzuführen.

So wenig die Mitglieder des Gerichts Zeugschaft für das eigne Urtheil leisten konnten, ebensowenig konnte dieses Urtheil durch das Zeugniß dritter in der Sitzung anwesender Personen oder der nicht unmittelbar betheiligten ministeriellen Beamten beleuchtet werden, indem sich das eine wie das andere nicht mit dem Ansehen und der Würde des Bezirksgerichts vertragen hätte.

Digitized by Google

In allen diesen Bemerkungen findet sich bestätiget, daß der Gesetzgeber, um die Autorität der Gerichte gegenüber dem ministeriellen Beamten gehörig zu wahren und vollkommen fest zu begründen, die Appellation von Disciplinar-Urtheilen, so wie den Cassations-Rekurs in der geltend gemachten Weise beschränken mußte, und es konnte dabei für den Gesetzgeber um so weniger ein Anstand obwalten, weil der Magistratur in ihrer hohen Mission das Vertrauen treuer Pflichterfüllung nothwendig zur Seite steht.

Selbst im Zweifel müßte der Richter, bei Anwendung des Decrets von **1808** gegen ministerielle Beamten die Auslegung vorziehen, welche die größere Beschränkung des ministeriellen Beamten mit sich führt, weil in allen betreffenden Bestimmungen des Dekrets sich die Absicht kund gibt, der Magistratur die ausgedehnteste und wirksamste Gewalt über die ministeriellen Beamten zu verleihen, im Interesse der Rechtssuchenden sowohl und um diese vor Bedrückungen zu schützen, wie auch aus politischen Rücksichten. —

Um sich hiervon zu überzeugen, genügt an sich der Hinblick auf die im Dekrete dem Großrichter unbedingt zugestandene Destitutions-Befugniß.

Man berücksichtige auch nur historisch, welche Klasse von ministeriellen Beamten in der ersten Zeit nach der Revolution bei den französischen Gerichten funktionirten; erfahrungsgemäß meistens solche, die in ihrer Persönlichkeit und Geschichte wenig Garantie in Bezug auf Wissen und Charakter darboten.

Daher mochte der Gesetzgeber im Jahr **1808** noch im ganzen Umfange für anwendbar erkennen, was Brunnemann (nach Merlin Repertoire vbo. discipline) bei der Erläuterung der l. 3. Cod. quorum appellationes non recipiuntur **7. 65.** als Motiv dieser gesetzlichen Verfügung anführt. Die Stelle lautet: „judex officialem sibi adjunctum, verbi gratia, nuntium vel notarium, ob male gestum officium, condemnat et punit; quaeritur an officialis appellare possit? Respondetur

Digitized by Google

quod non, quia non est verisimile, judicem contra eum laturum sententiam, nisi de delicto constaret, ut et si viderint officiales poenam praesentem esse nec posse, interposita appellatione, differri aut eludi, tanto magis ab omni sorde et rapina abstineant "

Die von der Staatsbehörde geltend gemachte Ansicht hat dann auch die Jurisprudenz des französischen Cassationshofs ganz für sich, und auch der inländische Cassationshof hat dieselbe schon in einem Urtheile adoptirt.

Die französischen Gerichte haben vorerst constant entschieden, daß gegen Disciplinar-Erkenntnisse der Gerichte, die in der Rathskammer ergehen, selbst wenn dadurch der ministerielle Beamte mit Suspensionsstrafe belegt wird, überhaupt weder Appellation, noch Cassations-Recurs zulässig sei, weil solchen Erkenntnissen die Eigenschaft von Urtheilen (jugemens) nicht zukomme, und aus diesen Entscheidungen allein würde schon mit Rechtsnothwendigkeit diejenige folgen, die wir nachsuchen, indem, ist einmal anerkannt, daß Appellation und Cassationsrecurs nur gegen eigentliche Disciplinar-Urtheile Platz greift, zugleich feststeht, daß die im Artikel **103** cit. ausgesprochenen Beschränkung sich auch blos auf solche Urtheile, und nicht auf Rathskammer-Erkenntnisse beziehen kann.

cf. Arrêt de Grenoble vom **18.** Januar **1828.** Sir. 28. 2. 101.

Arrêt von Nimes **31.** Januar **1831.** Sir. 31. 2. 231.

Arrêt cass. **29.** Juli **1823.** Sir. 23. 1. 416 und **20.** April **1830.** Sir. 30. 1. 197.

Tertuell wurde die Frage zu Gunsten der geltend gemachten Ansicht entschieden in Frankreich durch

Arr. cass. vom **17.** Mai **1828.** Sir. 28. 1. 331.

und in gleichem Sinne hat der Cassationshof in München erkannt durch Urtheil vom **21.** August **1833.**

Eben so spricht sich aus: Carnot discipline judiciaire pag. **111** und **130.**

Digitized by Google

Gehen wir nun auf die Gründe ein, welche in dem angefochtenen Urtheile des K. Appellationsgerichts zur Beseitigung der Unzulässigkeitseinrede angeführt werden.

In dieser Beziehung stützt das Urtheil sich zuerst auf den Gebrauch des Ausdruckes: „les mesures“ im betreffenden Satze des Artikels **103** cit., worüber oben schon das Nöthige erörtert wurde, und dann auf die ungetrennte Verbindung dieses Nachsatzes mit dem Hauptsatze derselben Abtheilung, während der erste Satz isolirt dastehe, eine gesonderte Verfügung hinsichtlich der Handhabung der Disciplin in öffentlicher Sitzung und in dieser Verfügung die Appellation nicht ausschließe.

Das Argument aus der Stellung der Sätze verdient als zu vag und willkührlich gar kein Gewicht, da diese Stellung auch ein ganz zufälliges dem Gesetzgeber fremdes Ergebniß sein kann. Ja, hätte der Gesetzgeber die in der ersten Abtheilung des Art. **103** cit. enthaltene Verfügung ganz von den folgenden trennen, und diese Verfügung als eine für sich bestehende erlassen wollen, so mußte er, um Irrungen zu vermeiden, die erste Abtheilung des Artikels **103** bei einiger Vorsicht zum Gegenstande eines besondern Artikels machen.

Was ferner das Motiv des appellationsgerichtlichen Urtheils anbelangt, welches als ratio legis die höhere Gravität eines in öffentlicher Sitzung ausgesprochenen Verweises hervorhebt, so wurde hierüber ebenfalls oben schon das Nöthige erörtert.

Die Compilation von Dalloz, jeune, auf welche sich bezogen wird, hat für sich keine Autorität und nimmt eine solche auch gar nicht in Anspruch. In der angeführten Stelle führt Dalloz einfach an, daß die Entscheidung des französischen Cassationshofs vom **17.** Mai **1828** Gegner gefunden habe, berührt kurz die Gründe, auf welche die gegentheilige Ansicht sich stützt, und verweist auf Prioche, dict. de procédure, ein Werk, welches auch nur als Compilation bekannt ist und kein

Digitized by Google

besonderes Ansehen in der juristischen Welt hat. Allerdings sagte dem französischen Advokaten-Stande die fragliche Entscheidung des Cassationshofes nicht zu, was Jedem einleuchten wird, der den Geist dieses Standes kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Wenn man aber zugleich weiß, daß der französische Cassationshof dem Advokaten-Stande gegenüber stets mit großer Schonung und Behutsamkeit zu verfahren gewohnt und besorgt war, die Freiheiten desselben nicht zu beeinträchtigen, so muß man dem Arrêt vom **17.** Mai **1828** gewiß ein um so größeres Gewicht beilegen und darin die zuverlässigste Autorität finden.

Die Worte in Artikel **103** cit.: „sauf le cas ou la suspension serait l'effet d'une condamnation prononcée en jugement" deutet das Urtheil des Appellationsgerichts dahin, daß dadurch, als Ausnahme von der Nichtappellabilität der in der Rathskammer stattgehabten Disciplinar-Erkenntnisse, die Bedingung statuirt werde, unter welcher sogar ein solches Rathskammererkenntniß der Berufung unterliegen solle.

Da sich das K. Appellationsgericht in diesem Punkte nicht näher ausgesprochen und nicht angeführt hat, welchen Fall das Gesetz hier im Auge habe, können wir nur auf dasjenige eingehen, was bei der Verhandlung von Seiten des Anwaltes Willich zur Unterstützung dieser Auslegung des Gesetzes aufgestellt wurde. Darnach sollte das Gesetz in der betreffenden Bestimmung den Fall vorgesehen haben, daß gegen einen ministeriellen Beamten ein Urtheil, sei es bei dem Civilgerichte, Polizei- oder Zuchtpolizeigerichte ergehe, und auf den Grund dieses Urtheils dann eine Disciplinarstrafe durch Rathskammer-Erkenntniß ausgesprochen wurde; in diesem Falle habe der Artikel **103** ausnahmsweise die Befugniß der Apellation auch von einem Rathskammer-Erkenntnisse einräumen wollen. Zur Rechtfertigung dieses Satzes wurde in der Hauptsache geltend gemacht:

Digitized by Google

1) Der Ausdruck: „l'effet d'une condamnation prononcée en jugement“ zeige, daß nicht von einer durch Urtheil ausgesprochenen Suspensionsstrafe die Rede sei, indem es sonst heißen müßte: „sauf le cas ou la suspension aurait été prononcée en jugement oder par jugement.“

2) Die Appellationsbefugniß sei nothwendig, weil im vorgesehenen Falle die durch Rathskammer-Erkenntniß ausgesprochene Suspension blos eine Folge des vorhergegangenen Urtheils wäre und auf diesem Urtheil beruhe, weßhalb der so disciplinarisch bestrafte ministerielle Beamte, welcher von dem Urtheile appelliren könne, auch das Obergericht mit dem später ergangenen Rathskammerbeschlusse müsse saisiren können, damit, wenn das Urtheil reformirt, auch der Rathskammerbeschluß aufgehoben werde. —

3) Diese Anordnung habe um so nothwendiger erscheinen müssen, da alle Disciplinar-Erkenntnisse in der Rathskammer provisorisch vollziehbar seien, und mithin eine Suspensionsstrafe schon erstanden sein könne, während später der Grund, das erste Urtheil, wegfalle. —

4) Gegen Disciplinar-Urtheile, die in öffentlicher Sitzung ergehen, als eigentliche Urtheile, jugemens, Ausflüsse blos der richterlichen Gewalt, sei kein Rekurs an den Justizminister gestattet und diesem keine Cognition eingeräumt; und es müsse daher, damit doch für den ministeriellen Beamten ein Schutz gegen Willkühr bestehe, die Appellation und der Cassations-Rekurs gegen alle solche Urtheile zulässig sein.

5) Als Autorität für die geltend gemachte Ansicht wurde angeführt:

Merlin, Repertoire verbo discipline.

Betrachtungen über das System, die Natur und die Behandlungsart der Disciplinarsachen nach französischer Verfassung von Dr. Gottfried Weber, General-Prokurator am Cassationshofe zu Darmstadt,

Digitized by Google

abgedruckt im Archive merkwürdiger Entscheidungen der rheinhessischen Gerichte, 2ter Band, pag. 141 seq. —

Zur Widerlegung dieser Auslegung des Artikels **103** genügt es schon, darauf hinzuweisen, daß der Fall, den angeblich das Gesetz in der betreffenden Stelle vorgesehen haben soll, bei wohlgeordneter Justizverwaltung gar nicht vorkommen kann und darf, indem es einen Mißbrauch der Amtsgewalt bilden würde, verhängte ein Gericht Disciplinarstrafe blos auf den Grund eines noch nicht in Rechtskraft übergegangenen Urtheils und ohne andern selbstständigen Beweis für die betreffende Thatsache, wozu kömmt, daß, könnte solches geschehen, die dem Justizminister durch den **Art. 103** cit. eingeräumte Befugniß, Disciplinar-Erkenntnisse der Gerichte zu reformiren, dem ministeriellen Beamten in diesem Falle die nämliche Garantie gewähren würde, wie in jedem andern Falle einer ungerechten Bestrafung.

Wird man nun dem französischen Gesetzgeber, der überall gewohnt ist, nur allgemeine Normen aufzustellen, zutrauen, daß er einen solchen Fall möglichen Amtsmißbrauchs zum Gegenstande einer speciellen gesetzlichen Bestimmung gemacht habe, und wird man diesem Gesetzgeber die Inconsequenz zutrauen, daß er die dem Justizminister eingeräumte Befugniß nicht für zureichend gehalten habe, um dem ministeriellen Beamten die nöthige Garantie gegen den speciellen Fall einer ungerechten Disciplinar-Bestrafung durch Rathskammer-Erkenntniß zu gewähren?

Wenn der französische Gesetzgeber dem ministeriellen Beamten, gegen den Suspensionsstrafe durch Rathskammer-Erkenntniß verhängt wird, die Garantie von 2 Instanzen hätte gewähren wollen, so mußte er die Appellation allgemein und für alle Fälle der Art gestatten, denn der Effekt der Strafe ist der nämliche, gleichviel, ob der Bestrafung ein Urtheil oder sonst ein Beweis zu Grunde liegt.

Digitized by Google

Die zweite Instanz wurde verfagt, weil der Gesetzgeber in der dem Justizminister verliehenen Gewalt eine zureichende Gewähr für den ministeriellen Beamten gegen etwaigen Irrthum oder Leidenschaft des Richters erblickte, und diese Gewähr ist unbestritten dieselbe, worauf auch der Irrthum des Richters beruhe, wie sich die Leidenschaft geltend machen mag.

Im Einzelnen ist gegen die oben angeführten Argumente noch zu bemerken:

Ad 1. Die Umschreibung, deren sich der Gesetzgeber in den Worten: „sauf le cas ou la suspension serait l'effet d'une condamnation prononcée en jugement," der Satz in unserm Sinne verstanden, bedient, ist weder ungewöhnlich, noch sprachunrichtig, denn das Wort „effet" bedeutet in der französischen Sprache: „das was durch eine wirkende Ursache hervorgebracht wird — (ce qui est produit par une cause. Dict. de l'academie) und einer durch Urtheil ausgesprochenen Suspensionsstrafe liegt ja das Urtheil als wirkende Ursache zu Grunde. In der Gerichtssprache kömmt das Wort „effet" nicht selten in ähnlichem Sinne und Zusammenhange vor;

cf. z. B. a. 23 und 30 cod. civ.

Der Satz hat in der französischen Sprache ganz denselben Sinn, wie in der deutschen die Wendung: „Die Suspensionsstrafe beruht auf einem Urtheile," womit das Nämliche ausgedrückt wird wie durch: „Die Suspensionsstrafe ist durch Urtheil ausgesprochen worden.

Durchaus sprachunrichtig wäre der betreffende Satz im Artikel **103** cit. dagegen, wenn der Gesetzgeber darin dasjenige hätte ausdrücken wollen, was von gegnerischer Seite in den bezüglichen Worten gefunden wird; denn, hätte der Gesetzgeber den Fall im Auge gehabt, daß auf den Grund eines früheren Urtheils die Disciplinarstrafe der Suspension durch Rathskammer-Erkenntniß verhängt werde, so hätte er sagen müssen, nicht: „sauf les cas où le jugement serait l'effet,"

Digitized by Google

sondern: „serait la suite d'une condamnation etc.," weil der Ausdruck „effet" nur anwendbar ist, um eine unmittelbare Wirkung zu bezeichnen; der Ausdruck „suite" aber dann Platz greift, wenn es sich von einer Wirkung handelt, die erst durch das Medium einer andern Thatsache ins Leben getreten und unmittelbar hervorgerufen worden ist.

cf. Dict. de l'academie française vbo. „Suite", und Merlin, Tome XV. vbo. discipline in der Paraphrasirung des betreffenden Satzes des Art. **103** cit.

Ad **3.** Nirgends findet sich im Gesetze verfügt, daß Disciplinar-Erkenntnisse, die in der Rathskammer gegen ministerille Beamte ergehen, kraft Gesetzes provisorisch vollziehbar seien.

Ad **4.** Die hier aufgestellte Behauptung widerlegt sich durch das klare Wort des Schlußsatzes des Art. **103** (jet. a. **104**) des Dekrets von **1808**, welcher dem Justizminister die Cognition in allen Disciplinarfällen und unbedingt das Recht einräumt, auf den Grund verhängter Disciplinarstrafen den ministeriellen Beamten zu destituiren. Wie ungereimt, wenn der ministerille Beamte, dem wegen eines geringen Disciplinarvergehens in der Rathskammer ein Verweis ertheilt wurde, von dem Justizminister destituirt werden könnte, nicht aber derjenige Beamte, der wegen des graveren Vergehens in der Sitzung mit Suspensionsstrafe belegt wurde. Die Beschränkung ist auch überhaupt unvereinbar mit der Stellung, die das Gesetz dem Justizminister im Allgemeinen in Bezug auf die Handhabung der Rechtspflege und die Disciplin verleiht. Darnach ist die ganze Disciplinargewalt in den Händen des Justizministers concentrirt und die Gerichte üben dieselbe als dessen Delegirte aus.

cf. Gesetz vom **27.** April und **25.** Mai **1791.** a. **5.**
Sen. cons. v. **16.** Thermidor X. a. **81.**
Dekr. vom **30.** März **1808** und **20.** April **1810.**

Digitized by Google

Ad 5. Die Ansicht, welche Merlin, Repertoire, additions vbo. discipline Tome XV. aufstellt, ist, nicht dem Systeme der Gegner, sondern durchaus unserem Systeme günstig, schon deswegen, weil Merlin sich ausdrücklich dahin ausspricht, daß, wenn im Disciplinarverfahren gegen einen ministeriellen Beamten keine Suspensionsstrafe sei verhängt worden, die Appellation überhaupt nicht Platz greife und eben so wenig der Cassationsrecurs. — „Au second cas," sagt Merlin, point d'appel ni de recours en cassation," und dieser Fall ist, wie es oben heißt, der: „lorqu'il s'agit de mesures de discipline qui ne vont pas jusqu' à la suspension de l'officier ministeriel ou qui, même emportant sa suspension, ne sont la suite d'aucun jugement préalable.

Demnach ist es für die vorliegende Frage eigentlich wenig interessant, näher zu untersuchen, ob Merlin die im Art. 103 cit. enthaltene Beschränkung der Appellation wirklich so deutet und versteht, wie von Seite des Anwaltes Willich aufgestellt wurde.

Mit Gewißheit geht dies keineswegs aus der betreffenden Stelle hervor und bei näherer Prüfung derselben muß man sich vielmehr zu der Annahme bestimmt fühlen, daß Merlin einen ganz andern Fall im Auge gehabt habe, nämlich den, daß im Civil- oder Strafprocesse mit der Verurtheilung des ministeriellen Beamten zu irgend einer Leistung oder zur Strafe das Gericht zugleich Suspensionsstrafe im nämlichen Urtheile verhängt.

In dieser Voraussetzung allein wenigstens würde die von Merlin angerufene Regel der Accessorien (das Axiom: accessorium sequitur suum principale) passen und die Interpretation stände dann auch nicht im Widerspruche mit der gleichzeitig von Merlin geäußerten oben angeführten Ansicht.

Gewiß kann man juristisch das Disciplinar-Erkenntniß einer Rathskammer nicht ein Accessorium nennen, wenn selbst

Digitized by Google

die Disciplinarbestrafung auf den Grund eines vorhergegangenen Civil- oder Strafurtheils erfolgte, indem darin das Erkenntniß der Rechtskammer nicht minder eine selbstständige Entscheidung bildet.

In Beziehung auf die Interpretation von Merlin beachte man auch, was der von Willich weiter angerufene Generalprokurator Weber darüber sagt, der ebenfalls weit entfernt ist, den Art. **103** in dem Sinne der Gegner zu verstehen. Weber ist (v. §. **10**.), wie die Staatsbehörde, der Ueberzeugung, daß gegen Disciplinar-Erkenntnisse der Rathskammer (gegen „Administrativ-Verfügungen" in der von ihm angenommenen Terminologie) durchaus kein Rechtszug stattfinde, sondern blos Rekurs an den Minister; und daß in dieser Hinsicht auch die streitige Stelle im Art. **103** cit. keine Ausnahme enthalte.

Nachdem Weber die eigenen Worte der Interpretation von Merlin angeführt hat, spricht er deutlich seine Meinung in dem folgenden Satze aus, der wörtlich lautet:

„Hierin ist also von keinem gegen die Administrativ-
„Verfügung gerichteten Rechtsmittel die Rede, sondern
„nur von einem gegen das Zuchtpolizei-Urtheil, auf wel-
„ches, wenn es rechtskräftig würde, eine Suspension
„gegründet werden möchte."

Darin liegt wieder eine andere Auslegung, die freilich kaum haltbar sein dürfte.

Was Weber in seiner Schrift weiter über das von ihm so betitelte: „Uneigentliche disciplinarische Verfahren, die richterliche Repression von Amtsfehlern" sagt, bezieht er selbst nur auf das nach Art. **53** des Notariatsgesetzes gegen Notarien Platz greifende Verfahren vor dem Civilgerichte und das Verfahren gegen avocats, gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom **14**. Dezember **1810**.

In Frankreich war längere Zeit hauptsächlich Gegenstand der Controverse die Frage: ob überhaupt der Artikel **103** in

Digitized by Google

seinen Bestimmungen über die Repression von Disciplinar-Vergehen in öffentlicher Sitzung auf die „avocats“ anwendbar sei, ob diese Bestimmungen ursprünglich schon für die Advokaten erlassen, ob sie nicht jedenfalls abrogirt worden seien durch das Dekret vom **14.** Dezember **1810**, beziehungsweise die Ordonanz vom **20.** November **1822.**

Für die Pfalz ist diese Frage müßig, weil nach der Verordnung vom **3.** August **1815** an unseren Gerichten keine „advocats“ im Sinne der französischen Institution mehr bestehen, vielmehr die an den Gerichten angestellten Anwälte blos „avoués ayant droit de plaider“ sind. Die Bestimmungen der Art. **102—105** des Dekrets vom **30.** März **1808** bilden daher das Disciplinargesetz für die Anwälte des Kreises und das Dekret vom **14.** Dezember **1810** kömmt in Betreff der Disciplin nur noch in so weit zur Anwendung, als dasselbe durch spezielle gesetzliche Bestimmungen für anwendbar auf die avoués erklärt wurde.

cf. Dekret vom **2.** Juli **1812.**

Zur Rechtfertigung des Satzes, das unsere Anwälte bloß avoués mit dem Rechte zu plaidiren sind, kann auf die sorgfältig motivirte Entscheidung des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom **4.** November **1837** in der Disciplinarsache gegen Anwalt Spatz zu Frankenthal Bezug genommen werden.

Selbst wenn aber das Dekret vom **14.** Dezember **1810** in der Pfalz noch in Bezug auf die Repression der Disciplinarvergehen der Anwälte in Wirksamkeit wäre, so würde dasselbe der Anwendung des Art. **103** des Dekrets vom **30.** März **1808**, in so weit es sich von Disciplinar-Vergehen, die in öffentlicher Sitzung der Anwalt sich zu Schulden kommen läßt, nicht entgegenstehn, weil das Dekret vom **14.** Dezember **1810** die bezüglich durch den Art. **103** den Gerichten eingeräumte Befugniß weder aufgehoben, noch beschränkt hat.

Digitized by Google

Dies widerstreitet schon dem Geiste, in welchem das Dekret von 1810 erlassen wurde, einem Geiste des Mißtrauens gegen den Advokatenstand, den der Kaiser als einen Heerd revolutionärer Umtriebe und einen der gefährlichsten Feinde der bestehenden Ordnung ansah, weßhalb durch die Bestimmungen des Dekrets hauptsächlich bezweckt wurde, der Magistratur und dem Gouvernement über die Advokaten eine Gewalt zu verleihen, wirksam genug, um das Gemeinwesen vor allen Mißbräuchen, Störungen und Uebergriffen zu sichern, die man von den Advokaten in ihren Funktionen und durch ihren Einfluß befürchten zu müssen glaubte.

Gewiß lag es daher nicht in der Absicht des Gesetzgebers, durch die Anordnungen des Dekrets vom 14. Dezember 1810 über die Disciplin der Advokaten, die den Gerichten im Dekret vom 30. März 1808 ganz allgemein zugestandene Befugniß der disciplinarischen Repression aller in der Sitzung vorkommenden Disciplinarvergehen, Befugniß, welche das Strafgesetzbuch im Art. 377 neuerdings bestätigte, zu Gunsten der Advokaten zu beschränken und dadurch die Autorität des Richteramtes so bedeutend zu schwächen.

Vielmehr ergiebt sich unzweideutig aus den Bestimmungen des Dekrets von 1810, in spec. den Verfügungen der Art. 31, 39 und 45, daß der Gesetzgeber die Repressions-Befugniß der Gerichte als fortbestehend neben der, welche der Disciplinar-Kammer der Advokaten eingeräumt wurde, betrachtete, indem die dauernde volle Wirksamkeit der ersteren Repression explicit vorausgesetzt und anerkannt wurde.

Dazu kömmt, daß auch zur Zeit der Erlassung des Dekrets vom 30. März 1808 der Advokatenstand in Frankreich (kraft des Dekrets vom 22 Ventose 12) schon legal existirte; daß der Art. 105 des Dekrets eine specielle Verfügung über die Amtstracht der „avocats“ enthält, weshalb nicht im mindesten bezweifelt werden kann, daß die in Frage stehende

Digitized by Google

allgemeine Bestimmung des Art. 103 des Dekrets von 1808 die in der Sitzung vorkommenden Disciplinarvergehen der Advokaten so gut, wie die der ministeriellen Beamten begreifen sollte.

Die Anwendbarkeit des Art. 103 cit. auf die avocats steht auch nach der Jurisprudenz des französischen Cassationshofes vollkommen fest, und es liegen hiefür gleichförmige Entscheidungen aus früherer und späterer Zeit vor.

cf. arr. cass. vom 27. April 1820. Sir. 20. 1. 297.
8. Januar 1838. Sir. 38. 1. 260.

Auf alle diese Erörterungen stützt sich der Antrag: es möge dem k. Cassationshofe gefallen, das Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. August 1842 in Sachen des Anwaltes F. J. Willich gegen die k. Staatsbehörde wegen irriger Anwendung und Verletzung des Art. 103 des Dekrets vom 30. März 1808 zu kassiren und als Revisionsinstanz erkennend, die vom Anwalt F. J. Willich gegen das Disciplinar-Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26. März 1841 eingelegte Appellation als unzulässig zu verwerfen, auch den Anwalt Willich in die Kosten zu verurtheilen.

Unterz.: Petersen, Staatspr.

Digitized by Google

Denkschrift

zur Widerlegung des Cassations-Rekurses der K. Staatsbehörde gegen das Urtheil des K. Appellations-Gerichts der Pfalz vom 16. August 1842, ergangen zu Gunsten des Advokat-Anwalts Fried. Justus Willich zu Frankenthal gegen die K. Staatsbehörde.

Einem hohen K. Baierischen Cassationshofe für die Pfalz in München hat Fr. Justus Willich, Advokat-Anwalt in Frankenthal, vertreten durch Advokat Rosmann in München, die Ehre Folgendes vorzutragen:

I. Thatsächliches.

Advokat Willich hatte von einem gewissen Reichard den Auftrag bekommen, eine Klage gegen seinen Collegen, Advokat X. anzustellen auf Herausgabe von Geldern und Papieren. Nachdem Advokat Willich sich vergeblich bemühet hatte, die Sache auf dem Wege der Güte zu erledigen, stellte er die gerichtliche Klage an und die Sache wurde in der öffentlichen Sitzung des K. Bezirksgerichts von Frankenthal am 26. März 1841 verhandelt. Advokat X. plaidirte für sich selbst und stellte gewisse Thatsachen als wahr auf, die Anwalt Willich als unwahr bestritt; ferner stellte Advokat X. der Forderung Reichards auf Zahlung der für ihn erhobenen 250 fl. die Einrede entgegen, er (X.) habe eine Gegenforderung an Reichard für Hütergebühren und Miethe, indem er (X.) seit 20. Mai 1837 die Aufbewahrung und Aufsicht über Mobiliar-Gegenstände übernommen habe, die dem Baron von Wambold gehörig, früher auf Ansuchen von dessen Gläubiger Bläuler gepfändet und der Obhut Reichards anvertraut wurden, welche Hut er (X.) auf Begehren Reichards bei dessen Entfernung von Frankenthal übernommen habe.

Digitized by Google

Da nun diese sonderbare Gegenforderung und Compensationseinrede auf den Art. 34 des Kostentarifs, dekretirt den 16. Febr. 1807 gestützt werden wollte, wornach den zur Hut gepfändeter Gegenstände aufgestellten Personen eine Gebühr, ein Lohn von 1 Fr. 50 Cent. (42 kr.), resp. von 60 Cent. (17 kr.) für jeden Tag, so lang die Hut dauert, bewilligt wird, so bemerkte Anwalt Willich für Reichard gegen diesen Anspruch von X. in seinem Vortrage, er habe nicht geglaubt und nicht gewußt, daß derselbe gegen einen Tagelohn von 75 Cent. (irrthümlich statt 60 Cent.) die Hut gepfändeter Gegenstände übernehme und es könne nach seiner (Willichs) Ueberzeugung seinem Gegner mit dieser Gegenforderung und Compensationseinrede wohl nicht Ernst sein.

In dieser Aeußerung und in dem oben erwähnten Widerspruch über Thatsachen, die Advokat X. als wahr, Anwalt Willich dagegen als unwahr bezeichnete, glaubte das K. Bezirksgericht unbegreiflicher Weise eine Zuwiderhandlung des Advokaten Willich gegen die Verfügung des Kais. Dekrets vom 14. Dezember 1810 Art. 37 al. 2 zu sehen und ertheilte ihm sofort durch Urtheil vom 26. März 1841, in öffentlicher Sitzung gesprochen, einen Verweis.

In dem kurz darauf am 2. April 1841 erfolgten Urtheile über die Klage Reichards gegen X. considerirte das K. Bezirksgericht fast mit denselben Ausdrücken, die Advokat Willich gebraucht, und wegen welcher ihm ein Verweis ertheilt wurde, daß „Beklagter X. unmöglich ernstlich gemeint sein kann, für „Hütergebühren irgend einen Anspruch zu erheben, daß wenn „er aus Freundschaft für den Kläger Reichard die Aufsicht „über die gepfändeten Gegenstände geführt hat, der Freundschaftsdienst unentgeldlich ist ꝛc.", — und auf diese Motive gestützt, „erklärte das Gericht die vom Beklagten erhobenen „Ansprüche wegen angeblicher Hütergebühren für unbegründet."

Hier war also dem Advokaten ein Verweis gegeben, wegen Ausdrücken, die das Gericht selbst in seinem Urtheile sich

Digitized by Google

aneignete und zu Motiven erhob, in Folge deren der mit einem Verweis bestrafte Advokat wenigstens die Satisfaction hatte, seinem Clienten den Sieg über diesen Punkt zu verschaffen.

Die K. Staatsbehörde selbst mußte wohl in befraglichen Aeußerungen des Advokaten Willich keine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, noch weniger irgend etwas Unwürdiges gefunden haben, denn sie stellte keinen Antrag auf Disciplinirung gegen ihn. Es war zwar bei der Verhandlung über die Sache Reichards gegen X. einige Unruhe und Entrüstung unter dem Gerichtspersonale bemerkt worden, man glaubte dieß aber allein der Natur des verhandelten Prozesses zuschreiben zu müssen und Niemand unter den Anwesenden im Gerichtssaale hatte an ein Disciplinarurtheil, am wenigsten gegen Anwalt Willich gedacht; ihm selbst erschien das Urtheil wie ein Blitzstrahl aus heiterm Himmel; er traute seinen Ohren kaum; er war sich nicht bewußt, hierzu die mindeste Veranlassung gegeben zu haben, die K. Staatsbehörde hatte gegen ihn keinen Antrag gestellt, ihm also keine Veranlassung gegeben, zu Aufklärung und Vertheidigung seiner durch die plaidirte Sache selbst, durch den An- und Vortrag seines Collegen, der zugleich Parthei und Advokat war, hervorgerufenen, zur Rechtsnothdurft seines Clienten Reichard nothwendigen Ausdrücke, wobei also an Persönlichkeiten, an beleidigende Absicht nicht gedacht werden konnte; — der Präsident des Gerichts hatte ihm eben so wenig angezeigt, daß das Gericht hieran ex officio Anstand nehme und daß er sich desfalls näher zu expliciren und zu vertheidigen habe. Also ein öffentliches Disciplinar-Urtheil ohne Veranlassung, ohne Antrag, ohne Einladung zur Explication und Vertheidigung, ohne Anhörung dessen, der disciplinirt werden sollte und disciplinirt wurde!

Gegen dieses, nach Form und Inhalt unhaltbare Disciplinar-Urtheil legte Advokat Willich durch Urkunde vom

Digitized by Google

22. Juni 1841 Appel ein, und bezieht sich hier, um Wiederholung zu vermeiden, auf den Inhalt, auf die Motivirung dieses Appelakts.

Am 10. August 1842 wurde die Sache in der öffentlichen Sitzung des Appelhofes verhandelt. Die Königl. Staatsbehörde setzte der Appellation dort schon die Unzulässigkeitseinrede entgegen, durch welche sie heute ihren Cassationsrekurs zu rechtfertigen sucht. Advokat Culmann widerlegte diese Unzulässigkeits-Einrede mit überwiegenden Gründen. Advokat Willich erschien zugleich in Person vor dem K. Appelhofe, plaidirte über den Fonds der Sache, legte die Prozeßschriften und das Urtheil in Sachen Reichards und X. vor und beantragte die Reformation des Disciplinarurtheils.

Durch wohl motivirtes Arrêt vom 16. August 1842 erkannte der Königl. Appelhof die Zulässigkeit des Appels, so wie seine vollkommene Begründung, verwarf somit die Unzulässigkeitseinrede der K. Staatsbehörde und hob das angefochtene Disciplinarurtheil, resp. den darin ertheilten Verweis wieder auf.

Dieses Arrêt ist in verschiedener Beziehung von hoher Bedeutung. Denn 1) entbindet dieses Arrêt den Advokaten Willich von dem Verweis, den das K. Bezirksgericht ihm — aus reinem Mißverstand — (es hatte ihn ja hierüber gar nicht gehört und doch würden einige aufklärende Worte von ihm genügt haben, jeden Mißverstand zu beseitigen) — ertheilen zu müssen geglaubt. — Durch diese Entscheidung des höhern Richters, ergangen nach kontradictorischer, erschöpfender Verhandlung, sieht Advokat Willich seine Ehre, sofern sie durch das Urtheil erster Instanz als compromittirt angesehen werden könnte, definitiv und unwiderruflich wieder hergestellt; in Bezug auf ihn persönlich ist durch besagte oberrichterliche Erklärung die Disciplinarsache gänzlich erledigt, wie auch das in der Cassations-Instanz aufgeworfene Prinzip entschieden werden mag; es handelt sich nämlich in der gegenwärtigen

Digitized by Google

Cassationssache nur noch von der Entscheidung eines Princips, nämlich der Rechtsfrage, ob der gesetzliche Instanzenzug, so wie er bei jedem Urtheile besteht (unbeschadet ausdrücklich im Gesetze vorgesehener Ausnahmen) bei Disciplinar-Urtheilen aufgehoben sei und ob namentlich angenommen werden darf, im Art. **103** des K. Dekrets vom **30.** März **1808** sei eine solche Aufhebung der gesetzlichen Regel der Appellabilität und des Cassationsrekurses, in Bezug auf Disciplinar-Urtheile ausgesprochen.

Bei dieser Rechtsfrage ist besonders der Stand der Advokaten und Anwälte der Pfalz in hohem Grade interessirt, und das heute angefochtene Arrêt des Appelhofes des Kreises ist **2)** für diesen Stand von eminenter Bedeutung. Es gewährt ihm den oberrichterlichen Schutz gegen — möglicherweise irrige — Disciplinar-Urtheile des Unterrichters, welchen Schutz die K. Staatsbehörde ihm verweigert wissen will, obwohl er in der Regel für Advokaten und Anwälte wie für jeden Bürger gegen jedes Urtheil auch von weit geringerer Bedeutung gesetzlich besteht. Dieses Urtheil bewahrt dem K. Appelhofe, wie dem K. Kassationshofe die gesetzlichen Befugnisse der Respicienz und etwaigen Reformation oder Vernichtung, resp. Bestätigung der Disciplinar-Erkenntnisse erster Instanz, Befugnisse, die ohne Zweifel dem richtig verstandenen Princip einer wohlgeordneten gerichtlichen Organisation in Bezug auf Unabhängigkeit, Competenz und Hierarchie der gerichtlichen Gewalt, so wie den hierauf bezüglichen Grundlagen und einzelnen Verfügungen der in der Pfalz geltenden Gesetzgebung entsprechen.

Dieses heute von der Königlichen Staats-Behörde angefochtene Arrêt des Königl. Appelhofes ist **3)** auch noch darum von hoher Bedeutung, weil es den Beweis von der fortdauernden festen Ueberzeugung des Königl. Appelhofes über die Richtigkeit des von ihm festgehaltenen Princips liefert. Denn, eine ähnliche Appellation war

Digitized by Google

bereits vor 10 Jahren durch die Advokaten Pauli und Butenschön gegen 2 Disciplinar-Urtheile des K. Bezirksgerichts von Frankenthal, ergangen in dessen öffentlicher Sitzung vom 20. Oktober 1832, Rüge und Verweis aussprechend, vor den Königl. Appelhof von Zweibrücken gebracht worden. Damals huldigte die K. Staatsbehörde selbst noch dem richtigen Prinzip, was sie heute zu bestreiten sucht, erhob daher keinen Einwand gegen die Zulässigkeit des Appels, resp. gegen die Competenz des Königl. Appelhofes als Richter zweiter Instanz in jener Disciplinarsache; der Königl. Appelhof fand eben so wenig einen Grund, seine gesetzliche Competenz von Amtswegen zu verneinen, erkannte dieselbe vielmehr an, indem er durch Arrêt vom 10. Mai 1833 auf den Grund der Appellation einging und die Abhör der von den Appellanten vorgebrachten Zeugen verordnete, sodann durch Arrêt vom 11. Mai 1833 die angefochtenen Disciplinar-Urtheile erster Instanz aufhob.

Gegen diese Arrêts ergriff zwar damals die K. Staatsbehörde den Rekurs an den K. Cassationshof, stützte denselben aber in der den Cassationsbeklagten significirten Cassations-Erklärung nicht auf Incompetenz des Königl. Appelhofes oder auf Unzuläßigkeit des Appels, sondern, Competenz und Zuläßigkeit unterstellend, auf die Unstatthaftigkeit eines Zeugenbeweises gegen den Inhalt der vom Richter erster Instanz über den Thatbestand errichteten Protokolle.

Erst bei Verhandlung der Sache vor dem K. Cassationshofe, in dessen Sitzung vom 14. August 1833, wo die Cassationsbeklagten weder zugegen noch vertreten waren, stellte der damalige Königl. General-Staats-Prokurator den neuen Antrag auf Vernichtung der bis dahin aus andern Gründen angefochtenen Arrêts vom 10. und 11. Mai 1833, wegen Incompetenz des Königl. Appelhofes und wegen Verletzung des Art. 103 des K. Dekrets vom 30. März 1808, worauf

Digitized by Google

der K. Cassationshof, ohne daß die Cassationsbeklagten, die auf die frühere ihnen significirte anders motivirte Cassationserklärung weder erschienen, noch vertreten waren, über dieses neue ihnen unbekannte Rechtsmittel gehört wurden, also ohne Widerlegung desselben, mittelst Contumacial-Urtheils vom 21. August 1833 (abgedruckt in Nr. 48 des Amts- und Intelligenzblatts des Rheinkreises von 1833), dieses neue moyen des K. Gen.-Staatsprokurator acceuillirte und wegen Unzulässigkeit des Appels und Inkompetenz des K. Appelhofes dessen Arrêts vom 10. und 11. Mai vernichtete.

Dieses Urtheil, obwohl dem Königl. Appelhofe von Zweibrücken wohl bekannt, obwohl von der K. Staatsbehörde dort bei der Verhandlung vom 10. August 1842 angerufen zur Unterstützung der reproducirten Unzulässigkeitseinrede, konnte den Königl. Appelhof nicht bestimmen, von seiner stets fest gehaltenen wohl begründeten Ueberzeugung der Zulässigkeit des Appels und seiner Competenz abzugehen. Er sprach sie durch erwähntes Arrêt vom 16. August 1842 förmlich aus.

Gegen dieses Arrêt ist nun also der neue Cassations-Rekurs der K. Staatsbehörde gerichtet; dieselbe hat in ihrer Denkschrift als einziges Cassationsmittel die irrige Auslegung und Verletzung des Art. 103 des K. Dekrets vom 30. März 1808 behauptet und dieselbe durch weitläuftige Betrachtungen und verschiedene Citate zu rechtfertigen gesucht.

II. Rechtsbetrachtungen.

a. Allgemeinere.

Die Disciplin der im Justizfache angestellten Personen im pfälzischen Kreise wird heute noch durch die französische Gesetzgebung regulirt, wie sie früher, als das Land noch zu Frankreich gehörte, bestand, da diese Gesetzgebung bis jetzt intact geblieben ist.

Digitized by Google

Die auf die Materie der Disciplin im Justizfache bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich hauptsächlich:

1) im Consular-Beschluß vom 13. Frim. IX. über die Anwälte-Kammern;

2) im Gesetz vom 25. Vent. XI. über das Notariat;

3) im Consular-Beschluß vom 2. Niv. XII. über die Notarien-Kammer;

4) im Procedur-Coder, eingeführt seit 1. Januar 1807, Art. 10—12, 88, 90, 1031, 1036;

5) im K. Dekret vom 30. März 1808 über die Polizei und Disciplin der Gerichte;

6) im Instructions-Coder vom November 1808, Art. 181, 504—509;

7) im Pönal-Coder vom Februar und März 1810, Art. 175, 377;

8) im Gesetz vom 20. April 1810 über Organisation und Administration der Justiz;

9) im K. Dekret vom 6. Juli 1810 über Organisation und Administration der Gerichtshöfe;

10) im K. Dekret vom 14. Dezember 1810 über die Advokaten;

11) im K. Dekret vom 2. Juli 1812 über das Plaidiren.

12) im K. Dekrete vom 14. Juni 1813 über die Gerichtsboten.

Prüft man diese Gesetzgebung mit einiger Aufmerksamkeit, so gelangt man alsbald zu folgenden Resultaten:

1) Die Disciplin über richterliche Beamte und über Beamte der K. Staatsbehörde wird durch die einschläglichen Gerichte und oberen Beamten unter der Aufsicht des Justiz-Ministers geübt. Gesetz vom 20. April 1810 Art. 48.

2) Die Disciplin über die Advokaten wird durch Zuchträthe, aus Standesgenossen bestehend, außerdem auch durch die Gerichte bei dem Justizminister geübt.

Decret vom 14. Dezember 1810.

Digitized by Google

3) Die Disciplin über die ministerillen Beamten, Notarien, Anwälte, Gerichtsboten, wird theils durch die Standesgenossen, mittelst Bildung von Kammern geübt.

Conf.-Beschluß vom 13. Frim. IX., desgl. vom 2. Niv. XII., und Dekret vom 14. Juni 1813, theils (in Specie auch über die Gerichtsschreiber) durch die Gerichte — (Dekret vom 30. März 1808 Art. 102 ꝛc.)

4) Die Disciplin auch da, wo die Gerichte sie üben, soll, so viel thunlich, nicht öffentlich, sondern, ohne Oeffentlichkeit, in den Rathskammern der Gerichte, geübt werden; eine Rücksicht, die natürlich durch die Stellung der im Justizfache angestellten Personen geboten ist; doch muß diese Rücksicht dann weichen, wenn Amtsfehler bei Gelegenheit öffentlicher gerichtlicher Verhandlungen begangen oder entdeckt werden. Hierdurch tritt eo ipso eine Erschwerung des Amtsfehlers ein, der die analoge Erschwerung der Repression verdient und erfordert; diese Repression wird dann eine öffentliche, durch förmliches Urtheil ausgesprochene.

5) Dieser Unterschied in der richterlichen Repression und Bestrafung der Disciplinarfehler ist durchgreifend und wesentlich, und hiernach theilt sich die richterliche Disciplinargewalt in die innere, die administrative, und in die äußere, die gerichtliche.

Die Ausübung der innern, administrativen Disciplinargewalt, als reiner Gegenstand der Justizverwaltung, unterliegt der Oberaufsicht des Justizministers, als obersten Chefs der Justizverwaltung. Ihm steht zu, die gefaßten Disciplinar-Beschlüsse der Rathskammern, der Gerichte oder Gerichtshöfe, auf erhobene Reclamationen der Königl. Staats-Behörde oder des disciplinirten Beamten, oder auch von Amtswegen abzuändern, zu bestätigen oder aufzuheben; denn es sind diese Beschlüsse (arrêtés) ja keine Urtheile

Digitized by Google

der Gerichte, sondern Aussprüche der in der Rathskammer zusammengetretenen Mitglieder eines Gerichts. Dieser Zusammentritt bildet kein Gericht, keine Gerichtssitzung, sondern eine Versammlung, eine General-Versammlung aller am Gerichte angestellten Richter, zusammengetreten, nicht in der zum Ausspruch eines Urtheils gesetzlich erforderlichen Zahl, sondern in ihrer Gesammtzahl, nicht in dem öffentlichen Sitzungssaale, wo die gerichtlichen Verhandlungen und Urtheile erfolgen, sondern in jedem beliebigen geschlossenen Lokale, nicht um zu Gericht zu sitzen und Urtheil zu fällen, sondern um, nach Anhörung des Vorwurfs und der Verantwortung zu beschließen, ob ein erwiesener Disciplinar-Fehler vorliegt oder nicht, und ob eine Verwarnung, Zurechtweisung oder sonstige Strafe den Inculpaten treffen soll oder nicht.

Dieser Beschluß ist also eine rein administrative Handlung, Maaßregel (Acte, mesure); die Sache ist eine res domestica, die beschlossene Disciplinar-Verfügung eine castigatio domestica, eine väterliche Ermahnung, Zurechtweisung oder sonstige Strafe, der Bestätigung oder Reformation des Chefs der Justiz-Verwaltung unterliegend.

Hier, wo kein Urtheil eines Gerichts gefällt ist, kann natürlich nicht von den Folgen und Bedingungen eines Urtheils, von den Rechtsmitteln des Appels und des Cassations-Recurses, überhaupt nicht von einer ersten, von einer zweiten Instanz, von einem Instanzenzuge die Rede sein, sondern rein und allein von Provokation der höhern Entscheidung des Chefs der Justizverwaltung.

Ganz anders verhält es sich aber im entgegengesetzten Falle, nämlich dann, wenn in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen mittelst öffentlicher Verhandlung vor Gericht und mittelst hierauf erfolgtem öffentlichen Urtheile dieses Gerichts eine Disciplinar-Strafe erkannt wurde. — Dann

Digitized by Google

liegt ein Urtheil vor, und mit ihm, alle Folgen und Bedingungen eines jeden Urtheiles. —

Der gewöhnliche Instanzen-Zug, die gesetzlichen Rechtsmittel des Appels und des Cassations-Rekurses dagegen sind gegeben, und nach ihrer Erschöpfung vermag keine Gewalt im Staate das rechtskräftige Urtheil letzter Instanz aufzuheben oder zu vernichten!

Dieß hat auch der franz. Justizminister förmlich anerkannt, durch seine Entscheidung v. 12. April 1839 (Recueil gen. par Devilleneuve, tome 39, p. 2. p. 399), also lautend:

Mr T., notaire, condamné à 8 jours de suspension par un arrêt de la cour Royale d'Orléans du 29 Janv. 1839, adressa au ministre de la justice une demande en remise de cette peine.

Mais sa reclamation a été rejettée par une décision ainsi motivée:

Les mesures de discipline prises contre les officiers ministeriels, n'étant pas considerées comme des peines, il ne saurait y avoir lieu, dans l'espèce, à l'application du droit de grace. — D'un autre coté, la condamnation dont il s'agit ayant été prononcée en audience publique, et par arrêt, échappe au droit de révision accordé au ministre de la justice sur les arrêtés disciplinaires rendus à la chambre du conseil (pour une autre classe d'officiers publics) c. a d. pour les officiers ministeriels.

Du 12. Avr. 1839, Décision ministerielle.

So gewiß der Justizminister als Chef der Justizverwaltung volle Gewalt über jeden Beschluß dieser Verwaltung hat, eben so gewiß hat er gesetzlich keine, gar keine Gewalt über das Urtheil irgend eines Gerichts. Das Gegentheil behaupten, hieße das Fundamentalprincip der französischen Gesetzgebung, was die Unabhängigkeit der Gerichte und die Trennung der Justiz von der Verwaltung ausspricht,

Digitized by Google

umstürzen, ja dieß hieße, einen der ausgesprochenen Grundzüge der bayerischen Staatsverfassung selbst, „Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege", so wie die speziellen Verfügungen dieser Verfassungsurkunde Tit. 8. §. 1—3 über die vom Könige selbst ausgehende Gerichtsbarkeit und über die Unabhängigkeit der Gerichte, die die Gerichtsbarkeit in der gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwalten, gänzlich mißkennen!

Ein anderer constitutioneller Grundsatz, ausgesprochen im Art. 65. der französischen Constitution vom 22. Frim. VIII. ist der, daß der Cassationshof zu erkennen hat über die Rekurse gegen die Urtheile letzter Instanz. Demnach giebt es kein Urtheil letzter Instanz, was nicht verfassungsgemäß dem Cassations-Rekurs unterworfen wäre.

Man sage nicht, daß diese Grundsätze, deren allgemeine Wahrheit, auch allgemeine Anwendbarkeit, wohl unbestreitbar ist, einzig und allein im Diciplinarwesen ihre Anwendung nicht finden dürfen, sondern hier eine Ausnahme finden müssen!

Grundgesetzliche Bestimmungen, als solche, lassen keine Ausnahme zu, sie bilden den Typus zu den übrigen einzelnen Gesetzen, die einzelnen Gesetze können und dürfen nur ihre Anwendung sichern, nimmermehr aber aufheben; erscheint eine einzelne Gesetzesstelle undeutlich, verschiedener Interpretation fähig, so muß die Interpretation stets im Sinne und nie gegen den Sinn der Fundamental-Gesetzgebung geschehen, weil zu präsumiren ist, daß der Gesetzgeber bei Abfassung und Erlassung der einzelnen Gesetze, stets der Staatsverfassung und ihren allgemeinen Principien und Vorschriften getreu bleiben wollte und getreu blieb.

b. Speciellere Rechtsbetrachtungen.

Der Cassationsrekurs will hier auf irrige Auslegung und Verletzung des Art. 103 des Dekrets v. 30. März 1808 gestützt werden. —

Digitized by Google

Dieser Artikel besteht aus 3 Absätzen, die wörtlich also lauten:

Erster Absatz: Dans les cours et dans les tribunaux de première instance, chaque chambre connaîtra des fautes de discipline qui auraient été commises au découvertes à son audience.

Zweiter Absatz: Les mesures de discipline à prendre sur les plaints des particuliers ou sur les réquisitoires du ministère public, pour cause de faits qui ne se seraient point passés ou qui n'auraient pas été découverts à l'audience, seront arrêtées en assemblée générale, à la chambre du conseil, après avoir appelé l'individu inculpé. Ces mesures ne seront point sujet à l'appel, ni au recours en cassation, sauf le cas où la suspension serait l'effet d'une condamnation prononcée en jugement.

Dritter Absatz: Notre procureur général impérial rendra compte de tous les actes de discipline à notre grand-juge ministre de la justice, en lui transmettant les arrêtés, avec ses observations, afin qu'il puisse être statué sur les reclamations, ou que la déstitution soit prononcé, s'il y a lieu *). —

---

*) Artikel 103 in deutscher Sprache:

An den Gerichtshöfen und den Gerichten erster Instanz soll jede Kammer über die in ihrer Sitzung begangenen oder entdeckten Disciplinarfehler erkennen.

Die Disciplinar-Maaßregel, so auf Beschwerden der Privaten oder auf Ansuchen der Staatsbehörde zu ergreifen sind, wegen Thatsachen, die in der Sitzung weder vorgekommen noch entdeckt wurden, sollen bei einer General-Versammlung, in der Rathskammer, nach Beirufen des Inculpaten, beschlossen werden. Diese Maaßregeln sollen weder dem Appel, noch dem Cassationsrekurs unterliegen, ausgenommen da, wo die Suspension die Wirkung einer mittelst Urtheil ausgesprochenen Condemnation wäre.

Unser kaiserl. General-Prokurator hat unserm Großrichter — Justizminister — Bericht zu erstatten über alle Disciplinirungen, mit

Digitized by Google

Der Cass. Kläger giebt sich viel Mühe, diesem klar und deutlich redigirten Artikel einen andern Sinn zu unterlegen, als den er hat, in diesem Artikel etwas ganz anderes zu finden, als was darin steht, und er gelangt noch langem Abmühen zu dem irrigen Resultate, daß nach diesem Artikel der Appel und Cassationsrekurs nicht statthaft sei, es möge sich nun von administrativen Disciplinar-Beschlüssen, oder von gerichtlichen Disciplinar-Erkenntnissen, Urtheilen, handeln, sondern daß gegen die einen, wie gegen die andern nur die Reklamation an den Justizminister stattfinde, den einzigen Fall eines die Strafe der Suspension aussprechenden Disciplinar-Urtheils ausgenommen.

Wäre dieses der Inhalt befraglichen Artikels, so würde derselbe allerdings gegen erwähnte grundgesetzliche Zustände und Fundamentalregeln anstoßen, er würde eine Verwirrung der ersten Rechtsregeln und Begriffe enthalten! Allein, beruhigen wir uns: so weit vergaß sich der Gesetzgeber nicht und der Vorwurf dieser Verwirrung trifft nicht das Gesetz, sondern jene versuchte irrige Gesetzesauslegung. — Das angefochtene Arrêt des K. Appelhofes enthält nicht die ihm vorgeworfene irrige Auslegung und Verletzung des Art. **103.** des Dekrets, sondern die einzig richtige Auslegung und Anwendung desselben, und dem K. Cassationshofe wird die irrige Auslegung und Verletzung des Gesetzes mittelst Cassation des angefochtenen Arrêt zugemuthet!

Der Cass. Beklagte begehrt zuerst Akt darüber, daß Cass. Kläger selbst an die Spitze seiner Argumente den vollkommen richtigen Satz stellt, daß die richterliche Disciplinar-Gewalt theils durch einfach-administrative Beschlüsse (arrêtés) der Rathskammern geübt wird, theils durch förmliche Urtheile

---

Uebersendung der Beschlüsse, nebst seinen Bemerkungen, damit über die Reclamationen verfügt oder die Destitution eintretenden Falls ausgesprochen werden könne.

Digitized by Google

(jugemens), bei welch letztern im Allgemeinen ganz die Garantien und Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses Platz greifen, — und daß die Unterscheidung durch die ganze Disciplinar-Materie durchgeht. —

Dieses Zugeständniß aber, was allerdings nicht zurückgehalten werden konnte, genügt allein zur Widerlegung des Cass. Rekurses, zur richtigen Auffassung des cit. Art. 103, — dessen ganzer Inhalt sich hiernach klar und unzweideutig herausstellt. Nämlich:

Der erste Absatz handelt rein und allein von Disciplinarurtheilen; er verbietet den Appel dagegen nicht, läßt ihn also, der Regel der Appellibilität nach, offen; noch weniger verbietet er den Cassationsrekurs gegen Disciplinar-Urtheile letzter Instanz, hebt also die constitutionelle Competenz des Cassationshofs, über Rekurse gerichtet gegen Disciplinar-Urtheile letzter Instanz (so gut wie über Rekurse gegen alle sonstigen Urtheile letzter Instanz) zu erkennen, nicht auf. —

Der zweite Absatz, ein Gegensatz zum ersten, und darum ein neuer, zweiter Absatz, — handelt von Anfang bis zu Ende in seinen beiden Punkten rein und allein von Disciplinar-Beschlüssen. In seinem ersten Punkt verfügt er, daß die auf Beschwerden zu ergreifenden Disciplinar-Maasregeln in der Rathskammer, in General-Versammlung, beschlossen werden sollen, in seinem zweiten Punkte sagt er, daß diese Maasregeln weder dem Appel, noch dem Cassationsrekurse unterworfen sind; mit dem einzigen Ausnahmsfalle, wo die Suspension der Effekt, die Wirkung, Folge einer durch Urtheil ausgesprochenen Condemnation wäre.

Les mesures de discipline à prendre &c. — seront arrêtées &c. — Ces mesures ne seront point sujettes à l'appel, ni au recours en cassation, sauf le cas où la suspension serait l'effet d'une condamnation prononcée en jugement. —

Digitized by Google

Daß diese Worte: Ces mesures — bis jugement — sich nur auf die vorhergehenden Worte dieses zweiten Absatzes: Les mesures &c. nach allen Regeln der Grammatik und Logik beziehen können, ist sonnenklar! Es handelt sich beim Verbot des Appels und des Cass. Rekurses also nur von den mesures arretées &c. im Gegensatz zu den Urtheilen, von denen der erste Absatz spricht; das Verbot des Appels ꝛc. trifft also nur die vorgesehenen administrativen Disciplinar-Maasregeln, keineswegs gerichtliche Erkenntnisse, die nirgends mit dem Namen mesures belegt werden, ein Name, der hier eben den Administrativ-Beschlüssen, im Gegensatz zu den gerichtlichen Urtheilen, gegeben ist. —

Geht also das ganze Verbot des Appels und Cassations-Recurses nur auf solche Beschlüsse, so kann und muß auch die Ausnahme dieses Verbots wieder nur auf solche Beschlüsse gehen. Diese beschlossenen Maasregeln sind dem Appel ꝛc. nicht unterworfen, ausgenommen, wenn sie auf Suspension lauten, und die Wirkung einer durch Urtheil ausgesprochenen Condemnation sind; in diesem Falle allein also soll die beschlossene Maasregel der Suspension, dem Appel ꝛc. unterliegen. —

Der dritte Absatz spricht davon, daß der Gen. St. Prok. dem Justizminister von allen Disciplinar-Akten (actes de discipline) Rechenschaft geben soll, mit Uebersendung der Beschlüsse (arrêtées) und seiner Bemerkungen, damit über die Reclamation statuirt oder damit die Destitution ereignenden Falles ausgesprochen werden könne. Unter Actes de discipline kann hier das Gesetz wohl nichts anderes, als die auf die beantragte oder erfolgte Disciplinirung bezüglichen Urkunden und Rechtshandlungen (Protokolle) verstehen; es erwähnt speciell nur die arrêtées, Beschlüsse, und die Reclamationen dagegen, weil nur gegen Disciplinar-Beschlüsse Reclamationen an den Justizminister zulässig sind, nicht aber gegen Urtheile.

Digitized by Google

Nur in diesem Sinne, der dem klaren Wortlaute des Art. entnommen ist, sind seine Verfügungen den bestehenden grundgesetzlichen Bestimmungen conform. —

In Bezug auf Disciplinar-Urtheile bleibt es beim bestehenden Instanzen-Zuge. — Gegen Disciplinar-Beschlüsse ist keins der Rechtsmittel platzgreiflich, die gegen Urtheile gegeben sind, aus dem einfachen Grunde, weil diese Beschlüsse keine Urtheile sind. Es sind Maasregeln (mesures) der Justizverwaltung, die dem Chef derselben, dem Justizminister, zu übersenden sind, damit über die Reclamationen, die gegen solche Beschlüsse, weil sie keine Urtheile sind, erhoben werden können, statuirt werde. —

Auch kann ereignenden Falles, z. B. in schweren Recidiv-Fällen ꝛc., die Destitution erfolgen; wie, auf welchem Wege, durch wen letzteres zu geschehen habe, ist in diesem Dekrete nicht gesagt; und wie diese Frage — nach den heutigen Verhältnissen, zu beantworten sei, kann hier unerörtert bleiben, da sie keinen Bezug auf den Cass. Rekurs hat. —

Was den Ausnahmsfall angeht, wornach Appel ꝛc. gegen Disciplinar-Beschlüsse zulässig sein soll, die auf den Grund eines vorliegenden Condemnationsurtheils Suspension verfügen, so rechtfertigt sich dieser Ausnahmsfall durch die Natur der Sache selbst. Hier ist Appel ꝛc. gegen das die Suspension veranlassende Urtheil zulässig, er muß es also auch gegen den durch dieses Urtheil veranlaßten Disciplinar-Beschluß als Folge, Wirkung (effet). Accessorium jenes Urtheils sein. — Mit jenem Urtheile muß auch dieser Beschluß fallen, cessante causa, cessat effectus; — accessorium sequitur suum principale.

Zur Beseitigung dieses Beschlusses muß auch dieselbe gesetzliche Garantie, derselbe Rechtsweg, dieselben Rechtsmittel gegeben sein, wie zur Beseitigung jenes Urtheils; das Erkenntniß über den Rekurs gegen Urtheil und gegen Beschluß

Digitized by Google

muß einer und derselben Behörde anvertraut sein, weil beides eng verbunden und unzertrennlich ist. —

Cass. Kläger meint zwar, ein solcher Disciplinar-Beschluß würde nie vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils ergehen; allein, sieht das Gesetz nicht richterliche Irrthümer vor, und ertheilt es dagegen nicht gerade die Rechtswege des Appels und des Cass. Rekurses?!

Auch kann die Rechtskraft eines Condemnationsurtheils erwiesen scheinen und doch nicht existiren. Unter vielen Beispielen nur folgendes: Es liegt das Condemnationsurtheil eines Civilgerichts vor, mit der gültigen Original-Significationsurkunde; es sind seit dieser mehr als 3 Monate verstrichen und es ist nachgewiesen, daß der Appel nicht eingelegt, die Appelfrist also verstrichen und die Rechtskraft des Urtheils eingetreten ist. Hierauf Disciplinarbeschluß. Appel gegen diesen und gegen das Condemnationsurtheil; Appellant legt die ihm zugestellte Copie der Significationsurkunde vor, die wegen Mangel des Datum, des Parlant ꝛc. nichtig ist. Das Appellationsgericht erkennt zu Recht, daß die Signification nichtig ist, daß also keine Appelfrist lief, daß der eingelegte Appel rechtzeitig war und begründet ist; reformirt demnach das Condemnationsurtheil und — den darauf gestützten Disciplinarbeschluß; könnte nun der Appelhof diesen Beschluß nicht aufheben, so müßte nun erst noch eine Reclamation dagegen an den Justizminister gerichtet werden. Dieser aber könnte eine andere Ueberzeugung gewinnen, das Condemnationsurtheil erster Instanz für richtig und das aufhebende Urtheil zweiter Instanz für irrig halten und so den Disciplinarbeschluß bestätigen. Um einen solchen Mißstand, oder auch nur die Möglichkeit desselben, die an sich schon ein Mißstand des Gesetzes wäre, zu beseitigen, hat der Gesetzgeber wohl gethan, den befraglichen Ausnahmsfall zu statuiren.

Digitized by Google

Wenn diese Auslegung des cit. Art. **103** die natürliche, dem Sinn und Buchstaben entsprechende, den allgemeinen Grundsätzen zusagende ist, so darf wohl von der entgegengesetzten Auslegung des Cass. Klägers in allen Beziehungen das Entgegengesetzte behauptet werden; diese Auslegungsweise ist so unnatürlich, so geschraubt und gezwungen, so allen grammatikalischen und logischen Regeln entgegen, so sehr die Fundamental-Principien verletzend, daß sie schwerlich den Beifall des K. Cass. Hofs erhalten wird, abgesehen von den enormen Inconsequenzen, zu denen sie nothwendig führt und die, wäre es noch nöthig, die gänzliche Unhaltbarkeit jener irrigen Auslegungsweise auf wahrhaft frappante Weise darthun. —

Zuerst zieht Cass. Kläger den letzten Punkt des zweiten Absatzes des Art., der offenbar nur auf den ersten Punkt *desselben* Absatzes bezüglich ist, herauf in den ersten Absatz, der einen ganz andern Gegenstand behandelt, wie der zweite Absatz, mit dem also dieser nichts gemein haben soll, was eben durch die Absonderung der beiden Absätze, und noch mehr durch ihren verschiedenen Inhalt, schon genügend angedeutet ist.

Dann soll das Verbot des Appels, was im zweiten Absatz ausdrücklich nur auf die darin behandelten Disciplinar-*Beschlüsse* bezogen wird, dennoch zugleich auch bezüglich sein und ausgedehnt werden auf die im ersten Absatz behandelten Disciplinar-*Urtheile*. —

Allein soll denn die bekannte und natürliche Regel der Hermeneutik: inclusio unius est exclusio alterius hier keine Geltung haben? wenn der Gesetzgeber hier im zweiten Absatz sagt: les mesures &c. seront arrêtées &c. und: *Ces* mesures ne seront point sujettes à l'appel &c.; — so schließt er ja doch offenbar mit dürren und deutlichen Worten nur die hier im zweiten Absatz speciell bezeichneten *mesures* de discipline *in* sein Verbot des Appels *ꝛc. ein*, und schließt

Digitized by Google

eo ipso davon aus die Disciplinar-Urtheile, von denen er im ersten Absatz gesondert spricht! —

Ferner meint der Cass. Kläger, der Ausdruck mesures de discipline begreife als Gattungsworte beide Arten der disciplinarischen Repression, Urtheile und Beschlüsse, und darum müsse das Verbot des Appels auf beide gehen; allein Cass. Kläger ist den Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung schuldig geblieben und sie ist eine total irrige, denn nirgends gebraucht der Gesetzgeber, wenn er von Urtheilen spricht, den Ausdruck mesures, Maasregeln; wohl aber ist dieser Ausdruck im Verwaltungsfache gebräuchlich, und der Art. **103** selbst gebraucht ihn nur im zweiten Absatz; wo er von den Disciplinarbeschlüssen als Verwaltungs-Maasregeln spricht (s. auch das unten angeführte Urtheil des franz. Cass. Hofs v. **20.** Apr. **1830**).

Abgesehen hiervon ist aber hier wesentlich, daß dieser zweite Absatz ganz speciell nur von denjenigen Disciplinar-Maasregeln spricht, die in der Rathskammer beschlossen werden, also nicht allgemein und vermischt vom genus aller (gerichtlichen oder administrativen) Disciplinar-Maasregeln, sondern von der species der administrativen Maasregeln (durch arrêtés), und hierauf hinzusetzt: diese Maasregeln sind dem Appel nicht unterworfen ꝛc. — Nun sage einer noch, der Zusatz bezöge sich auf etwas anderes als auf diese in der Rathskammer zu beschließenden Maasregeln!

Ist aber, wie erwiesen, die Regel des Verbots nur auf die Beschlüsse anwendbar, so kann die zugesetzte Ausnahme des Verbots doch wahrlich vernünftiger Weise wieder nur auf jene Beschlüsse bezogen werden, nämlich auf solche, die Suspension aussprechen, denn sonst hätte ja der Gesetzgeber hier den Unsinn begangen, die Ausnahme für etwas (für Urtheile) zu statuiren, wofür die Regel nicht gilt! — und dann hätte er noch überdieß, um für einen Unsinn die Worte richtig zu wählen, statt sauf les cas, où la suspension serait l'effet

Digitized by Google

d'une condamnation prononcée en jugement (was nur im obigen vom Cass. Beklagten richtig explicirten Sinne verstanden werden kann) sagen müssen: sauf le cas, où la suspension serait prononcée en jugement.

Allerdings hat Cass. Kläger Recht, zu behaupten, der Art. 102 des Dekrets, der die Verfügungen der Art. 1031 und 1036 des Proc. Cod. reproducire, bediene sich der Ausdrücke jugemens, condamnation &c. und beziehe sich auf Disciplinar-Urtheile. Allein was soll damit bewiesen werden? Alle diese Art. enthalten kein Verbot des Appels, dienen also zum Beleg für die Behauptung des Cass. Beklagten, daß Appel ꝛc. gegen Disciplinar-Urtheile zulässig ist. —

Der durch den Cass. Kläger angerufene Art. 59 des Dekrets v. 20. April 1810 beweist wieder die Richtigkeit der Auslegung des Cass. Beklagten, da in diesem Art. 59 derselbe vorgesehen ist, mit dem nach dieser Auslegung sich der exceptionelle Zusatz am Ende des 2ten Absatzes von Art. 103 beschäftigt, nämlich der Fall, wo auf den Grund einer vorgängigen anderweitigen gerichtlichen Condemnation eine Suspension im Disciplinar-Wege verfügt wird. —

Die Cass. Schrift beschäftigt sich sodann umständlich damit, aus dem Geist und Zweck des Gesetzes die versuchte Interpretation des Art. 103 zu rechtfertigen und zu deduciren, daß die von ihr behauptete Beschränkung des Appels und Cassationsrekurses auf alleinige Suspensions-Urtheile — durch die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Ansehens der Gerichte geboten sei, sowie durch die Schwierigkeit für den höhern Richter in Beurtheilung der Disciplinarfälle und der sie begleitenden Umstände.

Selbst im Zweifel, meint Cass. Kläger, müsse für die größere Beschränkung der Rechtsmittel — zum Nachtheil der ministeriellen Beamten, entschieden werden, da das Dekret von 1808 der Magistratur die ausgedehnteste Gewalt über

sie verleihen wollte — und dem Großrichter die Destitutions-Befugniß unbedingt zugestanden habe. —

Hierauf zur Erwiederung und Widerlegung: —

Allerdings soll das Ansehen und die Autorität der Gerichte, so wie Ordnung und Würde bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen im vollen Maaße aufrecht erhalten und der Magistratur die wirksamsten Mittel hierzu verliehen werden. Niemand wird dieß bestreiten. Allein mit Recht kann man bestreiten, daß hierzu die Hintansetzung der ersten Rechtsregeln erforderlich sei, oder daß hierzu das gute Recht des Einzelnen geopfert werden müsse. — Im Gegentheil, ein solches Opfer wäre eine schreiende Ungerechtigkeit und durch Ungerechtigkeit wird das Ansehen der Magistratur nimmermehr gehoben! — Der Fall kann eintreten, daß ein Gericht erster Instanz sich beleidigt glaubt und augenblicklich — im Gefühl vermeintlicher Beleidigung — ein leidenschaftliches, ungerechtes Disciplinar-Urtheil, Rüge oder Verweis enthaltend, fällt, ein Urtheil, was das Gericht selbst einen Augenblick später, nachdem Ruhe und Besonnenheit in die Gemüther zurückgekehrt sind, wieder zurücknehmen möchte, wenn es dieß könnte.

Das Publikum wird ein solches Urtheil richtig beurtheilen und das Ansehn des Gerichts wird dadurch eben nicht gewinnen. Der Appel gegen solch ein Urtheil und die Aufhebung der unverdienten Strafe wird eben so wenig das Ansehn des Unterrichters schwächen.

Ist aber das Urtheil ein gerechtes, verdientes, so wird der Disciplinirte sich hüten, vom Recht des Appels Gebrauch zu machen, denn er würde die Bestätigung des Urtheils zu erwarten haben, worin eine Wiederholung und Verdoppelung der bereits decernirten Disciplinar-Strafe läge. —

Die augenblickliche Wirksamkeit solcher Disciplinar-Strafen und die Aufrechthaltung der richterlichen Würde folgt aber ohnehin, und abgesehen von einem spätern etwaigen Appel,

Digitized by Google

schon daraus, daß jedes Urtheil, welches eine geringere Disciplinar-Strafe als jene der Suspension, z. B. eine Verwarnung, eine Rüge, einen Verweis enthält, auf der Stelle mittelst der Publication auch seine Vollziehung erhält, da ja eine andere Vollziehung, als mittelst der Publication nicht denkbar ist. Daher versteht sich auch die provisorische Vollziehung solcher Urtheile — ohnerachtet Appel, von selbst, um so mehr, als es ja nicht erlaubt ist, den Appel bei der Publication in der Sitzung zu erklären. —

Uebrigens widerlegt der Cass. Kläger seine eignen Behauptungen durch die Gesetzesstellen, die er anführt, und aus denen hervorgeht, daß der Gesetzgeber selbst die Appellation gegen Disciplinar-Urtheile zuließ:

Die cit. Art. 10—12, und 89 und 90 des Proc. cod. verordnen die provisorische Vollziehung der darin erwähnten Urtheile, unterstellen also die Zulässigkeit des Appels dagegen. Der citirte Art. 181 des Instr. Cod. behält die Appellation ausdrücklich vor. — — — — —

Hierzu kommt, daß die ganze übrige Gesetzgebung im Disciplinarfache, weit entfernt, die Appellation gegen Disciplinar-Urtheile zu untersagen, sie ausdrücklich zuläßt.

Der Art. 53 des Gesetzes v. 25. Vent XI. behält den Notären (die doch auch zu den ministeriellen Beamten gezählt werden) den Appel gegen jedes Urtheil vor, es mag nun Suspension oder Destitution, oder auch nur die geringste Geldstrafe oder Entschädigung aussprechen. Doch soll auch hier provisorische Vollziehung eintreten können (nur nicht für die pekuniären Verurtheilungen).

Das Dekret v. 14. Dez. 1810 giebt im Art. 29 den Advokaten das Recht des Appels sogar gegen jede Disciplinar-Verfügung des Zuchtraths der Advokaten, so wie im Art. 45 gegen jedes Disciplinar-Urtheil der Gerichte, vorbehaltlich der provisorischen Vollziehung. — Die Worte dieses Art. s'il y a lieu, können nur dahin verstanden werden, daß der

Digitized by Google

Appel gegen jedes Disciplinar-Urtheil zulässig ist, was von einem Gericht erster Instanz ausging, nicht aber gegen ein in erster und letzter Instanz ergangenes Disciplinar-Urtheil des Appelhofs. —

Hiermit ist denn doch wohl mehr als genügend erwiesen, daß der Gesetzgeber keineswegs zur Aufrechthaltung des Ansehens der Gerichte den Appel gegen Disciplinar-Urtheile verbieten wollte, vielmehr nur theilweise die provisorische Vollziehung solcher Urtheile, unbeschadet des Appels, zuließ.

Was die Schwierigkeit für den Appelrichter in Beurtheilung der Disciplinarfälle angeht, so könnte sie bestehen, ohne daß hieraus die Unzulässigkeit des Appels gefolgert werden dürfte.

Allein es ist damit nicht so gefährlich, wie Cass. Kläger meint; und in Fällen, wo solche Schwierigkeit wirklich bestände, würde sie dem Appellanten nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig sein; denn der Appelrichter wird immer — im Zweifel, das richterliche Ansehen durch Aufrechthaltung des angefochtenen Urtheils zu erhalten suchen, so lang, bis ihm genügend nachgewiesen wird, daß mit Aufrechthaltung des Urtheils eine Ungerechtigkeit gegen den Appellanten verbunden wäre, in welchem Falle denn doch gewiß jeder Freund des Rechts die Reformation des Urtheils wünschen und herbeizuführen suchen muß! —

Der Cass. Kläger führt den vorliegenden Fall als Beweis an, wie schwierig es für den Appel-Richter sei, dergleichen Disciplinarfälle richtig zu beurtheilen. —

Allein liegt denn nicht gerade in *diesem* Falle der Beweis des Gegentheils?! —

Anwalt Willich stellte in seinem Appelakt die Behauptung auf, die K. Staatsbehörde habe gegen ihn in erster Instanz keinen Antrag auf Disciplinirung gestellt; er sei also weder hierdurch, noch durch eine Aufforderung des Gerichts-Präsidenten veranlaßt gewesen, irgend eine Explication oder

Digitized by Google

Vertheidigung über die beanstandeten Ausdrücke vorzutragen, es sei daher die Disciplinar-Strafe gegen ihn, ohne Antrag und ohne Anhörung, erkannt worden; — daß die K. Staatsbehörde am 26. März 1841 keinen Antrag auf Disciplinirung gestellt, wurde von der K. St. Behörde am Appelhof zugegeben; das Disciplinar-Urtheil selbst enthält keinen solchen Antrag, eben so wenig einen Gegenantrag von Anwalt Willich — oder Erwähnung, daß er über die von Amtswegen beabsichtigte Disciplinirung gehört oder aufgefordert worden sei, sich zu rechtfertigen.

Liegen denn nicht in diesen Umständen allein schon genügende Griefs zur Reformation oder Cassation dieses Urtheils?

Will man aber auf die Hauptsache übergehen, so bezeichnet das Urtheil genau die Ausdrücke, wesfalls die Disciplinirung erfolgte; was ist also für den Appelrichter leichter, als zu prüfen, ob diese Ausdrücke zur Sache und Vertheidigung gehörten oder nicht, ob sie eine persönliche Beleidigung enthalten oder unterstellen, oder der Vermuthung einer böslichen Absicht Raum geben? —

Hätte das K. Bez. Ger. im Ton der Stimme, in der Gestikulation ꝛc. etwas Anstößiges gefunden, und darum disciplinirt, so wäre dieß in den Motiven gesagt; dieß war aber der Fall nicht, da der Disciplinirte mit seiner gewöhnlichen Ruhe sprach.

Daher war also hier für den Appelrichter nichts leichter, als, mit voller Sachkenntniß, über die Appellation zu entscheiden. —

Wenn aber Cass. Kläger meint, daß selbst im Zweifel der Art. 103 des Dekrets für die größere Beschränkung der Rechtsmittel ausgelegt werden müsse, so irrt er offenbar; denn im Zweifel muß pro conservatione jurium, im Zweifel für die Regel, die Appellabilität ꝛc. entschieden werden. — Es wurde übrigens gezeigt, daß auch nicht vom mindesten Zweifel nur die Rede sein kann. —

Digitized by Google

Die Interpretation des Cass. Klägers würde die Rechtsmittel des Appels und des Cass. Rekurses gegen wirkliche Urtheile aufheben, sie würde dem Justizminister eine exorbitante Gewalt über wirkliche Urtheile einräumen, die die Fundamentalgesetze ihm versagen, sie würde der obern Instanz, ja sogar dem K. Cass. Hofe das Recht der Revision jener Urtheile, was ihnen gesetzlich, respective grundgesetzlich zusteht, rauben, sie würde Inconsequenzen und Bizarrerien ohne Ende herbeiführen.

Einer solchen Interpretation wird niemand — am wenigsten sogar auf den Zweifel hin, ob sie richtig sei, ob nicht, — den Vorzug geben wollen! —

Wenn aber Cass. Kläger aus der Geschichte zu deduciren sucht, daß der französische Gesetzgeber den ministeriellen Beamten durch das Dekret v. **1808** wegen ihrer damaligen Unwissenheit und Charakterlosigkeit eine untergeordnete Stellung mittelst Entziehung der gewöhnlichen Rechtsmittel gegen Disciplinar-Urtheile anweisen mußte, so ist es jedenfalls unrichtig, wenn Cass. Kläger die Jahre **1808** und **1810**, in denen sich die franz. Disciplinar-Gesetzgebung neu gestaltete und ausbildete, die *erste* Zeit nach der Revolution nennt. — Auch hat sich der Advokaten-Stand in Frankreich (auf den man ja unsern Art. **103** auch anwendbar erklärt) bekanntlich vor, während und nach der franz. Revolution durch tiefes Wissen und hohe Charakterfestigkeit ausgezeichnet und die allgemeine Achtung erworben und stets erhalten, die er heute noch besitzt.

Aus diesem Stande sind in Frankreich stets die größten Staatsmänner und geachtetsten Staatsbeamten hervorgegangen und gehen daraus noch hervor, —

Von diesem Stande und seinen Mitgliedern reden die höchsten Beamten in Frankreich, in specie die General-Staatsprokuratoren, die Präsidenten der Gerichtshöfe ꝛc. öffentlich überall mit der größten Achtung, wie man täglich in

Digitized by Google

französischen Blättern und Collectionen über gerichtliche und sonstige öffentliche Verhandlungen zu lesen Gelegenheit findet; und wie der französische Machthaber anno **1810** von diesem Stande dachte, des geben Zeugniß seine eignen Eingangsworte zum Dekret v. **14. Dec. 1810**, so wie der ganze Inhalt dieses Dekrets, in specie der darin dem Stande verliehene privilegirte Gerichtsstand der Standesgenossen in Disciplinarsachen und andere dem Stande günstige Verfügungen, die jener Machthaber einer Rotte vermeintlicher „revolutionärer „Umtriebler und gefährlichster Feinde der bestehenden Ord„nung" — wohl schwerlich bewilligt haben würde.

Wenn daher der franz. Kaiser damals der Magistratur die Aufsicht über den Advokatenstand sicherte, um gegen Uebergriffe und Insubordination gewaffnet zu sein, so ging seine Absicht doch keineswegs so weit, zum Schutz der Magistratur die gewöhnlichen Rechtswege abzuschneiden und so dem Einzelnen sein Recht zu verkümmern, wie die im Dekret gegebene Bewilligung der Appellation und das sich von selbst verstehende Recht des Cassations-Recurses beweisen.

Noch weniger wird *heute* die Rede davon sein können, diese gesetzlichen Rechte zu versagen!

Cassationskläger beruft sich auf die französische Jurisprudenz darüber, daß gegen Disciplinar-Beschlüsse der Rathskammer, selbst wenn darin Suspension ausgesprochen ist, weder Appellation noch Cassationsrekurs eintreten kann.

Cassationsbeklagter stellt denselben Satz auf; es bedarf also der Belege nicht.

Cassationsbekagter läßt nur die einzige Ausnahme zu, die der Art. **103** vorsieht, nämlich die, daß die Rechtswege gegen den Suspensionsbeschluß dann zulässig sind, wenn er die Folge einer durch Urtheil ausgesprochenen, also vorher gegangenen Condemnation ist, wie dies bereits oben genügend auseinander gesetzt wurde.

Digitized by Google

Allein mit Unrecht meint Cassationskläger, es folge nothwendig aus der Beschränkung des Appels auf Disciplinar-Urtheile, daß von diesen wieder nur die Suspensions-Urtheile angegriffen werden können. — Denn es wurde oben schon gezeigt, daß weder im Art. 103 noch irgend wo anders der Appel ꝛc. gegen Disciplinar-Urtheile untersagt ist, und daß der Art. 103 ihn nur gegen Disciplinar-Beschlüsse untersagt, mit der einzigen mehr erwähnten Ausnahme, die die Suspensionsbeschlüsse, veranlaßt durch eine gerichtliche Condemnation, betrifft.

Cassationskläger führt ein Urtheil des französischen Cassationshofes vom 17. Mai 1828 an, was die heutige Streitfrage tertuel entscheiden soll. Dieses Urtheil verwirft in der That als unzulässig den Appel eines Advokaten gegen ein Disciplinar-Urtheil, was ihm einen Verweis ertheilt hatte. Das ganze Motiv dieses Urtheils lautet also: Attendu qu'aux termes de l'art. 103 du decret du 30. Mars 1808, les tribunaux ont le droit d'appliquer des peines de discipline; que leur jugemens, en cette matière, ne sont susceptibles d'appel qu' autant qu' ils prononcent une peine grave telle que la suspension.

Man sieht, daß damals der Cassationshof in gar keine eigentliche Erörterung der wichtigen Streitfrage einging und daß er statt die Unzulässigkeit zu motiviren, dieselbe ohne weitere Motive nur aussprach. — Ein solches Urtheil kann den Beifall keines denkenden Juristen, am wenigsten den des K. Bayerischen Cassationshofes finden!

Auch ist aus der im angefochtenen Arrêt angeführten Stelle von Dalloz jeune zu ersehen, wie viel Widerspruch jenes Urtheil des Cassationshofs fand.

Dagegen ruft Cassationsbeklagter ein späteres, gehörig motivirtes Urtheil des Cassationshofs vom 20. April 1830 an, was unter den Citaten des Cassationsklägers selbst vorkommt, und was in seinen Motiven ausdrücklich anerkennt,

Digitized by Google

daß in Disciplinarsachen der Cassationsrekurs nicht zulässig sei gegen die Beschlüsse der Rathskammern, wohl aber gegen eigentliche Urtheile und Arrêts.

Hier heißt es wörtlich:

Attendu qu' il s'agit, dans l'espèce, d'une decision disciplinaire prise par la cour royale en assemblée générale et dans la chambre du conseil etc.

Attendu que d'après ces dispositions législatives, et toutes celles de la matière, les décisions par forme de discipline, concernant, soit des magistrats, soit des membres du barreau, ne sont que des mesures de police interieure: que toute publicité y est interdite; que la plupart des formes judiciaires ne leur sont pas applicables; qu'elles n'ont ni les caractères ni les effets de la juridiction ordinaire des tribunaux: d'où il suit, qu'elles ne sauraient être rangées dans la classe des jugemens et arrêts proprement dits, contre lesquels est ouvert le recours en cassation. Par ces motifs, declare le pourvoi non recevable.

Dieses Arrêt ist so klar und bündig, daß es keines weiteren Commentars bedarf.

Allein der Cassationskläger beruft sich auch noch auf das oben erwähnte Urtheil des K. B. Cassationshofs, d. d. München, 21. August 1833 *).

*) Die Entscheidungsgründe dieses Urtheils lauten also:

Um die Frage zu erörtern, ob eine von dem Bezirksgerichte einem Advokaten ertheilte Rüge (Censure) der Gegenstand einer Berufung an das Appellationsgericht sein könne, muß unterschieden werden, ob eine solche Disciplinarmaßregel wegen einer in der öffentlichen Gerichtssitzung vorgekommenen Ordnungswidrigkeit und im unmittelbaren Zusammenhange damit verfügt wird, oder nicht. Im letzten Falle gehört dieselbe zur Cognition des Disciplinarrathes der Advokaten, dessen Disciplinarerkenntnisse, wenn sie den niedersten Grad, — einer einfachen Mahnung (Avertissement) — übersteigen, zufolge Art. 29 des Decrets vom 14. Dezember 1810 der Berufung an das Appellationsgericht unterworfen

Der Cassationsbeklagte kommt hier in einige Verlegenheit und in die unangenehme Lage, ein früheres Urtheil dieses höchsten Gerichtshofs vor diesem Gerichtshofe selbst, als auf

---

sind. Dasselbe tritt da ein, wo in Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Advokaten das Bezirksgericht in Gemäßheit des Artikels 32 desselben Decrets die Functionen des Disciplinarrathes ausübt.

Ist hingegen durch eine in seiner eigenen Gerichtssitzung vorgegangene Verletzung der Ordnung, der Achtung, welche jeder Anwesende und vor Allen die bei dem Gerichte angestellten Beamten, demselben, sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Mitgliedern und den Beamten der Staatsbehörde, schuldig sind, das Gericht in den Fall gesetzt, den Advokaten, welcher sich verfehlt hat, zurecht zu weisen, so übt es nicht jene delegirte Gewalt des Disciplinarrathes aus, es liegt vielmehr in seinem eigenen Rechte und in seiner Pflicht, einzuschreiten, und es könnte selbst da, wo ein besonderer Disciplinarrath besteht, in solchen Fällen eine Verweisung der Sache an denselben zur disciplinarischen Verfügung nicht Statt finden, denn überall stellt das Gesetz die Aufrechthaltung der Würde der Gerichtshandlung und die augenblickliche Ahndung jeder Verletzung derselben in die Befugniß der Gerichte.

S. Art. 11, 12, 88—91 des Civilprozeßgesetzbuches,
Art. 181, 504—509 des Gesetzbuches über das Verfahren in Straffachen,
Art. 377 des Strafgesetzbuches.

Hier kann daher auch von der Anwendung des angeführten Art. 29 des Decrets nicht die Rede sein. Selbst eine analoge Anwendung desselben ist nicht begründet, vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß nicht jede Rüge, womit das Gericht die verletzte Würde seiner öffentlichen Amtshandlung wieder herstellt, im Wege der Appellation sollte ungeschehen gemacht werden können. Deßhalb gestattet der Art. 45 des Decrets, welcher eben von solchen in der unmittelbaren Attribution der Gerichte liegenden Disciplinarverfügungen handelt, die Berufung nur in den dazu geeigneten Fällen: s'il y a lieu.

Welche Fälle sich nun dazu eignen, setzt der Art. 103 des Decrets vom 30. März 1808 fest.

Bei den Appellations- und Bezirksgerichten sagt derselbe:

„erkennt jede Kammer über die Disciplinarfehler, welche in ihrer „öffentlichen Sitzung begangen oder entdeckt werden ꝛc."

und dann weiter:

„diese Maßregeln sind der Appellation und dem Cassationsrekurse „nicht unterworfen, außer wenn eine Suspension durch Urtheil „ausgesprochen worden ist."

Digitized by Google

irriger Ansicht beruhend, bestreiten zu müssen. Doch muß ihm dieß wohl erlaubt sein, weil seine Rechtsnothdurft dieß erfordert, und er thut es mit um so mehr Beruhigung, als

---

Der Umstand, daß der vorangehende Art. 102 nur von der Disciplin der Officiers ministeriels handelt, zu welchen die Advokaten nicht gerechnet werden, reicht nicht hin, jene Verfügungen des Art. 103 nur auf die Ersten, mit Ausschluß der Advokaten, anzuwenden, da derselbe ganz allgemein gefaßt ist, und die Gleichheit des Grundes, so wie die oben entwickelte Rücksicht der Nothwendigkeit, die Ordnung und die Würde der öffentlichen Gerichtsverhandlung auch gegen die Advokaten aufrecht zu erhalten, hier keine Unterscheidung zuläßt. Auch zeigt der Umstand, daß der Art. 105, welcher ebenfalls eine den Anstand der öffentlichen Gerichtssitzungen betreffende Verfügung enthält, der Advokaten neben den andern niederen Vermten erwähnt, daß bei der Fassung des Titels VI. dieses Decrets der Advokaten ebenfalls gedacht worden sei; es kann daher um so weniger Anstand finden, daß dasjenige, was darin in allgemeinen Worten ausgesprochen worden ist, wie die allegirten Stellen des Art. 103, auch auf diese angewendet werde.

Das Bedenken, ob die angeführte Bestimmung über die Zulässigkeit der Rechtsmittel nicht auf den im nämlichen Absatze des Artikels behandelten Fall der in der Rathskammer beschlossenen Disciplinarmaßregeln zu restringiren sei, hebt sich durch die Betrachtung, daß alsdann über die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen die in der öffentlichen Sitzung ausgesprochenen Disciplinarerkenntnisse nichts festgesetzt wäre, so wie durch die hinzugefügte Beschränkung:

lorsque la suspension sera l'effet d'une condamnation prononcée en jugement,

welche sich eben auf jene in öffentlicher Sitzung ausgesprochenen Entscheidungen bezieht, wobei hier aber vorausgesetzt wird, daß der höhere Grad — die Suspension ausgesprochen worden sei.

Im vorliegenden Falle nun hat das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal in seiner Zuchtpolizeisitzung gegen den Cassationsbeklagten Butenschön eine Rüge, und gegen beide Cassationsbeklagte einen Verweis mit Verwarnung vor dem Rückfall ausgesprochen; das Erste wegen Aeußerungen, worin sich Advokat Butenschön Ausfälle gegen die Staatsregierungen erlaubt, und ihr den Vorwurf der Willkürlichkeit gemacht habe, das Letzte wegen Beleidigungen gegen den Beamten der Staatsbehörde. Beide Verfügungen gehören nicht in die Klasse derjenigen, welche der Art. 103 der Berufung unterwirft.

Die gegen die Urtheile des Bezirksgerichts eingelegte Berufung war daher unzulässig, und das Königl. Appellationsgericht hat durch Annahme dieser Berufung, durch Verhandlung über dieselbe und durch

Digitized by Google

ihn die höchste Achtung und das höchste Vertrauen gegen die Mitglieder dieses höchsten Gerichtshof beseelt, er daher gewiß sein darf, daß weder eine frühere Entscheidung dieses damals anders componirten höchsten Hofes, noch irgend eine andere Rücksicht, sondern nur die aus den heutigen Debatten zu schöpfende Rechtsüberzeugung über den wahren Sinn und Wortlaut des streitigen Art. **103** — die Basis der zu fällenden Entscheidung bilden wird.

Zur Widerlegung der im Urtheile des K. Cassationshofs vom **21.** August **1833** aufgestellten Ansichten kann und muß sich Cassationsbeklagter vor allen Dingen auf das wohl motivirte Urtheil des K. Appelhofs vom **16.** August **1842** berufen, wogegen heute der Cassations-Rekurs der K. Staatsbehörde gerichtet ist. Die Motive dieses Arrêt des K. Appelhofs, verbunden mit den weiteren Rechtsbetrachtungen gegenwärtiger Denkschrift dürften schon genügen, dem K. Cassationshofe die Ueberzeugung einzuflößen, daß die hier aufgestellten Rechtsansichten die richtigeren sind.

Der K. Cassationshof wird um so weniger Gewicht auf die frühere Entscheidung vom **21.** August **1833** legen, als dieselbe in contumaciam erging, dabei also nur die eine Ansicht von der K. Staatsbehörde erst in der Sitzung selbst aufgegriffen und einseitig dargestellt; — ins Auge gefaßt, die entgegengesetzte Ansicht mit allen überwiegenden Motiven, die sie unterstützen, also gar nicht zur nähern juristischen Prüfung und Vergleichung kam.

Daß bei Motivirung jenes Urtheils auch nicht genau unterschieden wurde, beweißt die Redaction der Motive selbst.

Aufhebung jener Urtheile seine Competenz überschritten, und die angeführte Verfügung des Art. **103** des Decrets vom **30.** März **1808** verletzt. Die angefochtenen Urtheile müssen deßhalb in Anwendung des Art. **3** des Gesetzes vom **1.** Dezember **1790** cassirt werden.

Digitized by Google

Namentlich erscheint die Ansicht, als ob der Art. 45 des Dekrets vom 14. Dezember 1810, verbis: s'il y a lieu, die Berufung nur in den durch Art. 103 des Dekrets vom 30. März 1808 festgesetzten Fällen gestatte, und daß diese Fälle nur bei einem Suspensionsurtheile einträten, nach allen im angefochtenen Urtheile vom 16. August 1842 und in gegenwärtiger Denkschrift enthaltenen Rechtsbetrachtungen als eine irrige.

Die Citation des Art. 103 im Urtheil vom 21. August 1833 ist wesentlich unvollständig, indem dort nur der erste Absatz des Art. mit dem zweiten Punkt des zweiten Absatzes citirt wurde, also hierdurch diese beiden getrennten Stellen in näheren Zusammenhang, in nähere Verbindung gebracht wurden, was nur durch die Hinweglassung und Nichtbeachtung der Zwischenstelle des ersten Punktes des zweiten Absatzes, auf den, wie oben gezeigt, sich der zweite Punkt des zweiten Absatzes allein bezieht, möglich wurde.

Sodann ist die Ausnahme am Ende des zweiten Punktes des zweiten Absatzes gerade in ihrer wesentlichen Beziehung nicht richtig aufgegriffen, da sie im Urtheile durch die Worte wiedergegeben wurde, „außer wenn eine Suspension „durch Urtheil ausgesprochen worden ist", während die Worte des Art. 103 selbst lauten: „außer wo die Suspension die „Wirkung einer durch Urtheil ausgesprochenen Condemnation „wäre," worin, wie oben gezeigt, ein ganz anderer Sinn liegt, als in den im Urtheil erwähnten Worten.

Dabei stieß dennoch dem K. Cassationshofe auch damals das Bedenken auf, ob die Worte ces mesures, nicht auf die voranstehenden Worte les mesures etc. zu restringiren seien; er beseitigte dieß eben so natürliche als wichtige Bedenken aber — wohl zu leicht — durch die wohl insufficiente Betrachtung, daß alsdann über die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen die in öffentlicher Sitzung ausgesprochenen Disciplinar-Erkenntnisse

Digitized by Google

nichts festgesetzt wäre, so wie durch die Wiederholung der bereits erwähnten und als irrig erwiesenen Beziehung der Worte lorsque la suspension serait l'effet d'une condamnation prononcée en jugement.

Jene Betrachtung, daß alsdann über die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen Disciplinar-Urtheile nichts festgesetzt wäre, ist aber darum eine *insufficiente*, weil, wo keine Ausnahme festgesetzt ist, es bei der gesetzlichen Regel der Zulässigkeit der gewöhnlichen Rechtsmittel sein Bewenden hat, und weil ein Schweigen über eine Ausnahme keine Lücke in der Gesetzgebung bildet, nach der die Regel des Appels und Cassations-Rekurses besteht; weil endlich eben im Art. 103 nach obiger Auseinandersetzung die Ausnahme von der gesetzlichen Regel die Nicht-Appellabilität auf die Disciplinar-*Beschlüsse* beschränkt wurde, die Regel also, die *Appellabilität* für die Disciplinar-*Urtheile* von Rechtswegen stehen blieb.

Was die Kritik und versuchte Widerlegung der Motive des angefochtenen Arrêts vom 16. August 1842 in der Cassationsschrift angeht, so erscheint dieselbe so schwach, daß es unnöthig sein dürfte, hier nochmals auf die Details derselben einzugehen, um so mehr, als dieß alles durch die bereits vorgetragenen Rechtsbetrachtungen vollkommen widerlegt erscheint.

Es mag also genügen, nur auf einige einzelne, noch nicht berührte Punkte hier kurz zu antworten.

So mißverstehet Cassations-Kläger offenbar die citirte Stelle von Merlin*), wo derselbe spricht von mesures de

*) Diese Stelle, Repert. Bd. 16. pag. 204, verbo Discipline, lautet also:

L'art. 103 du Décret du 30. Mars 1808 concernant la Discipline des cours et tribunaux, fait à cet égard, une **distinction** importante.

1) Où il s'agit de **mesures** de discipline qui emportent la suspension d'un officier ministeriel par **suite** d'une condamnation prononcée en **jugement**.

Digitized by Google

discipline qui ne vont pas jusqu' à la suspension de l'officier ministeriel, ou qui même emportant sa suspension, ne sont la suite d'aucun jugement préalable. Dans ce cas, point d'appel ni de recours en cassation.

Hier hatte denn doch offenbar Merlin den Text des Artikel **103** vor ſich, ſprach nur von den darin näher bezeichneten mesures de discipline à prendre etc., qui seront arrêtées en assemblée générale, à la chambre du conseil, et qui ne seront point sujettes à l'appel, ni au recours en cassation, sauf le cas où la suspension serait la suite d'aucun jugement préalable.

Hier giebt alſo Merlin den Commentar zu dieſem vielbeſprochenen Art. **103** ganz im Sinne des Syſtems des Caſſations-Beklagten.

Hier gebraucht auch Merlin, dem Caſſationskläger wohl nicht wird abſprechen wollen, der franzöſiſchen Sprache kundig zu ſein und ſich darin ſtets mit ſeltener Richtigkeit auszudrücken, das Wort suite ſtatt des Wortes effet, nimmt

---

2) Ou il s'agit de mesures de discipline qui ne vont pas jusqu' à la suspension de l'officier ministeriel, ou qui même emportant sa suspension, ne sont la suite d'aucun jugement préalable.

Au premier cas, la voie de l'appel et celle du recours en cassation étant ouverte à l'officier ministeriel contre le jugement qui l'a condamné, l'est aussi par la règle des accessoires, contre la suspension qui est la suite de ce jugement.

Au second cas, point d'appel ni de recours en cassation.

Et pourquoi? Parceque l'appel et le recours en cassation ne peuvent atteindre que des jugemens proprement dits parceque les mesures dont il s'agit, ne sont pas de *veritables jugemens*, mais, comme les qualifie expressément le decret du 30. Mars 1808, de simples *actes* de discipline, de simples arrêtés; parceque, pour nous servir des expressions déjà citées de Voët: haec domestica potius castigatio est, quam publica quaedam judicii forma.

Digitized by Google

also beide Worte im Sinne erwähnten Artikels als gleichbedeutend, und widerlegt hierdurch die Distinktion zwischen beiden Worten, die Cassationskläger zu machen sucht.

Wie Cassationskläger auf die Idee kommt, Merlin habe hier einen andern Fall im Auge gehabt, nämlich den eines Urtheils gegen einen ministeriellen Beamten, das zugleich Verurtheilung zu irgend einer Leistung oder Strafe und Suspensionsstrafe enthält, ist nicht zu begreifen, da ja Merlin ausdrücklich von einer Suspension spricht, qui serait la suite d'un jugement préalable.

Ueber die gesetzliche Stellung und Gewalt des Justizministers hat sich Cassations-Beklagter schon oben geäußert; die Gerichte, indem sie Urtheile fällen, sind nicht die Delegirten des Justizministers, sondern die Delegirten des Gesetzes, die im Namen des Monarchen und unabhängig Recht sprechen. Dieß ist eben so wahr im Civil- und Strafffach, wie im Disciplinarfach; denn nirgends machen die Gesetze eine Ausnahme von dieser grundgesetzlichen Regel.

Cassationskläger berührt auch die Fragen: 1) ob der Art. 103 in seinem ersten Absatz auch für die Advokaten gegeben und auf sie anwendbar sei, ferner 2) ob durch das Dekret vom 14. Dezember 1810 eine Derogation eingetreten, dann 3) ob und in wie fern dieses Dekret heute in der B. Pfalz noch seine Anwendung finde.

Daß diese letzte Frage zu bejahen ist, soll später deduzirt werden.

Angenommen, daß auch die erste Frage zu bejahen, und die zweite zu verneinen sei, wie Cassationskläger thut, so kann dieß nur eine für das vom Cassationsbeklagten verfochtene System günstige Folge haben. — Dann nämlich ist der erste Absatz des Art. 103 des Dekrets von 1808, wornach Urtheile durch die Appellationshöfe und Gerichte ergehen sollen über Disciplinarfehler, die in der Sitzung begangen

Digitized by Google

oder entdeckt wurden, nicht nur auf die ministeriellen Beamten, sondern auch auf die Advokaten anwendbar, während der zweite Absatz, der von den Disciplinar-Beschlüssen und den Rechtsmitteln dagegen handelt, nur auf ministerielle Beamte anzuwenden ist.

Dann liegt hierin ein Beweis mehr, daß die Verfügungen des zweiten Absatzes, Appel und Cassationsrekurs betreffend, nur den Stand der ministeriellen Beamten, und nicht den höhern Stand der Advokaten berühren, indem dann jeder Absatz nicht nur einen anderen disparaten Gegenstand, sondern auch verschieden gestellte Personen behandelt. Dann kommt den Advokaten, die der 2te Absatz nicht berührt, nicht nur, beim Schweigen des ersten Absatzes, die Regel der Appellabilität, sondern auch alles das zu gut, was das spätere Dekret von 1810 über diesen Punkt verfügt; hier nun ist den Advokaten sogar das Recht des Appels an den Appelhof gegen jede vom Advokaten-Zuchtrath oder an seiner Stelle vom Gericht, an dem der Advokat funktionirt, ohne Oeffentlichkeit ausgesprochene Disciplinar-Strafe im Art. 29 u. 32 bewilligt, so wie ihnen im Art. 45 dasselbe Recht, eintretenden Falls, eingeräumt ist gegen Condemnationen der Gerichte, wegen Verletzung der im Tit. 4 aufgestellten Pflichten, welcher Fall also überall eintreten muß, wo diese Condemnation von einem Gericht erster Instanz ausgeht, während im Falle eines Condemnations-Urtheils des Appelhofs, nur vom gesetzlichen Cassationsrekurse die Rede sein kann.

Um wie viel mehr muß also in Rücksicht auf diese Verfügungen angenommen werden, daß dem Advokaten auch im Falle der Anwendung des ersten Absatzes des Art. 103 des Dekrets von 1808 gegen ihn, die gesetzlichen Rechtsmittel des Appels und Cassationsrekurses, wenn von einem Urtheile eines Gerichtes erster Instanz, und das gesetzliche Rechtsmittel des Cassationsrekurses, wenn vom Urtheile eines Appelhofes die Rede ist, zur Seite stehen.

Digitized by Google

Wollte man aber sogar auch die analoge Anwendbarkeit des zweiten Absatzes des Art. 103 auf Advokaten behaupten, so würde nur daraus folgen, daß auch sie gegen Disciplinar-Beschlüsse der Rathskammern keine Rechtsmittel, sondern nur Rekurs an den Justizminister hätten, dagegen müßten ihnen die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen Disciplinar-Urtheile, erlassen in Anwendung des ersten Absatzes des Art. 103, im Hinblick auf die Verfügungen des Dekrets von 1810 um so gewisser zustehen.

Daß übrigens das Dekret von 1810 in der Pfalz noch heute zur Anwendung komme, muß, wie gesagt, bejahet, kann ernstlich nicht bezweifelt werden.

Ferner will Cassationskläger in Folge der Verordnung vom 3. August 1815 den Advokaten in der Pfalz die gesetzliche Existenz bestreiten und behaupten, daß seitdem nur avoués, Anwälte, übrig geblieben seien; allein das Gegentheil darzuthun, wird nicht schwer sein. Es wäre auch traurig für dieses Land, wenn der höhere Stand, der den Geist, die Seele des Rechtsgangs und aller Rechtsvertheidigung zu vertreten hat, zu Grabe gegangen wäre, und zwar allein hier in der Bayerischen Pfalz, während er in Frankreich, seinem Geburtslande, und allen übrigen von ihm getrennten, nun deutschen Ländern, noch fortbesteht; es wäre traurig, wenn gerade dieses Land allein sich nur noch mit dem untergeordneten Stande der Anwälte, der hauptsächlich im Gegensatze zum Advokatenstande nur den Körper, die äußern Formen des Rechtsgangs zu vertreten berufen ist, zu begnügen hätte; es wäre dieß ein unersetzlicher Verlust, den der Advokatenstand, wie er seit der Trennung des Landes von Frankreich war und noch ist, eben so wenig verdient und verschuldet hätte, wie das Land selbst. Oder, wäre es nicht etwa für das Land selbst ein großer Verlust, eine Calamität zu nennen, wenn die Gesetze, die darin publicirt und nie aufgehoben wurden, also noch bestehen, durch welche dem Stande, der zur freien, kräftigen,

Digitized by Google

unerschrockenen Vertheidigung der Rechtsuchenden, Unterdrückten und Verfolgten berufen ist, zu diesem Zwecke eine höhere Stellung angewiesen wurde und gewisse Freiheiten gegeben worden sind, auf einmal außer Anwendung kommen sollten?

Diese höhere Stellung, diese gesetzlichen Freiheiten, sind sie etwa im Interesse des Standes selbst, oder nicht vielmehr in jenem des öffentlichen Wohls gegeben? — Sind sie etwa in der Pfalz mißbraucht worden? und genügen die bestehenden Gesetze nicht, um jedem Mißbrauche, der versucht werden wollte, zu steuern?!

Die Verordnung vom 3. August 1815 also soll den Advokatenstand aufgehoben haben.

Diese Verordnung sagt das Gegentheil; sie erhält den Stand der Advokaten mit jenem der Anwälte aufrecht und hebt nur die Trennung beider Stände auf; sie ermächtigt die Advokaten des Appelhofs von Trier, am neuen Appelhof von Kaiserslautern das Amt der Advokaten und Anwälte auszuüben und ertheilt den Advokaten und Anwälten der Kreisgerichte des Administrations-Bezirks dieselbe Befugniß.

Die Verordnung vom 4. Dezember 1816, die Advokaten-Taxe im allgemeinen, in specie in Revisionssachen betreffend (deren Gesetzeskraft übrigens allgemein in Zweifel gezogen wird), beweißt gleichfalls die fortdauernde Existenz des Advokatenstandes im Rheinkreise, sowohl ihrem ganzen Inhalte nach, als in den speziellen Worten: „da nach den bestehen„den Gesetzen kein Honorar gefordert werden kann, und der „Advokat darnach als Beistand betrachtet wird, dessen Be„lohnung von dem Ermessen des Clienten lediglich abhängt; „dem Anwalt (avoué) welche Eigenschaft nunmehr damit „vereinigt ist, aber nur ein Recht auf tarifmäßige, vom „Richter taxirte Belohnung zusteht, so ꝛc.

Digitized by Google

Das Kostentarif und Dekret vom 16. Februar 1807 und dessen tägliche Vollziehung in der Pfalz am Appelhofe und an allen Gerichten erster Instanz beweißt nicht minder das gesetzliche Fortbestehen des Advokatenstandes, z. B. art. 80: pour honoraires de l'avocat etc.; art. 82: pour l'honoraire de l'avocat etc.; art. 140: pour la consultation de trois avocats exerçant depuis dix ans (conf. art. 495 des Proc.-Cod.)

Dieser Art. 495 erfordert als conditio sine qua non der Zulässigkeit jeder Requête civile die Consulation dreier seit 10 Jahren funktionirenden Advokaten. Man sieht hieraus, daß der Civil-Prozeß, wie er heute noch gesetzlich in der Pfalz besteht, die Existenz des Advokatenstandes unbedingt erheischt.

Für das Fortbestehen dieses Standes spricht eben so unzweideutig der Umstand, daß in den seitherigen Anordnungen der allerhöchsten Stelle, so wie in den Ernennungs-Dekreten der Ausdruck Advokat prävalirte; denn die Ernennung zum Mitgliede eines Standes, die Erhebung in einen Stand unterstellt doch wohl die legale Existenz des Standes selbst; daher denn auch die allgemein übliche, rein gesetzliche, noch nie verbotene Benennung Advokat-Anwalt.

Auch hat ja der hohe K. Cassationshof selbst stets den Advokatenstand anerkannt; als Beleg diene unter andern das oben angeführte Urtheil vom 21. August 1833 gegen die Advokaten Butenschön und Pauli. In diesem Urtheil wird ja ausdrücklich considerirt, „daß eine Ordnungswidrigkeit des „Advokaten, die nicht in öffentlicher Gerichtssitzung eintrat, „zur Cognition des Disciplinar-Raths der Advokaten gehöre, „dessen Disciplinar-Erkenntnisse, wenn sie den niedersten Grad, „einer einfachen Mahnung, übersteigen, zufolge Art. 20 des „Dekrets vom 14. Dezember 1810 der Berufung an das „Appellationsgericht unterworfen sind, — und daß dasselbe „da eintritt, wo in Ermangelung der erforderlichen Anzahl

„von Advokaten das Bezirksgericht in Gemäßheit des Art. 32 „desselben Dekrets die Functionen des Disciplinar-Raths „ausübt."

Ferner hat eben so das K. Bezirksgericht von Frankenthal in dem Disciplinar-Urtheile vom 26. März 1841, wovon die Rede ist, und dessen Rechtskraft die K. Staatsbehörde durch ihren Cassations-Rekurs gegen das reformirende Urtheil zweiter Instanz wieder herzustellen sucht, die Existenz des Advokatenstandes unzweideutig anerkannt, indem es den Verweis nicht auf den Grund des Dekrets von 1808, Artikel 102, dem Anwalte, dem ministeriellen Beamten, sondern ausdrücklich, einzig und allein auf den Grund des Dekrets von 1810, Art. 37. al. 2. also dem Advokaten, als solchem ertheilte; — weshalb denn auch die Appellationsbefugniß auf den Grund des Art. 45 desselben Dekrets (verglichen mit Art. 29 und 32 ibidem), nach allem oben Gesagten, gar nicht bezweifelt werden kann!

Zur Rechtfertigung des Satzes, daß an den Pfälzischen Gerichten keine avocats im Sinne der französischen Institution mehr bestehen, sondern nur noch Anwälte, avoués, mit dem Rechte zu plaidiren, beruft sich Cassationskläger auf ein Urtheil des Königl. Appelhofes vom 23. Oktober 1837, wodurch die Appellation des Advokaten Spatz gegen einen Disciplinarbeschluß der Rathskammer des K. Bezirksgerichts von Frankenthal, der einen Verweis enthielt, — als unzulässig verworfen wurde.

Diese Verwerfung mußte erfolgen, weil allerdings nach dem vom heutigen Cassations-Beklagten selbst aufgestellten System, keine Appellation gegen Disciplinar-Beschlüsse, die in Anwendung des zweiten Absatzes des cit. Art. 103 ergehen (außer dem einzigen vorgesehenen Ausnahmsfall) zulässig ist, weder von Seiten der ministeriellen Beamten, noch auch von Seiten des Advokaten, sofern dieser Absatz analog auf sie anwendbar ist.

Digitized by Google

Es war darum zur Verwerfung seines Appels wohl nicht nöthig, die Frage zu erörtern, ob in der Pfalz noch der Advokatenstand besteht, oder nicht; dennoch that dies der K. Appelhof in den Motiven jenes Urtheils; er kam dabei aber keineswegs zu dem unlogischen Resultate, daß mittelst Vereinigung der Funktionen der Advokaten mit jenen der Anwälte, die Eigenschaft der Advokaten aufgehört habe, sondern nur zu dem Resultate, daß die Eigenschaft der Anwälte als die vorherrschende und als Hauptsache erscheine, ferner daß dieselbe Person (der Advokat-Anwalt) nicht unter zweierlei widersprechenden Gesetzesnormen stehen könne und daß also in Bezug auf Appellabilität die Advokaten-Anwälte den gegen die Anwälte bestehenden Normen unterworfen sein müßten.

Dem Cassationsbeklagten scheinen diese Folgerungen ganz unrichtig, und dabei stehen ihm das cit. Urtheil des hohen Cassationshofes vom 21. August 1833 und das cit. Disciplinar-Urtheil vom 26. März 1841 zur Seite.

Wenn der K. Appelhof in jenen Motiven selbst ausspricht, daß die Funktion des Advokaten wesentlich im schriftlichen und mündlichen Vortrage der Rechtsmittel, jene des Anwalts dagegen wesentlich in der prozessualischen Vertretung der Partheien besteht, so ist keine dieser Funktionen die vorherrschende, sondern sie bestehen neben einander und werden durch eine und dieselbe Person ausgeübt. Dann ist auch nichts leichter, als zu unterscheiden, ob der Disciplinarfehler bei Ausübung der einen oder der andern Funktion eintrat, und ob die Strafe den Advokaten oder den Anwalt trifft, worüber sich auch der Disciplinar-Beschluß oder das Disciplinar-Urtheil mittelst Anführung der Gesetzesstelle, kraft welcher die Strafe erfolgt, aussprechen muß und stets ausspricht.

Wenn nun aber, wie im vorliegenden Falle ausdrücklich geschah, die Verfügungen des Dekrets von 1810 gegen den Advokaten angewendet wurden, warum sollte derselbe nicht

Digitized by Google

auch die Verfügungen desselben Dekrets in Bezug auf Appellation ꝛc. anrufen dürfen?!

Diese Ansicht ist ohne Zweifel die richtigere.

So viel zur spezielleren Widerlegung des Inhalts der Cassationsschrift.

Nun noch zum Schlusse einige schlagende Rechtsbetrachtungen:

1) Wäre es wirklich die Absicht des Gesetzgebers gewesen, im Disciplinarfache die enorme doppelte Abweichung von den bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen einzuführen, daß die Rechtswege des Appels und Cassations-Rekurses daraus verbannt sein sollten, und daß der Justiz-Minister eine discretionäre Gewalt hier über die Urtheile der Gerichte zu üben habe, so müßte eine solche colossale Derogation förmlich und ausdrücklich an die Spitze der Disciplinargesetze gestellt worden sein und in diesem Fache eine durchgreifende Regel bilden. Eines und das andere ist aber der Fall nicht. — Gewissermaßen nur versteckt und gelegentlich soll sich diese große Derogation eingeschlichen haben, in den zweiten Punkt des zweiten Absatzes von Art. **103** des Dekrets von **1808**, mit Worten, die durch ihren eng gehaltenen, speziellen Ort und Sinn jede Idee eines allgemeinen durchgreifenden Prinzips für das Disciplinarwesen ausschließen.

Und wie wenig durchgreifend eine solche vermeintliche Derogation jedenfalls wäre, beweisen die vielen bereits oben besprochenen Gesetzesstellen, die im Disciplinarfache überall die Appellation gestatten und hier und da provisorische Vollziehung verordnen. Es wäre z. B. namentlich ein schwer zu lösender Widerspruch, daß die Notäre die Befugniß des Appels hätten, gegen jedes Urtheil, was sie in die kleinste Geldstrafe oder Entschädigung verurtheilt, während der Advokat und der Anwalt das Recht des Appels nicht haben sollten gegen Disciplinarurtheile, die Ehrenstrafen gegen sie decerniren!

Digitized by Google

2) Am frappantesten tritt aber das Irrige der Idee, daß durch den zweiten Punkt des zweiten Absatzes des Art. 103 das Rechtsmittel des Appels auch gegen Disciplinar-Urtheile versagt sein soll, dadurch hervor, daß dann nothwendig durch dieselbe Stelle auch der Cassationsrekurs gegen jene Urtheile versagt sein müßte, wie denn auch Cassationskläger behauptet. Dieß ist aber etwas rein Undenkbares, rein Unmögliches.

Daß jedes Disciplinarurtheil als in erster und letzter Instanz gesprochen, gelten soll, wäre wenigstens eine juristische Möglichkeit, wenn es auch keine juristische Wahrheit ist. Allein selbst die Wahrheit jener Möglichkeit angenommen, so würde ja gerade hierdurch das Rechtsmittel des Cassationsrekurses gegen jedes Disciplinarurtheil gegeben sein, weil dieses Rechtsmittel verfassungsmäßig, wie oben gezeigt, gegen jedes Urtheil letzter Instanz besteht, oder mit andern Worten, weil jedes Urtheil letzter Instanz nur unbeschadet des Cassationsrekurses, gesetzlich existiren kann. — Die Frage, ob ein Urtheil, der Form nach, wirklich ein gültiges oder ein nichtiges ist, ob eine Urkunde, die als Urtheil qualifizirt ist, der es aber an den wesentlichsten Requisiten eines Urtheils gebricht, und der hierdurch der Begriff, das Wesen eines Urtheils abgeht, der z. B. die Oeffentlichkeit, die Anträge, die Motivirung, die gesetzliche Anzahl Richter ꝛc. fehlt, oder die einen auffallenden excès de pouvoir, eine auffallende Competenzüberschreitung enthält, zu cassiren sei, oder nicht, kann nimmermehr der gesetzlichen Entscheidungsbefugniß des hierzu verfassungsmäßig instituirten Cassationshofs entzogen sein. — Diese Frage hat auch nichts mit der Autorität, mit dem Ansehen der Magistratur, im Sinne des Cassationsklägers gemein; sie beschäftigt sich nicht mit dem bien- ou mal-jugé, nicht mit dem fonds der Sache, sondern führt nur zur Entscheidung über die formelle Existenz oder Nichtexistenz des Urtheils, — Entscheidung, die die Grundgesetze dem obersten Gerichtshofe, dem Cassationshofe allein vorbehalten haben und

Digitized by Google

die daher unmöglich, ſtatt ſeiner, durch den Juſtizminiſter gefällt werden kann, zu welch höchſt irrigen Reſultaten nothwendig das Syſtem des Caſſationsklägers führen müßte!

3) Endlich ſteht ja der Caſſationsrekurs ſelbſt im offenbarſten Widerſpruche mit dem eigenen Syſtem des Caſſationsklägers, denn nach dieſem Syſtem iſt ja kein Caſſationsrekurs im Disciplinarfach zuläßig! Nach dieſem Syſtem handeln ja die Gerichte überall, auch beim Fällen der Disciplinarurtheile, nur „als die Delegirten des Juſtizminiſters, in deſſen Händen „die ganze Disciplinargewalt concentrirt iſt;“ hiernach hätte der Rekurs der K. Staatsbehörde gegen das freiſprechende Disciplinarurtheil zweiter Inſtanz nicht an den Caſſationshof, ſondern an den K. Juſtizminiſter gebracht werden müſſen, hiernach müßte der K. Caſſationshof den Rekurs als unzuläßig zurückweiſen. — Denn da das unbedingte Verbot des Rekurſes an den Caſſationshof im zweiten Punkt des zweiten Abſatzes des citirten Art. **103**, nach dem Sinne der K. Staatsbehörde, jedes Disciplinarurtheil trifft, ſo kommt es nicht mehr darauf an, wie der unbedingt verbotene Caſſationsrekurs begründet werden will, ob auf irrige Interpretation und Verletzung einer Geſetzesſtelle, oder auf excès de pouvoir, oder auf andere Weiſe.

Dies ſind die Inconſequenzen, Bizarrerien und Irrwege, die unvermeidlich erfolgen, ſo bald die richtigen Principien verlaſſen werden!

Aus dieſen Gründen trägt Caſſationsbeklagter dahin an, es wolle Einem Hohen Caſſationshofe gefallen, den Caſſationsrecurs zu verwerfen und den Caſſationskläger, reſp. das K. Aerar zur Reſtitution aller dem Caſſationsbeklagten verurſachten Koſten zu verurtheilen.

Digitized by Google

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom **16.** Dezember **1843**, wobei zugegen waren: Direktor Allweyer, Vorstand, Bettinger, Schumann, Breitenbach, Kiliani, Ringelmann, Arnold, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Klägerin auf Cassation eines Urtheils des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom **16.** August **1842**

in der Disciplinarsache

gegen

Friedrich Justus Willich, k. Advokaten in Frankenthal, Cassationsbeklagten, in Person erschienen bei der Verhandlung, heute vertreten durch den k. Advokaten Rosmann.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Der Advokat X. war in der Rechtssache des Wirths Bernhard Reichard zu Frankenthal, später in Köln sich aufhaltend, gegen einen gewissen Stadelmann wegen Schuldforderung Anwalt des Klägers, und hatte auf den Grund eines mit dem Beklagten abgeschlossenen Vergleichs den Betrag von **250** fl. für seinen Clienten in Empfang genommen. Hievon berichtigte er an Denselben auf Anweisung **110** fl., den Rest

von 140 fl. aber behielt er in Händen, indem er die Behauptung geltend machte, daß ein gewisser von Wambold eine Forderung in diesem Betrage an Reichard zu machen habe, und er auf dieselbe angewiesen sei. Reichard bestritt die Forderung des von Wambold bis auf 60 fl., und da er von X. den Rest nicht bezahlt erhielt, so beauftragte er den Advokaten Willich zur Klage gegen denselben.

Nach einem von X. gemachten Realanerbieten, welches jedoch wegen angeblichen Mangels des Auftrags und Insuffizienz von Willich nicht angenommen wurde, brachte X. bei der Verhandlung der Sache unter andern Einreden auch die der Compensation vor, und stützte dieselbe auf die Behauptung, daß er im Jahre 1837 gepfändete Gegenstände, zu deren Hut Reichard verpflichtet gewesen, von demselben überkommen und zu dessen Entlastung aufbewahrt habe, wofür er an Gebühren, so wie für Miethe eines Locals einen höhern, als den eingeklagten Betrag anzusprechen habe.

Auch hatte X. bei der Verhandlung zu zeigen gesucht, daß die Sache nur gegen seine Person betrieben werde, indem ein zureichender Grund zur Verfolgung derselben vor Gericht deshalb nicht vorhanden sei, weil er nichts versäumt habe, um den Kläger zur Beiseitigung der Klage zufrieden zu stellen. In dieser Beziehung hatte er insbesondere angegeben, daß er gerichtlich und außergerichtlich Offerten gemacht habe, welche aber aus dem nichtigen Vorwande, daß man keine Vollmacht zur Annahme von Geld und Akten habe, beständig zurückgewiesen worden seien. Er habe sogar, nachdem ihm von dem Anwalte Willich die Bemerkung gemacht worden sei, daß Eines seiner Kostenverzeichnisse nicht tarirt sei, dasselbe sogleich tariren lassen und es sodann nebst dem schuldig gebliebenen Betrage dem Anwalte Willich wiederholt, jedoch abermals vergeblich in das Haus geschickt.

In der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 26. März 1841 äußerte sich nun Advokat Willich

Digitized by Google

unter Andern dahin. Er habe nicht gewußt, daß X. gegen einen Taglohn von 75 Centimes die Hut gepfändeter Gegenstände übernehme. Auch erklärte derselbe die Behauptung, daß ihm die Akten und der schuldige Geldbetrag wiederholt in das Haus geschickt worden seien, für eine Unwahrheit.

In dieser Aeußerung und Erklärung des Willich wurde von dem Bezirksgerichte ein unwürdiges Benehmen desselben erkannt, und es wurde daher auf den Grund des Artikels 37 a linea 2 des Dekrets vom 14. Dezember 1810 dem Advokaten Willich durch Urtheil vom 26. März 1841 ein Verweis ertheilt.

Gegen dieses Urtheil ergriff Willich die Berufung, und das Appellationsgericht der Pfalz hat in der öffentlichen Sitzung der Civilkammer vom 16. August 1842, unter Verwerfung der von der k. Staatsbehörde vorgebrachten Unzulässigkeitseinrede, die Berufung angenommen, und mittels Aufhebung des Urtheils des Bezirksgerichts vom 26. März 1841 den Advokaten Willich von dem ihm ertheilten Verweise, so wie von allen Kosten entbunden.

Gegen dieses appellationsgerichtliche Urtheil ergriff die k. Staatsbehörde das Rechtsmittel der Cassation, und deponirte am 31. Oktober 1842 eine Denkschrift, worin sie den Antrag stellte, es gefalle dem k. Cassationshofe, das Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. August 1842 zu cassiren, und als Revisionsinstanz erkennend, die vom Anwalte Friedrich Justus Willich gegen das Disciplinarurtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26. März 1841 eingelegte Appellation als unzulässig zu verwerfen, auch den Anwalt Willich in die Kosten zu verurtheilen.

Von Seite des Cassationsbeklagten wurde am 3. Oktober 1843 eine Widerlegungsschrift hinterlegt, und darin darauf angetragen, es wolle dem k. Cassationshofe gefallen, den Cassationsrekurs zu verwerfen; und den Cassationskläger respective

Digitized by Google

das k. Aerar zur Restitution aller dem Cassationsbeklagten verursachten Kosten zu verurtheilen.

In der öffentlichen Sitzung des k. Cassationshofs der Pfalz vom 6. Dezember 1843 erstattete der als Referent ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Schumann Bericht über die Sache.

Worauf in dieser Sitzung sowohl, als in den öffentlichen Sitzungen vom 7. und 12. Dezember 1843 der Cassationsbeklagte, so wie auch die k. Staatsbehörde mit ihren Bemerkungen vernommen, und von der k. Staatsbehörde sich auf den in ihrer Denkschrift enthaltenen Antrag bezogen wurde, der k. Advokat Willich aber beantragte, es gefalle dem k. Cassationshofe, den Cassationsrekurs zu verwerfen, und dem Cassationsbeklagten alle Kosten nebst der gesetzlichen Entschädigung gegen das k. Aerar zuzuerkennen.

Der k. Cassationshof erklärte sofort die Verhandlung für geschlossen, und bestimmte zur Verkündung des Urtheils die heutige öffentliche Sitzung.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob der Cassationsrekurs gegründet sei?

Entscheidungsgründe.

1) Das Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. August 1842, durch welches die von dem Advokaten Willich gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 26. März 1841 ergriffene Berufung für zulässig erklärt worden ist, wird von der Staatsbehörde deshalb angefochten, weil durch die Annahme der Berufung der Artikel 103 a linea 2 des Dekrets vom 30. März 1808 über die Disciplin bei den Gerichten irrig angewendet und verletzt worden sei.

Bei Beurtheilung dieses Cassationsrekurses hat es daher auf eine nähere Beleuchtung der in dem allegirten Artikel enthaltenen Bestimmungen anzukommen, und insbesondere sind

Digitized by Google

es die beiden Absätze des Artikels, welche zunächst in das Auge zu fassen sind.

2) In dem ersten Absatze ist nun verordnet, daß jede Kammer über die in ihrer Audienz verschuldeten oder entdeckten Disciplinarfehler zu entscheiden habe.

Das Recht der Berufung gegen dergleichen Entscheidungen ist hierbei ausdrücklich weder vorbehalten noch ausgeschlossen.

Der zweite Absatz handelt von den Disciplinar-Maßregeln (mesures) wegen derjenigen Disciplinar-Uebertretungen, welche nicht in der Audienz begangen oder entdeckt worden sind, und bestimmt in Ansehung derselben, daß sie in allgemeiner Versammlung der Rathskammer beschlossen werden sollen.

Wenn nun zu dieser Bestimmung in ungetrennter Verbindung der Beisatz gemacht ist, daß diese Maßregeln (les mesures) kein Gegenstand einer Appellation oder eines Cassationsrekurses sein sollen; so liegt es offen am Tage, daß der Gesetzgeber nur gegen die in der Rathsversammlung gefaßten Disciplinarbeschlüsse jedes Rechtsmittel für unzulässig erklärt hat, und selbst dies nicht unbedingt da, wie später vorkommen wird, eine Ausnahme hiervon statuirt ist.

Hieraus folgt nun

3) Ex argumento a contrario mit logischer Consequenz, daß gegen die Disciplinar-Urtheile — (jugemens), von welchen im ersten Absatze des Artikels **103** die Rede ist, die Berufung unbeschränkt stattfinden soll.

Das Gesetz ist in dieser Beziehung seiner Fassung nach ganz klar und die Cardinalregel der Auslegungskunst ist es, ein klares Gesetz zu nehmen, wie es ist, und an demselben die Kunst der Auslegung gar nicht zu versuchen.

Aber auch angenommen,

4) das Gesetz sei dunkel, und bedürfe der Auslegung, so könnte doch diese keineswegs in dem Sinne gemacht werden, welcher dem Gesetze in dem Cassationsrekurse beigelegt werden

Digitized by Google

will. Denn es würde einem an sich einfachen Gesetze der größte Zwang angethan, und dadurch das Gesetz selbst verletzt werden, wenn man die im zweiten Absatze vorkommenden Worte: „Ces mesures ne seront point sujettes à l'appel, ni au recours en cassation“ auf etwas Anderes, als auf eben die mesures beziehen wollte, von welchen in diesem zweiten Absatze die Sprache ist, nämlich auf die von der versammelten Rathskammer gefaßten Disciplinarbeschlüsse.

5) Ungegründet ist der Einwand, daß durch diese Art der Auslegung dem Gesetze der Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht werden würde, indem es, wenn das im zweiten Absatze ausgedrückte Verbot der Berufung nicht auch auf den ersten Absatz zu beziehen sein sollte, an einer gesetzlichen Bestimmung darüber fehlen würde, was denn hinsichtlich der Berufungen gegen die im ersten Absatze behandelten, in öffentlicher Sitzung ausgesprochenen Disciplinar-Urtheile Rechtens sein solle. Denn wenn ein und derselbe Artikel eines Gesetzes zwei von einander verschiedene Fälle der Behandlung von Disciplinarübertretungen zum Gegenstande hat, und wenn für den Einen dieser Fälle die Berufung mit einer einzigen Ausnahme ausdrücklich für unzulässig erklärt, bezüglich des andern Falles aber über das Recht zur Berufung Stillschweigen beobachtet worden ist, so folgt, wie schon bemerkt wurde, ex argumento a contrario nothwendig von selbst, daß der Gesetzgeber im letzteren Falle die Berufung unbedingt für statthaft erklärt hat.

Es kann daher der Vorwurf der Unvollständigkeit den Art. **103** um so weniger treffen, als der Gesetzgeber, wenn er sich von dem Ziele der Vollkommenheit, welches nur durch eine zweckmäßige Kürze der Gesetze erreicht werden kann, nicht zu sehr entfernen will, in vielen Fällen nicht Alles, was dem Richter zu seinen Entscheidungen zu wissen nothwendig ist, auch buchstäblich in die Gesetze aufzunehmen veranlaßt, vielmehr zu erwarten berechtigt ist, daß der Richter dasjenige,

Digitized by Google

was aus einem richtigen Schlusse aus dem Gesetze nothwendig von selbst folgt, mithin als in demselben schon enthalten anzusehen ist, darin auch wirklich finden werde. Zwar ist

6) in dem Cassationsrekurse die Behauptung zu begründen gesucht worden, daß die, der Untersagung eines Rechtsmittels in dem zweiten Absatze des Artikels 103 beigefügte Ausnahme klar zu erkennen gebe, daß sich das Verbot der Berufung gerade auf die im ersten Absatze behandelten Disciplinarurtheile beziehe.

Allein die Worte: sauf le cas où la suspension serait l'effet d'une condamnation prononcée en jugement, — haben nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht den Sinn, daß gegen eine durch ein Urtheil in öffentlicher Sitzung ausgesprochene Suspensionsstrafe ausnahmsweise eine Berufung zulässig sein soll.

Hätte der Gesetzgeber eine Bestimmung dieser Art erlassen wollen, so würde er entweder das Verbot der Berufung nebst der Ausnahme dem ersten Absatze des Artikels, welcher die in der Sitzung ausgesprochenen Disciplinarurtheile zum Gegenstande hat, das unbedingte Verbot aber dem zweiten Absatze beigefügt, oder er würde sich wenigstens seinem Zwecke entsprechender über die Ausnahme ganz einfach dahin ausgedrückt haben: sauf le cas, où la suspension serait prononcée en jugement.

Keines von beiden ist jedoch geschehen, sondern der Ausnahmsfall ist der Natur der Sache gemäß dem Verbote der Berufung, welches nur im zweiten Absatze enthalten ist, beigefügt, und die dabei gebrauchten Worte: où la suspension serait l'effet d'une condamnation &c. geben unzweideutig zu erkennen, daß der Gesetzgeber bei der statuirten Ausnahme einen andern Fall, als den, wo durch ein Urtheil in öffentlicher Sitzung die Suspension ausgesprochen worden ist, vor Augen hatte, nämlich den Fall, wo die durch einen Disciplinarbeschluß der versammelten Rathskammer verfügte Suspension

Digitized by Google

durch eine in einem richterlichen Urtheile ausgesprochene Verurtheilung herbeigeführt worden, mithin als eine Nachwirkung (l'effet) dieser Verurtheilung anzusehen ist.

Wo von einem Effet die Rede soll sein können, muß nothwendigerweise etwas vorausgegangen sein, und der Gesetzgeber hat daher bei der angeordneten Ausnahme offenbar den Fall im Sinne gehabt, wo der von der Rathsversammlung verfügten Suspension eine, durch ein Urtheil ausgesprochene Verurtheilung vorausgegangen ist.

Von einer Voraussetzung dieser Art ist der Gesetzgeber auch bei andern gesetzlichen Bestimmungen ausgegangen. Conferatur

Artikel 59 des Dekrets vom 20. April 1810.

Merlin, welcher in seinem repertoire tom. XV. pag. 204 den zweiten Absatz des Dekrets vom 30. März 1808 in obigem Sinne versteht, hat sich daher dadurch, daß er den Ausdruck: l'effet in dem gegebenen Falle gleichbedeutend mit la suite genommen hat, keineswegs eine Abänderung des Gesetzes erlaubt, was allerdings unzulässig sein würde, sondern er hat nur das Gesetz seinem Sinne getreu aufgefaßt.

7) Ein im ersten Augenblicke nicht unerheblich scheinender Einwand der Staatsbehörde gegen diese Art der Auslegung des Gesetzes ist es, daß durchaus nicht angenommen werden könne, der Gesetzgeber habe gegen Beschlüsse der Rathskammer, durch welche eine Suspension verfügt worden ist, gerade in dem Falle, wo diese Verfügung in einem vorausgegangenen richterlichen Urtheile eine Basis hat, eine Berufung für zulässig erklären, in allen andern Fällen aber und namentlich in dem Falle dieselbe habe ausschließen wollen, wo es der verfügten Suspension an der festen Grundlage einer vorausgegangenen richterlichen Entscheidung fehlt.

Allein bei einer näheren Betrachtung der Sache schwindet die Erheblichkeit auch dieses Einwands. Denn abgesehen davon, daß es nur als ein, die Wirksamkeit der Gesetze gefährdendes

Digitized by Google

und zur richterlichen Willkühr führendes Verfahren angesehen werden könnte, wenn der Richter es sich erlauben wollte, von dem durch die Worte eines Gesetzes nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ausgedrückten Sinne desselben blos deshalb abzuweichen, weil es ihm nicht klar vor Augen liegt, welches Motiv der Gesetzgeber bei seiner getroffenen Bestimmung gehabt habe, so läßt sich in dem, der gegenwärtigen Entscheidung unterliegenden Falle gar wohl ein Motiv denken, welches den Gesetzgeber bestimmt hat, in dem Sinne zu disponiren, welchen das Appellationsgericht der Pfalz in dem Artikel **103** des Dekrets vom **30.** März **1808** gefunden hat. Denn es konnte dem Gesetzgeber die keineswegs zu verwerfende Ansicht vorgeschwebt haben, daß eine, in Folge eines vorausgegangenen richterlichen Urtheils von der versammelten Rathskammer verfügte Suspension zunächst nicht auf den Grund der eignen Ueberzeugung von den, dem richterlichen Urtheile zu Grund liegenden Thatsachen, sondern blos in Hinblick auf das vorliegende richterliche Urtheil als eine bloße Consequenz desselben beschlossen werde, während eine, ohne ein vorausgegangenes Urtheil von der Rathsversammlung zu beschließende Suspension die gewonnene eigene Ueberzeugung des ganzen Richtercollegiums von den Thatsachen voraussetzt, welche zu der schweren Disciplinarahndung der Suspension die Veranlassung geben sollen, und daß mithin nicht ohne Grund gesagt werden könne, ein in dieser Art gefaßter Disciplinarbeschluß habe eine festere Grundlage, und biete den Betheiligten einen größeren Schluß gegen eine ungerechtfertigte Suspension dar, als dies bei einem Beschlusse der Fall sei, welcher blos als die Nachwirkung eines Urtheils gefaßt werde, bei welchem das ganze Collegium nicht mitgewirkt hat, weshalb es gerade in jenem Falle keines weiteren Schutzes durch Gewähr des Berufungsrechtes bedürfe.

Die Staatsbehörde selbst geht im Widerspruche mit ihrem geltend gemachten Einwande von einer ähnlichen Voraussetzung

Digitized by Google

aus. Denn nach ihrer Behauptung soll eine Berufung nur gegen Disciplinarurtheile, welche eine Suspension aussprechen, zulässig, gegen alle Disciplinarbeschlüsse des versammelten Rathes aber, und daher auch gegen diejenigen, durch welche eine Suspension verhängt worden ist, jedes Rechtsmittel ausgeschlossen sein. Dieser Behauptung liegt keine andere Annahme zu Grund, als daß der Gesetzgeber von der Ansicht geleitet worden sei, die von dem versammelten Rathe gefaßten Disciplinarbeschlüsse gewährten schon in sich selbst die erforderliche Garantie.

Es können daher auch Schlußworte des zweiten Absatzes: sauf le cas &c. dem Cassationsrekurse zu keiner Stütze dienen. Dies ist

8) auch hinsichtlich der Behauptung der Fall, es habe nicht auf den Namen und die Form, sondern auf das Wesen einer Sache anzukommen, dem Wesen nach aber seien alle Disciplinareinschreitungen, sie möchten durch richterliche Urtheile ausgesprochen, oder durch Rathskammer-Beschlüsse verfügt werden, Disciplinarmaßregeln, wahre mesures de discipline.

Denn so richtig diese Sätze im Allgemeinen sind, so unrichtig ist die davon auf den vorliegenden Fall gemachte Anwendung, da die Frage über die Zulässigkeit einer Berufung eine formelle Frage ist, auf deren Beantwortung die Form, in welcher ein beschwerender Ausspruch ergangen ist, allerdings Einfluß äußert.

Die Staatsbehörde steht übrigens auch hier mit sich in einigem Widerspruche, da sie selbst einen Unterschied zwischen Disciplinarurtheilen und Rathskammer-Beschlüssen gemacht, und gegen erstere, wenn sie eine Suspension aussprechen, die Berufung für zulässig erklärt wissen will.

9) Aus den Bestimmungen, welche hinsichtlich der Oberaufsicht des Justizministers über die Handhabung der Disciplin im dritten Absatze des mehrerwähnten Artikels **103** enthalten

Digitized by Google

sind, kann zur Begründung des Cassationsrekurses etwas Gedeihliches gleichfalls nicht abgeleitet werden. Denn wenn auch aus dem Umstande, daß die fraglichen Bestimmungen in einem besondern Absatze gegeben sind, so wie aus den Worten: de tous les actes de discipline — (unter welchen auch Disciplinarurtheile mit begriffen sein können) die Folgerung gezogen wird, daß die dem General-Staatsprocurator zur Pflicht gemachte Berichtserstattung an den Justizminister sich nicht nur auf die Disciplinarmaßregeln der versammelten Rathskammer, sondern auch auf die in öffentlicher Sitzung ausgesprochenen Disciplinarurtheile beziehe, obwohl auf der andern Seite gegen diese Folgerung angeführt werden kann, daß der General-Staatsprokurator nur zur Vorlage der arrêtés angewiesen worden ist, und daß der angegebene Zweck der Berichtserstattung, nämlich die Verfügung auf die eingekommenen Reklamationen bei Disciplinarahndungen, die durch richterliches Urtheil ausgesprochen worden sind, nicht wohl Anwendung findet, so könnte doch aus der Annahme, daß sich die anbefohlene Berichtserstattung an den Justizminister auch auf die in öffentlicher Sitzung gesprochenen Disciplinar-Urtheile beziehe, in keinem Falle der weitere Schluß gezogen werden, daß gegen solche Urtheile keine Berufung stattfinde. Denn abgesehen davon, daß nach dem eigenen Anerkenntnisse der Staatsbehörde gegen dergleichen Urtheile, wenigstens in dem Falle einer ausgesprochenen Suspension, die Berufung zulässig ist, und abgesehen von dem in dem Gesetze besonders hervorgehobenen Zwecke der Berichtserstattung, kann mit Grund nicht bezweifelt werden, daß der Justizminister vermöge des ihm über die gesammte Justizverwaltung zustehenden Oberaufsichtsrechtes von dem ihm über die Disciplinarahndungen erstatteten Berichte die Veranlassung zu Anordnungen und Verfügungen hernehmen kann, welche die Aufrechthaltung einer geregelten Justizpflege bezielen. Zu dergleichen Verfügungen aber kann dem Justizminister auch durch richterliche

Digitized by Google

Urtheile Veranlassung gegeben werden, ohne daß es darauf ankommt, ob diese Urtheile schon in erster Instanz mit sofortiger Rechtskraft ergangen, oder erst auf ergriffene Berufung erlassen und rechtskräftig geworden sind, und gleichviel, von welchem Inhalte die Urtheile sind.

10) Ob nicht etwa für den Gesetzgeber hinreichende Gründe vorhanden gewesen seien, für Fälle der vorliegenden Art jedes Rechtsmittel auszuschließen, ist eine Frage, deren Erörterung zunächst nicht hieher gehört. Denn der Richter ist verpflichtet, nur nach den bereits bestehenden Gesetzen zu urtheilen, keineswegs aber ist es demselben gestattet, dasjenige, was etwa der Gesetzgebungspolitik entsprechen möchte, was aber der Gesetzgeber zu verordnen bisher unterlassen hat, durch richterliche Urtheile in das Leben zu rufen.

Insbesondere besteht in dem vorliegenden Falle die Aufgabe des Cassationshofs blos darin, zu entscheiden, ob durch die Zulassung der Berufung des Advocaten Willich gegen ein Disciplinar-Urtheil des Bezirksgerichts Frankenthal der Artikel **103** a linea **2** des Dekrets vom **30.** März **1808** irrig angewendet und verletzt worden ist, und diese Frage muß um so mehr verneint werden, als sich, der obigen Ausführung zufolge, der allegirte Artikel **103** a linea 2 auf die durch Urtheile in öffentlicher Sitzung ausgesprochenen Disciplinarahndungen (von einer solchen ist hier die Rede) gar nicht bezieht.

11) Die Staatsbehörde stellt zwar folgende Theorie auf: Gegen Disciplinarmaßregeln, welcher Art sie seien, finde überhaupt keine Berufung statt; dies sei die Regel, welche der alten Gesetzgebung entnommen sei, nach welcher alle Disciplinarahndungen ohne Unterschied nur als castigationes domesticae angesehen worden seien; es finde diese Regel auf Beschlüsse der Rathskammer ohne alle Ausnahme Anwendung, und nur in Ansehung der in öffentlicher Sitzung gefällten

Digitized by Google

Disciplinarurtheile, durch welche eine Suspension ausgesprochen worden, sei ausnahmsweise eine Berufung zulässig.

Allein dieser Theorie kann richterlich nicht gefolgt werden. Denn das Dekret vom 30. März 1808, welches zum Vollzuge des Artikels 1042 des Civilprocedur-Gesetzbuchs erlassen worden ist, und welches, indem es ein reglement pour la police et la discipline des cours et tribunaux enthält, die Disciplin in Beziehung auf den Sitzungsdienst allgemein regulirt, ist im Artikel 103 nicht so gefaßt, daß obige Theorie daraus entnommen werden könnte, ohne durch willkührliche Aufstellungen das Gesetz selbst abzuändern.

Auch kann nicht gesagt werden, daß das Verbot einer Berufung gegen Disciplinarurtheile, durch welche keine Suspension ausgesprochen worden ist, in dem Zwecke und Geiste des Gesetzes schon so tief begründet sei, daß die aufgestellte Theorie dem wahren Sinne des Gesetzes entspreche, vielmehr sind die in dieser Beziehung geltend gemachten Gründe nicht einmal von besonderer Erheblichkeit. Denn es ist zwar die Aufrechthaltung der erforderlichen Ordnung in den öffentlichen Sitzungen eine unabweisbare Pflicht des Richters, und eine zur Erreichung des Staatszweckes unerläßliche Aufgabe der Gesetze ist es, dem richterlichen Ansehen den gehörigen Schutz zu gewähren.

Allein der Richter hat jene Pflicht erfüllt, wenn er die in der Audienz begangenen oder entdeckten Verfehlungen gegen die Disciplin auf der Stelle ahndet, und das richterliche Ansehen erscheint als gewahrt, wenn die ausgesprochene Disciplinarahndung sofort vollzogen wird.

Daß dieser Vollzug blos provisorisch erfolgt und das Disciplinarurtheil im Wege der Appellation noch einer Abänderung unterliegen kann, entspricht dem Principe der Gerechtigkeit, ohne daß hierdurch das richterliche Ansehen geschwächt würde, man müßte denn annehmen, daß durch Einräumung eines Berufungsrechtes überhaupt das richterliche Ansehen

Digitized by Google

gefährdet werde, welche Annahme jedoch mit der bestehenden Gesetzgebung und mit den getroffenen Staatseinrichtungen in dem offenbarsten Widerspruche stehen würde.

Richtig ist es, daß bei den in öffentlicher Sitzung ausgesprochenen geringern Disciplinar-Ahndungen die Fälle öfters so gestaltet sein können, daß eine ganz genaue Würdigung der Thatsache, welche zu einer Rüge Veranlassung gegeben hat, zunächst nur dem Richter, welcher in der Audienz zugegen war, möglich ist.

Allein auch dies spricht nicht gegen die Zulässigkeit einer Berufung in solchen Fällen. Denn die begleitenden Umstände, welche bewirken sollen, daß wegen einer an sich vielleicht unschuldigen Thatsache dennoch eine Ahndung ausgesprochen werde, müssen in den Motiven des Disciplinarurtheils ausgedrückt sein, und gelangen auf diese Weise im Falle einer Berufung auch zur Kenntniß des höhern Richters, der sie bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat, so ferne nicht etwa der Betheiligte nachzuweisen im Stande war, daß sich die Sache anders verhalten habe.

Die mit einem solchen Nachweise zuweilen verbundenen Schwierigkeiten gereichen dem appellirenden Theile zum Nachtheile, können aber keinen zureichenden Grund dafür abgeben, die Berufung für gänzlch ausgeschlossen zu erklären.

Von noch geringerem Gewichte ist das Vorbringen, daß ein in der öffentlichen Sitzung ertheilter und daher bereits vollzogener Verweis durch ein Urtheil der höheren Instanz doch nicht mehr ungeschehen, und nicht völlig wirkungslos gemacht werden könne.

Denn es muß sich zwar der Betheiligte diesen Nachtheil, welcher für ihn aus dem provisorischen Vollzuge nothwendigerweise entspringt, gefallen lassen, hieraus folgt aber nicht von ferne, daß ihn auch andere, mit dem provisorischen Vollzuge nicht nothwendig verknüpfte Nachtheile treffen, oder

Digitized by Google

Rechtswohlthaten, die ihm sonst zugestanden haben würden, entzogen werden müßten.

Wenn daher der mit einem Verweise Belegte diese Disciplinarahndung nicht verdient zu haben glaubt, und wenn er, des Vollzugs unerachtet, schon darin seine Beruhigung findet, daß seine Unschuld von dem höheren Richter anerkannt und ausgesprochen werde, so ist nicht der mindeste Grund vorhanden, warum ihm durch Zulassung der Berufung nicht die Möglichkeit gewährt werden sollte, wenigstens diese Beruhigung erlangen zu können, falls seine Beschwerde über die gegen ihn ausgesprochene Ahndung wirklich gegründet sein sollte.

Es können ferner

12) auch die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Berufung zur Begründung des Cassationsgesuchs nicht angerufen werden. Denn die Disciplinarsachen sind von einer ganz eigenthümlichen Natur, und können weder zu den eigentlichen Strafsachen, noch zu den Civilrechtsstreiten gezählt werden. Will man aber auch zu einer analogen Anwendung von Rechtsgrundsätzen seine Zuflucht nehmen, so können nur die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Berufung in Civilsachen angewendet werden, da Disciplinargegenstände jedenfalls mehr der Analogie der Civil- als der Straf-Sachen folgen. In Civilsachen aber bildet nach der französischen Gesetzgebung die Appellabilität der richterlichen Urtheile allerdings die Regel.

Eine unrichtige Auffassung der Begriffe von Regel und Ausnahme würde es involviren, wenn man behaupten wollte, daß durch die gesetzlich angeordnete Beschränkung der Berufungen in Beziehung auf den Streitgegenstand zur Genüge angedeutet werde, daß die Nichtappellabilität der richterlichen Urtheile die Regel bilde.

Denn schon in dem Worte: Beschränkung liegt der Begriff einer Ausnahme, und aus der gesetzlichen Bestimmung,

Digitized by Google

daß Berufungen, deren Gegenstand einen gewissen Betrag nicht erreicht, unzuläßig sein sollen, folgt daher logisch richtig, daß die Zuläßigkeit der Berufungen die Regel ist, die Ausnahme aber darin besteht, daß aus Rücksicht auf den Streitgegenstand Berufungen alsdann unstatthaft sein sollen, wenn dieser Gegenstand einen gewissen Geldbetrag nicht erreicht.

Ueberdieß sind Berufungen bezüglich solcher Gegenstände, welche keinen bestimmten Werth haben, und dahin gehören die Disciplinarahndungen, durch welche eine Ehrenstrafe ausgesprochen wird, ohne alle Beschränkung zuläßig.

13) Auch die speziellen gesetzlichen Vorschriften über die Handhabung der Disciplin bei den verschiedenen Gerichten stehen der Staatsbehörde bei ihrem Cassationsrekurse nicht zur Seite. Denn die Artikel **10** seq. des Civilprocedur-Gesetzbuchs enthalten Bestimmungen über die Disciplin bei den Audienzen der Friedensrichter, und im Artikel **12** ist die provisorische Vollstreckung der dießfallsigen Urtheile gestattet.

Dieselbe Vorschrift enthält hinsichtlich der Disciplinarurtheile der Bezirksgerichte der Artikel **90** des allegirten Gesetzbuchs.

Da es nun schon in dem Begriffe des blos provisorischen Vollzugs eines Urtheils liegt, daß gegen dieses Urtheil ein Rechtsmittel zuläßig sei, indem die Anordnung eines provisorischen Vollzugs nichts anders ist, als die Aufhebung der Suspensivkraft der Appellation (was die Zuläßigkeit einer solchen nothwendig voraussetzt), so kann kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß bei der Discussion des Civilprocedur-Gesetzbuchs von Seite des Tribunats hinsichtlich der oben aufgeführten Artikel die Bemerkung gemacht worden ist, es sei die Unzuläßigkeit einer Berufung der Gedanke des Gesetzgebers gewesen.

Locré tom. XXI. pag. 414.

Digitized by Google

Nur der wirklich ausgesprochene, oder der aus dem Inhalte eines Gesetzes mit Nothwendigkeit zu erkennende Wille des Gesetzgebers kann dem Richter zur Basis seiner Entscheidungen dienen, nimmermehr aber darf bei richterlichen Urtheilen in einem Gesetze ein solcher Sinn gefunden werden, welcher mit dem deutlichen Inhalte des Gesetzes in directem Widerspruche stehen würde, und dieß würde offenbar der Fall sein, wenn man bei einem nur provisorisch vollziehbaren Urtheile die Berufung für ausgeschlossen annehmen wollte, indem bei einem sofort in Rechtskraft übergehenden Urtheile nach der Natur der Sache von keinem provisorischen, sondern nur von einem definitiven Vollzuge desselben die Rede sein kann.

Die Artikel **504** und **505** des Gesetzbuchs über den Criminalprozeß behandeln besondere Fälle, welche hierher zunächst nicht passen. Indessen wird in diesen gesetzlichen Bestimmungen die Berufung ausdrücklich nur in dem Falle der Verhängung einer eigentlichen Polizeistrafe, wohin die Disciplinar-Ahndungen nicht gehören, für ausgeschlossen erklärt. Daher können auch die Vorschriften des Artikels **172** des code d'instruction und die Beisetzung der Worte „des Artikels **471**" des code pénal hierher nicht bezogen werden.

14) Die späteren, nach dem Dekrete vom **30.** März **1808** erschienenen und hierher etwa beziehbaren Gesetze und Verordnungen sprechen der Staatsbehörde gleichfalls nicht das Wort.

Wenn nämlich durch die Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom **3.** August **1815** die in der französischen Gesetzgebung sanctionirte Trennung des Standes der Advokaten (avocats) von jenen der gerichtlichen Anwälte (avoués) in der Pfalz, aufgehoben worden ist so kann hieraus allein keineswegs gefolgert werden, daß alle Bestimmungen des französischen Rechts, welche hinsichtlich der Advokaten gegeben worden sind, auf die dermaligen Rechts-

Digitized by Google

Anwälte in der Pfalz gar nicht mehr und nicht wenigstens in so weit Anwendung finden, als sie auf die bezüglich der Rechtsanwälte in der Pfalz jetzt bestehende Einrichtung noch passen.

Es kann daher auch in Ermangelung einer diesfallsigen ausdrücklichen Anordnung nicht behauptet werden, daß es zunächst nur das Dekret vom **30.** März **1808** sei, dessen Vorschriften bei der Handhabung der Disciplin gegen die Anwälte in der Pfalz zu beachten seien.

Auf das einleuchtendste geht dies daraus hervor, daß es schon unter der französischen Gesetzgebung avouées mit dem Rechte zu plaidiren gab, und daß bezüglich dieser avoués durch den Artikel **11** des Dekrets vom **2.** Juli **1812** ausdrücklich bestimmt worden ist, daß auf sie die Artikel **37**, **38** und **39** des Dekrets vom **14.** Dezember **1810**, welche von der Disciplin der Advokaten handeln, Anwendung finden sollen, indem es in dem allegirten Artikel **11** wörtlich heißt: les dispositions des articles 37, 38 et 39 de notre decret du 14 Decembre 1810 seront applicables aux avoués, usant du droit de plaider.

Nun kann zwar aus dem Artikel **29** des Dekrets vom **14.** Dezember **1810**, nach welchem den Advokaten die Appellation gegen eine von dem Disciplinarrathe verfügte Ahndung gestattet ist, und aus dem Artikel **32** desselben Dekrets, wonach den Advokaten das Recht der Berufung in bestimmten Fällen auch da gesichert ist, wo ein Gericht die Funktion des Disciplinarraths der Advokaten ausgeübt hat, für die Zulässigkeit einer Berufung in dem gegebenen Falle etwas Ersprießliches nicht abgeleitet werden. Denn das Dekret vom **14.** Dezember **1810** hat die den Gerichten durch den Artikel **103** des Dekrets vom **30.** März **1808** eingeräumten Befugnisse zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen weder aufgehoben, noch beschränkt, es bestehen vielmehr dieselben

Digitized by Google

neben denjenigen, welche der Disciplinarkammer der Advokaten zusteht, indem das Gericht bei einer, in der öffentlichen Sitzung ausgesprochenen Disciplinarahndung nicht eine Funktion des Disciplinarraths der Advokaten, sondern die ihm Kraft des Gesetzes

Artikel 11. 12. 88—91 des Civilprocedur-Gesetzbuchs,

Artikel 181. 504—509 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Straffachen, und

Artikel 377 des Strafgesetzbuchs

selbstständig zukommende Polizei der Audienz ausübt.

Allein in dem Artikel 45 des mehrerwähnten Dekrets vom 14. Dezember 1810 ist von dem Rechte der Berufung gegen alle Verurtheilungen die Rede, die auf den Grund der Bestimmungen des IV. Titels dieses Dekrets erfolgen, indem daselbst wörtlich bestimmt ist: les condamnations prononcées par les tribunaux en vertu des dispositions du présent titre seront sujettes à l'appel, s'il y a lieu, et néanmoins elles seront executées provisoirement.

Die Worte: s'il y a lieu können unmöglich das Recht der Berufung im geraden Widerspruche mit dem vorhergehenden Inhalte des Artikels wieder haben aufheben wollen, und sie deuten daher offenbar nur die Voraussetzung an, daß überhaupt von einer Berufung die Rede muß sein können, was nur der Fall ist, wenn die Verurtheilung von einem Gerichte ausgegangen ist, welches nicht in erster und zugleich letzter Instanz spricht, und gegen dessen Urtheile daher überhaupt appellirt werden kann.

Das Bezirksgericht zu Frankenthal hat nun in seinem Urtheile vom 26. März 1841 den dem Advokaten Willich ertheilten Verweis wirklich auf eine in dem IV. Titel des Dekrets vom 14. Dezember 1810 enthaltene Bestimmung, nämlich auf den Artikel 37 a linea 2 dieses Decrets gestützt und

Digitized by Google

die Zuläßigkeit der Berufung des Advokaten Willich wird daher auch durch die Bestimmung des Artikels 45 des kaiserlichen Dekrets vom 14. Dezember 1810 gerechtfertigt.

Der Umstand, daß der Artikel 37 a linea 2 eine Hinweisung auf Art. 371 des code pénal enthält, welcher Artikel allerdings hierher nicht paßt, da in demselben von der Strafe der Verläumdung die Rede ist, kann einen erheblichen Zweifel in der vorliegenden Sache um so weniger begründen, als füglich angenommen werden kann, daß unter der Bezugnahme auf Artikel 371 auch die unmittelbar darauf folgenden Artikel, welche geringere Uebertretungen zum Gegenstande haben, und insbesondere der Artikel 377 mit begriffen sei.

Diesem Allem zu Folge ist

15) durch das angefochtene Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. August 1842 der Artikel 103 a linea 2 des kaiserlichen Dekrets vom 30. März 1808 nicht irrig angewendet und nicht verletzt worden, vielmehr würde derselbe Artikel a linea 1 in seinem aus dem Zusammenhange des ganzen Artikels zu schöpfenden Sinne verletzt worden sein, wenn die von dem Advokaten Willich gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Frankenthal vom 26. März 1841 eingelegte Berufung als unzuläßig verworfen worden wäre.

Was endlich

16) den Antrag des Cassationsbeklagten auf Verurtheilung der Staatsbehörde in den Kosten- und Schaden-Ersatz anbelangt, so kann diesem Antrage, als der gesetzlichen Begründung entbehrend, keine Folge gegeben werden.

Aus diesen Gründen

verwirft das Oberappellationsgericht für das Königreich Bayern, als Cassationshof der Pfalz, den von der königlichen Staats-

Digitized by Google

Behörde gegen das Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. August 1842 eingelegten Cassationsrekurs als ungegründet.

Unterzeichnet sind:

Allweyer, Direktor.
Schumann.
Söllner.

Digitized by Google

Im Verlage von **Guido Zeiler** in Mannheim sind ferner erschienen:

Neues Panorama des Neckars von Heilbronn bis Heidelberg, in Stahl gestochen, Original-Ausgabe, in Mappe mit deutschem Text. fl. 1. 30 kr. — 20 gGr.

Dasselbe mit französischem Text. fl. 1. 30 kr. — 20 gGr.

Hoffmann von Fallersleben, das Portrait von, gez. von E. Fröhlich, in Stahl gestochen von Chr. Hoffmeister.
weiß fl. 1. 12 kr. — 16 gGr.
auf chinesisch Papier fl. 1. 24 kr. — 20 gGr.

Die Kettenbrücke bei Mannheim, gezeichnet von E. Fröhlich, in Aquatinta von J. J. Tanner.
fl. 2. 42 kr. — Rthlr. 1. 12 gGr.

Plan von Mannheim, gezeichnet und gestochen vom Ingenieur-Geographen J. Moutoux. gr. Folio.
fl. 1. 21 kr. — 18 gGr.

Ansicht von Mannheim, vom Rhein aus gesehen, gezeichnet von Wetzel, gestochen von Tanner.
36 kr. — 8 gGr.

Ansicht des Bahnhofes zu Mannheim, gezeichnet von E. Fröhlich, gestochen von Tanner.
36 kr. — 8 gGr.

Madonna, die, gezeichnet von E. Deger, gestochen von C. Müller. fl. 1. 12 kr. — 16 gGr.

Gasnier, C. F., Distractions Poetiques. 8. Mit dem Portrait des Verfassers. fl. 2. — Rthlr. 1. 4 Gr.

Lichterfeld, Fr., Gedichte. Elegante Taschen-Ausgabe in englischem Einband. fl. 1. 30 kr. — 20 gGr.

Wigand, Fr., Gedichte. Elegante Taschen-Ausgabe in englischem Einband. fl. 1. 45 kr. — Rthlr. 1.
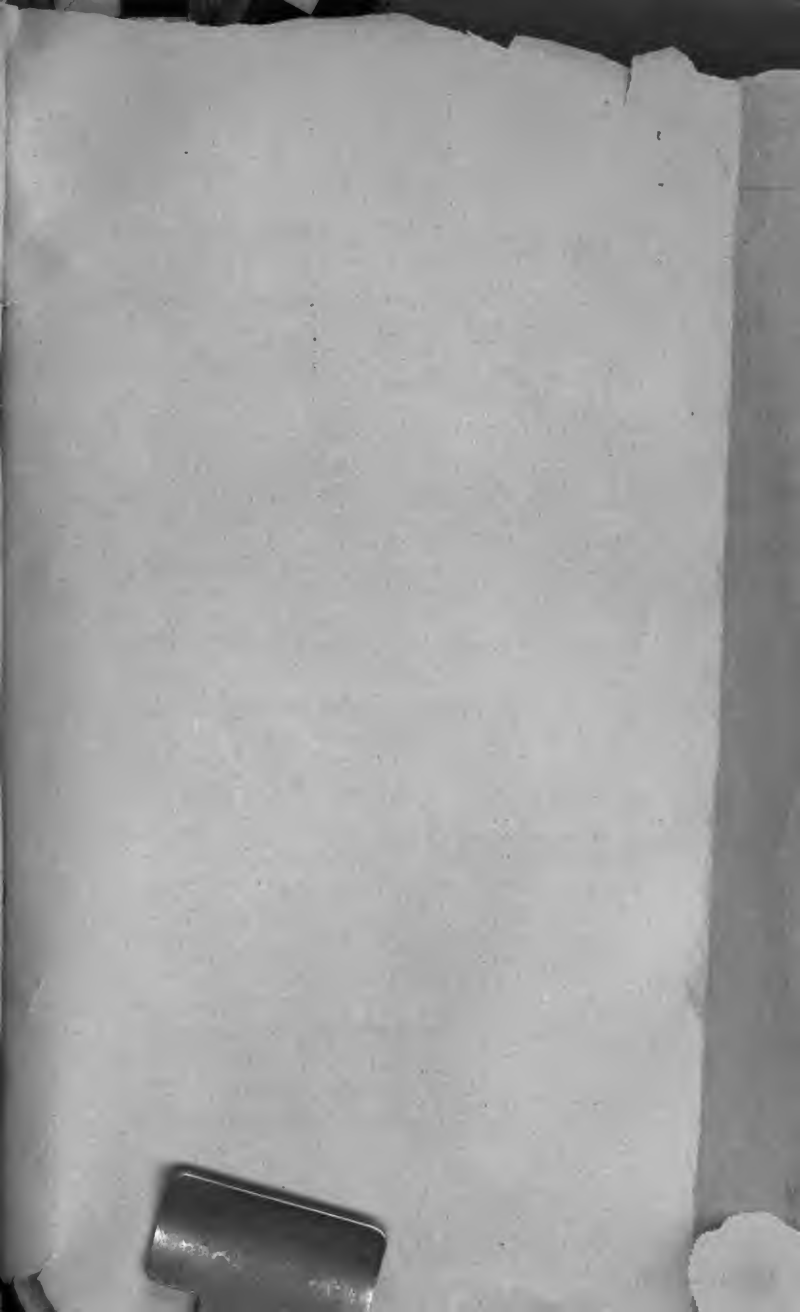
Digitized by Google